

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Korswandt - Gemeindevertretung Korswandt

Informationsvorlage-Nr:
GVKw-0267/22

Titel:

Beratung und Entscheidung im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das "Wohngebiet an der Lindenstraße" der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 UND den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
12.04.2022

Status: öffentlich

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt beschließt, im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde aufgrund § 4 (2) BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das "Wohngebiet an der Lindenstraße" der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 UND den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 zu zustimmen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 sowie den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 beschlossen und zur öffentlichen Auslage und Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden bestimmt.

In der Anlage übergebe ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 sowie den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021.

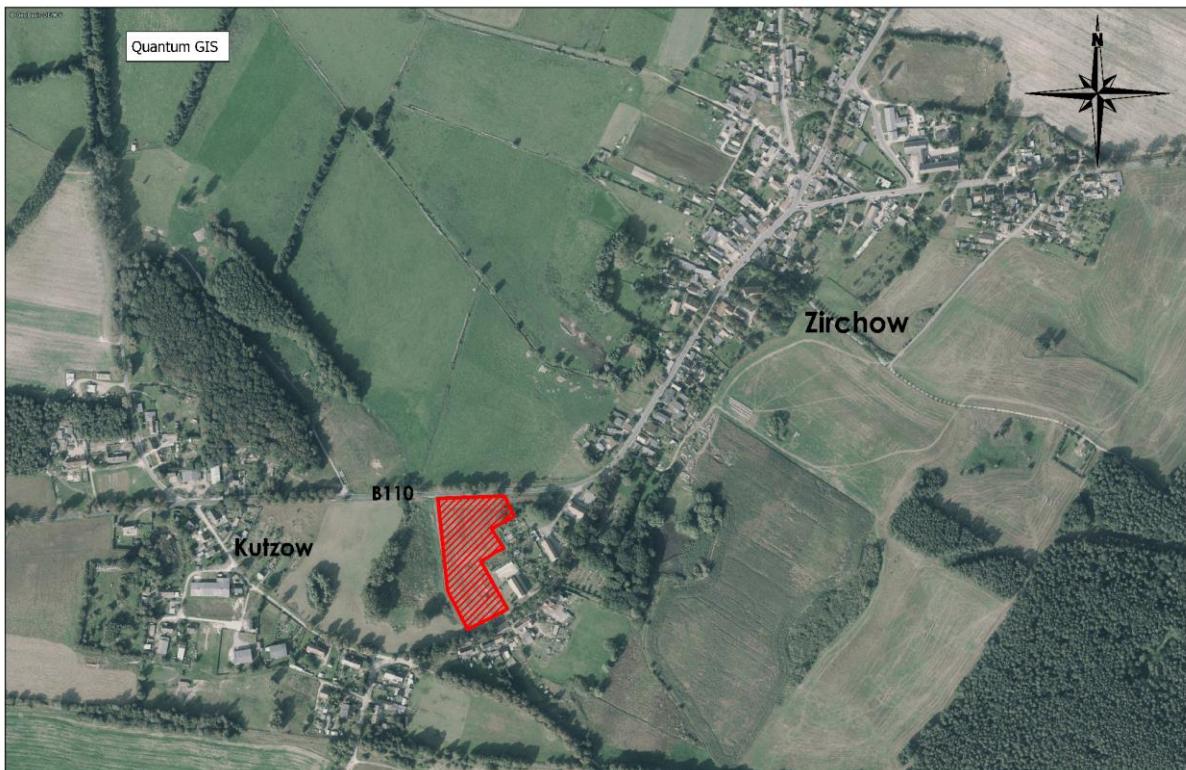
Es wird um Beratung und um Stellungnahme gebeten.

BEGRÜNDUNG

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow

i.V. m. dem Bebauungsplan Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“



VORENTWURFSFASSUNG VON 12-2021

für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 BEGRÜNDUNG DER PLANERGÄNZUNG

	Seite
1.0 Einleitung	3 - 5
1.1 Anlass der Planaufstellung und Planungsziel	3 - 4
1.2 Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes	4 - 5
1.3 Bestandssituation	5
2.0 Rechtlicher Planungsrahmen	6 - 9
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Belange der Raumordnung und Landesplanung	7 - 8
2.3 Aufstellungsverfahren und Verfahrensstand	8 - 9
3.0 Städtebauliche Entwicklungsziele	10 - 14
3.1 Bisherige Zielstellung	10 - 11
3.2 Neue Zielstellung	11 - 12
3.3 Städtebauliches Konzept	12 - 14
4.0 Wesentliche in die Planänderung einzustellende Belange	15 - 23
4.1 Natur- und Umweltschutz sowie Artenschutz unterstützt durch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	15 - 16
4.2 Immissionsschutz unterstützt durch eine Schalltechnische Untersuchung	17 - 19
4.3 Verkehr und Medien	19 - 22
4.4 Denkmalschutz	22 - 23
5.0 Nachrichtliche Hinweise	23

TEIL 2 UMWELTBERICHT

(Fortschreibung im Rahmen des Entwurfes)

1.0 Einleitung

1.1 Anlass der Planaufstellung und Planungsziel

Die Gemeinde Zirchow verfügt über einen teilgenehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung.

Der teilgenehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow ist seit 19.07.2006 wirksam. Die 1. Änderung des teilgenehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 1 „Vitalwelt Inselräume“ ist seit 15.12.2015 wirksam.

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauentwicklungsflächen in einem Umfang von 5,5 ha vorgenommen. Dabei wurde sowohl auf die Eigenentwicklung der Gemeinde als auch auf den zusätzlichen Bedarf i.Z.m. der Entwicklung des Großvorhabens „Vitalwelt Inselräume“ abgestellt.

Drei Standorte wurden als Wohnbauentwicklungsflächen ausgewiesen:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ (vormals vorhabenbezogenes Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Wohnanlage an der Lindenstraße“) einschließlich westlich und östlich anschließender Arrondierungsflächen rd. 2,1 ha
- südlich Abzweig Bundesstraße 110/Landesstraße 266 Wohnbaufläche mit öffentlicher Grünfläche im Bereich des Gehölzbestandes rd. 1,0 ha
- Wohnstandort innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1 „Vitalwelt Inselräume“ ausschließlich für den Bedarf der Mitarbeiter des Plangebietes rd. 2,4 ha

Die Bauflächen gemäß den Anstrichen 1 und 2 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde verabsäumt, das Ausgliederungsverfahren durchzuführen. Daher wurden mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung MV vom 04.07.2006 diese Flächen wegen entgegenstehendem Recht von der Genehmigung ausgenommen.

Aufgrund der stetigen Nachfrage nach Wohnraum hat die Gemeinde geprüft, welche im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbauentwicklungsflächen für eine konkrete Gebietsentwicklung geeignet sind.

Flächen für eine Nachverdichtung des Ortszusammenhangs stehen nicht mehr zur Verfügung.

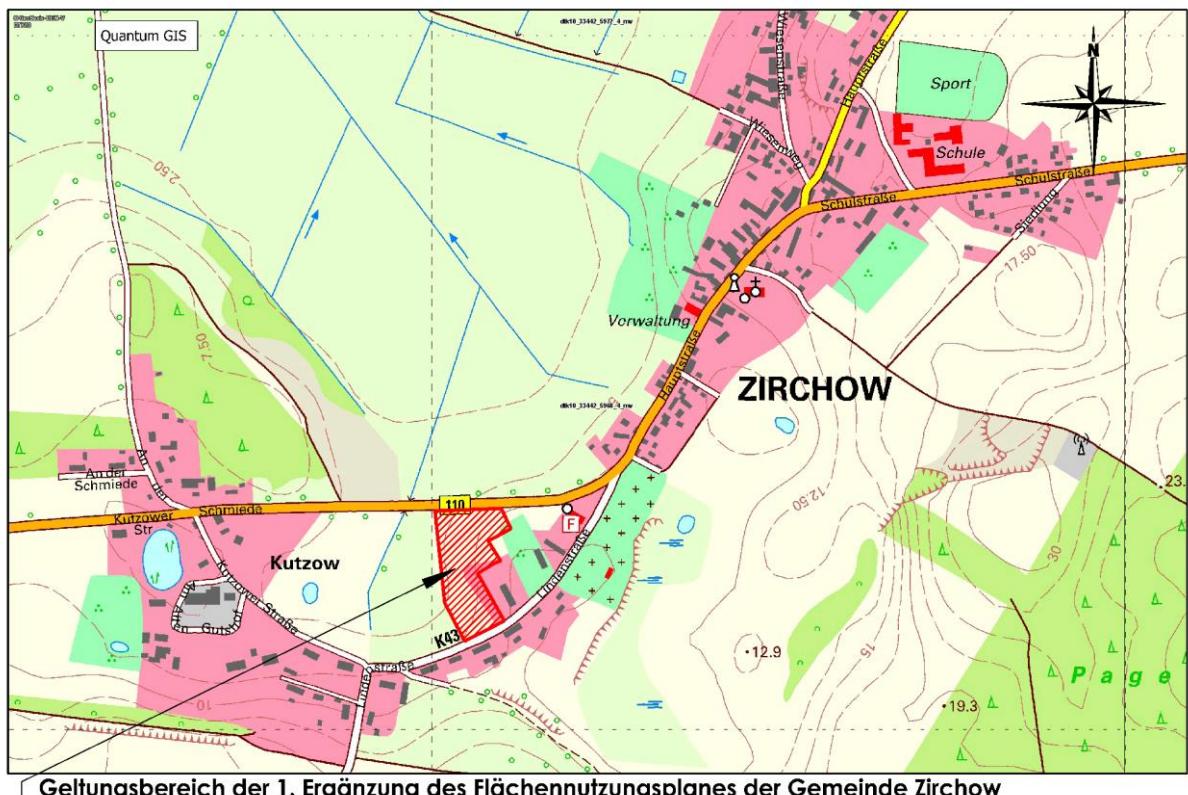
Die Gemeinde verfügt nördlich der Lindenstraße über Grundstücke. Daher hat die Gemeindevorvertretung Zirchow am 16.06.2016 für den Kernbereich der im o.g. Anstrich 1 ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsfläche den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ gefasst.

Im Parallelverfahren soll gemäß Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung Zirchow vom 29.03.2017 für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 eine 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgen, in die auch das Verfahren zur Ausgliederung der Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ eingebettet ist.

Damit wird den in § 1 des Baugesetzbuches formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprochen.

1.2 Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Zirchow. Er wird im Norden durch die Bundesstraße 110, im Osten durch einen Wohnblock und Kleingärten, im Süden durch die Kreisstraße 43 (Lindenstraße) und im Westen durch einen feuchten Niederungsbereich begrenzt.



Übersichtsplan
mit den Geltungsbereichsgrenzen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
(rot schraffierte Fläche)

In die Überplanung werden die Flurstücke 123 und 125/1, Flur 5, Gemarkung Kutzow, einbezogen.

Die Flurstücke 123 und 125/1 sind Eigentum der Gemeinde Zirchow.

Die Gesamtfläche des Planergänzungsgebietes beträgt rd. 18.198 m².

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes waren zunächst auch die östlich angrenzenden Flurstücke 124 und 125/2 Bestandteil des Geltungsbereiches. Im weiterführenden Verfahren soll sich die 1. Ergänzung auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 beschränken.

Mit den östlich und westlich angrenzenden, bisher von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Grundstücken, wird sich die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt auseinandersetzen, wenn das Verkehrskonzept zur Entlastung der Ortsdurchfahrt planerisch fortgeschritten ist.

1.3 Bestandssituation

Das Planergänzungsgebiet wird großflächig von Ackerflächen geprägt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung in den letzten Jahren ausgesetzt wurde. Die Plangebietsflächen sind im Feldblockkataster als Ackerfläche ausgewiesen.

An die ackerbaulichen Nutzungen schließen sich in östlicher Richtung entlang der Wohnbebauungen aufgelassene und in zunehmendem Maße ruderalisierende Vegetationen an. Eingestreut sind darin auch einzelne Gehölzbestände. Einzelbäume, die dem gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V unterliegen, wurden nicht vermessen.

Das Planergänzungsgebiet schließt eine Baumreihe aus Linden auf einem mit Rasenvegetationen bestandenen Bankettstreifen ein, die zu dem Alleenbestand entlang der Lindenstraße gehört. Die Alleenstruktur ist teilweise lückig, so dass hier unter Berücksichtigung der Kronentraufen der Bäume mittig zwischen Baumbeständen die Zufahrt zum Plangebiet gewählt werden konnte. Die Bäume unterliegen dem gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V.

Gesetzlich geschützte Biotope weist das Kataster des Landes für den Geltungsbereich nicht aus.

2.0 Rechtlicher Planungsrahmen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der Planung:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes **(Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 540)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V, S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010 GVOBl. M-V, S. 453)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)

Die angeführten Rechtsgrundlagen sind zusätzlich auf der Planunterlage angegeben.

2.2 Belange der Raumordnung und Landesplanung

Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern (LEP-LVO MV) vom 09.06.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 20.09.2010 bestehen für den Planbereich:

- Die Gemeinde Zirchow ist dem Grundzentrum Heringsdorf und dem Mittelzentrum Wolgast zugeordnet.
Sie nimmt somit selbst keine zentralörtliche Funktion wahr und kann daher gemäß Programmpunkt 4.1.(3) RREP VP nur im Rahmen ihrer Eigenentwicklung bedarfsoorientiert Bauflächen ausweisen.

„Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. (Z)

(Pkt. 4.1(3) LEP M-V)

Die Plansätze zur Siedlungsstruktur finden in der Planergänzung Beachtung. Im Rahmen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird eine Wohnbaufläche aufgenommen, die in Anbindung an die vorhandene Wohnlage entwickelt werden soll.

- Das Gemeindegebiet ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes steht dem Programmpunkt 3.1.3 (6) RREP VP nicht entgegen.
Im Gemeindegebiet sind Sondergebietsflächen für die touristische Nutzung in ausreichendem Umfang ausgewiesen. (Bebauungsplan-gebiet Nr. 1 „Vitalwelt“)
Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Ortslage Zirchow, umgeben von Wohnnutzung, so dass negative Auswirkungen auf touristische Nutzungen ausgeschlossen werden.
- Das Planergänzungsgebiet befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wird im Rahmen der Planaufstellung beantragt.
Der Baumbestand an der Lindenstraße unterliegt dem Alleenenschutz gemäß § 19 NatSchAG MV.

- Das Planergänzungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Heringsdorf.
Gemäß dem Gutachten zu Siedlungsbeschränzungsbereichen an Flugplätzen in MV (LUNG, 2005) unter „5.2 Flughafen Heringsdorf“ befindet sich das Plangebiet außerhalb des Siedlungsbeschränzungsbereiches für den Flughafen.
- Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb von
 - Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
 - Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser
 - Vorbehaltsgebiet Küstenschutz
 - Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung
 - Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sowie
 - Eignungsgebieten Windenergieanlagen.

2.3 Aufstellungsverfahren und Verfahrensstand

Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ergänzt.

Planteile der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes:

- **Plan** mit Planzeichnung einschließlich Zeichenerklärung, Verfahrensvermerken sowie einem nachrichtlichen Auszug aus dem wirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan
- **Begründung**

TEIL 1

Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (§ 2a Nr. 1 BauGB)

TEIL 2

Die Planergänzung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine **Umweltprüfung** ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

- Der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planergänzungsgebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

- In einer **Schalltechnischen Untersuchung** wurde nachgewiesen, dass an dem als Entwicklungsfläche für ein Allgemeines Wohngebiet ausgewählten Planungsstandort unter Berücksichtigung genau definierter städtebaulicher Prinzipien die immissionsschutzrelevanten Grundsätze eingehalten werden können.

Die Checkliste für die Umweltprüfung, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die Schalltechnische Untersuchung werden mit den Vorentwurfsunterlagen den zuständigen Behörden übergeben und ausgelegt.

Der Umweltbericht wird nach der vorgezogenen Beteiligung im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen in die Planergänzung eingestellt.

Verfahrensstand

- Die Gemeindevertretung Zirchow hat am **29.03.2017** den **Beschluss zur Aufstellung** der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans gefasst und im „Usedomer Amtsblatt“ am 26.04.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
- Eine Planungsanzeige wurde verabsäumt. Diese soll im Rahmen der Beteiligung zu den Scopingunterlagen nachgeholt werden.
- Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zirchow über die Befürwortung des **Vorentwurfes von 12-2021** werden die Planunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) sowie die von der Planergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

- Nach Auswertung und Abwägung der zum Vorentwurf von 12-2021 eingegangenen Stellungnahmen wird der Planentwurf erarbeitet und von der Gemeinde die Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslage herbeigeführt.

Die Entwurfsunterlagen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Planverfahren wird mit der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen und dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird erst gefasst, wenn das Verfahren zur Ausgliederung des Planergänzungsgebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet abgeschlossen ist.

- Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB einer Genehmigung.

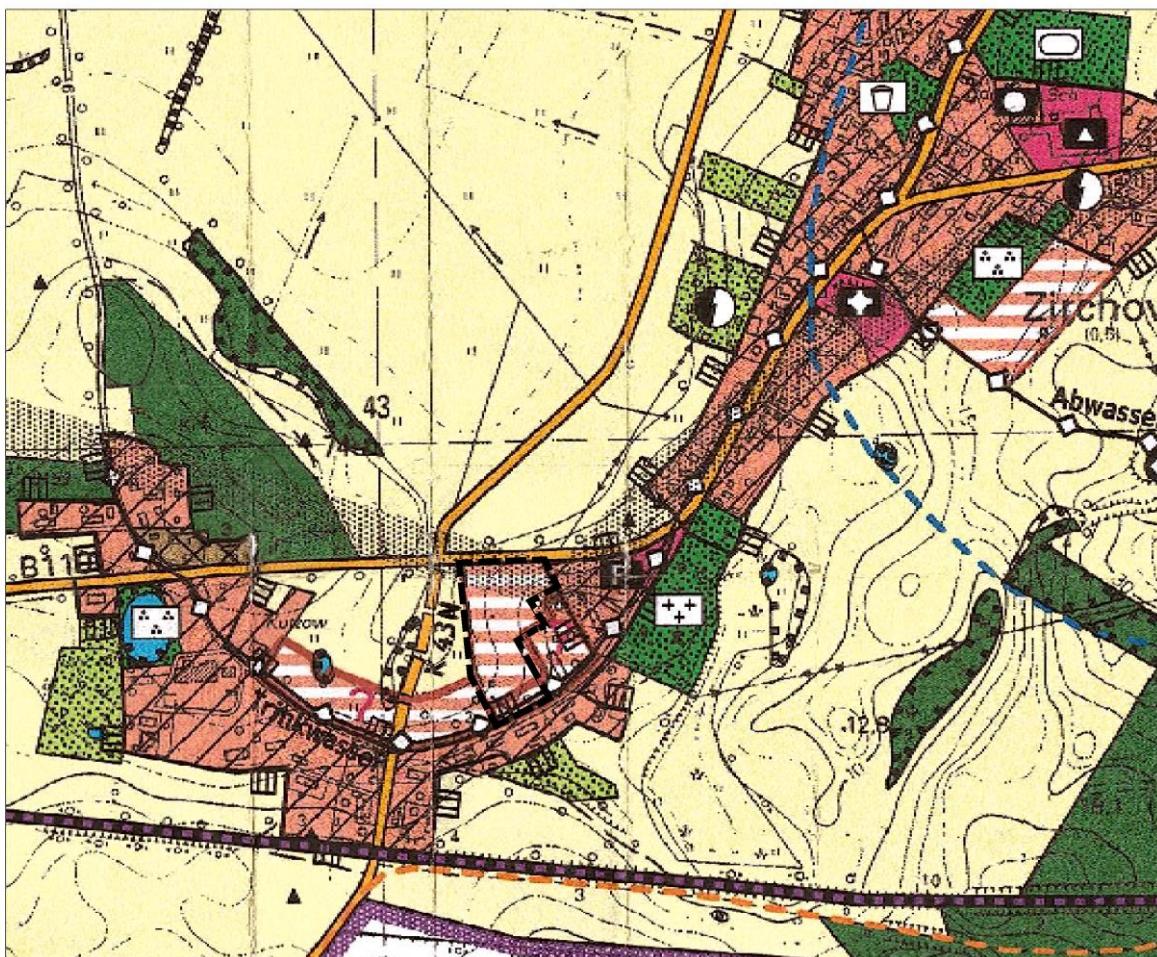
3.0 Städtebauliche Entwicklungsziele

3.1 Bisherige Zielstellung

Die Gemeinde Zirchow verfügt über einen wirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der von der Genehmigung ausgeschlossenen geplanten Wohnbauflächen. Die Versagung der von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossenen Wohnbauflächen erfolgte aufgrund der verabsäumten Durchführung des Ausgliederungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.

Die Planungsziele für v.g. Bauleitpläne befinden sich somit noch nicht mit den gesamtgemeindlichen Planungen in Übereinstimmung.



Planauszug aus dem wirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow mit Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Folgende Nutzungen sind derzeit im wirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan angrenzend dargestellt:

- südlich Kreisstraße VG 43
- westlich Flächen für die Landwirtschaft
- nördlich Bundesstraße 110
- östlich Wohnbauflächen, Kleingärten

Im weiteren Umfeld:

- südlich Wohnbauflächen
- westlich Flächen für die Landwirtschaft, Wohnbauflächen
- nördlich Flächen für die Landwirtschaft
- östlich Wohnbauflächen

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Zirchow hat daher im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 auch die Aufstellung einer 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

3.2 Neue Zielstellung

Mit der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird eine Anpassung der gemeindlichen Planung im Hinblick auf die Einbeziehung von Grundstücken vorgenommen, die bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für eine Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen waren.

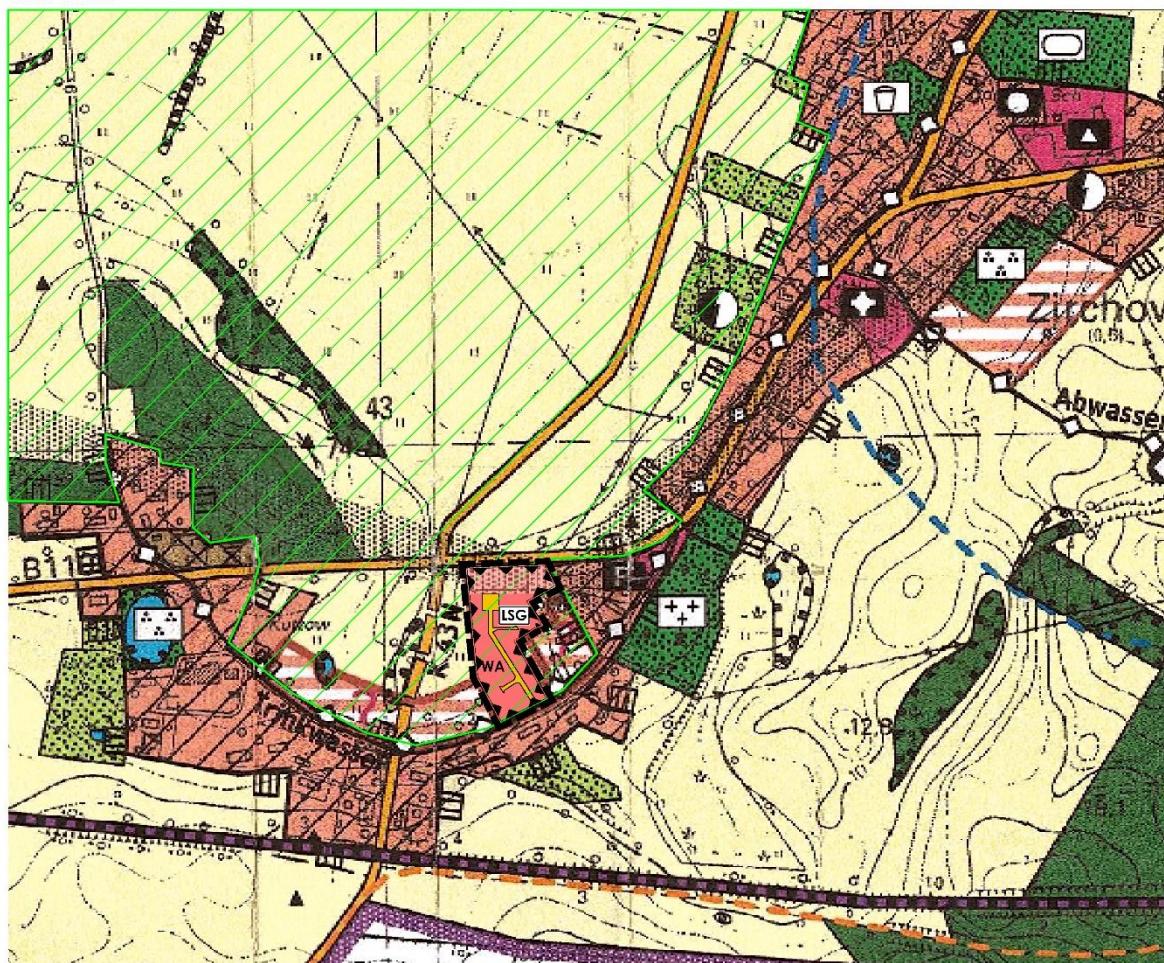
Die Flächen des Planergänzungsgebietes werden wie folgt ausgewiesen:

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Planstraße)
- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen im Allgemeinen Wohngebiet gemäß der Schalltechnischen Untersuchung
- nachrichtliche Übernahmen
 - Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“
 - Bauschutzbereich Flughafen Heringsdorf

Zur Schaffung der konkreten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben im Allgemeinen Wohngebiet wird zusätzlich eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Hierzu wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ eingeleitet.

Damit wird den in § 1 des Baugesetzbuches formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprochen.



Darstellung der geplanten Nutzungen gemäß der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow
(Vorentwurf 12-2021)

3.3 Städtebauliches Konzept

Auf der Grundlage des von der Gemeinde definierten Planungsziels wird für das Planergänzungsgebiet ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgelegt.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 zeitlich parallel zur Flächennutzungsplanergänzung erfolgt, liegt bereits ein auf Grundlage eines amtlichen Lage- und Höhenplanes erstelltes städtebauliches Konzept vor.

Danach wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauNVO entwickelt, welches zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange in die Baugebiete 1 und 2 gegliedert wird. Nähere Erläuterungen zu den immissionsrechtlichen Belangen erfolgt unter Punkt 4.2.



Städtebauliches Konzept für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Für das Plangebiet wird ein zulässiges Höchstmaß der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgelegt. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen werden zugelassen.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl erfolgt unter Berücksichtigung des Gebietscharakters, der geplanten Grundstückszuschnitte, insbesondere unter Beachtung der festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen und entspricht den Grundsätzen gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Im Baugebiet 1 wird eine abweichende Bauweise in Form einer Riegelbebauung parallel zur Bundesstraße 110 festgelegt. Im Baugebiet 2 wird eine Bebauung mit Einfamilienhäusern zugelassen.

Für die Riegelbebauung im Baugebiet 1 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Für die Errichtung von Einzelhäusern im Baugebiet 2 wird maximal ein Vollgeschoss zugelassen und die Größe der Baugrundstücke mit mindestens 500 m² festgesetzt. Die Planung sieht eine Aufteilung in 14 Grundstücke mit Größen zwischen 507 m² und 1.026 m² vor.

Je Wohngebäude wird maximal eine Dauerwohnung zugelassen, so dass aufgrund des Festsetzungsrahmens für das Baugebiet 1 rd. 8 Wohneinheiten und für das Baugebiet 2 rd. 14 Wohneinheiten prognostiziert werden.

Die Gesamtkapazität des Planergänzungsgebietes liegt damit bei rd. 22 Wohneinheiten.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO sollen nicht zugelassen werden, um mögliche Nutzungskonflikte mit der Wohnnutzung auszuschließen. Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ein. Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen und zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes. Im Gemeindegebiet sind in ausreichendem Umfang Sondergebietsflächen für den Fremdenverkehr vorhanden.

4.0 Wesentliche in die Planänderung einzustellende Belange

4.1 Natur- und Umweltschutz sowie Artenschutz

unterstützt durch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Landschaftsschutzgebiet

Das Planergänzungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“, das durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996) unter Schutz gestellt ist. Nach § 4 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Im weiteren Planverfahren soll daher ein begründeter Antrag auf Ausgliederung des Planergänzungsgebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ gestellt werden.

Umweltprüfung

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Planinhalte auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet. Insbesondere für die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung/Wohnen, Grund- und Oberflächenwasser sowie Flora/Fauna sind Eingriffswirkungen in unterschiedlichem Maße gegeben.

In die Planergänzung sind speziell die artenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange einzustellen.

Im Umweltbericht ist darzustellen, wie die Auswirkungen der Planinhalte durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können.

Eine Kontrolle und effektive Umsetzung dieser Maßnahmen sind aus Sicht der umweltverträglichen Planung unumgänglich.

Die Checkliste für die Umweltprüfung wird mit den Beteiligungsunterlagen zum Vorentwurf versandt.

FFH- Vorprüfung

Das Planergänzungsgebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskulissen eines FFH- bzw. EU- Vogelschutzgebietes. Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung wird nicht erforderlich.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde durch Herrn Berg vom Kompetenzzentrum Greifswald ein Gutachten erstellt, welches auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte infolge verfahrenskritischer Vorkommen von Arten darstellt und bewertet. In dem Gutachten „Naturschutzrechtliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erfolgte auf der Grundlage der vorgefundenen Habitatausstattung eine überschlägige Vorabschätzung des vorkommenden Artenspektrums (Relevanzprüfung) und der Wirkungen durch die Planvorhaben.

Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen 1 und 2, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzt werden, die Verbotstatbestände der Tötung, Schädigung und Störung gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Als CEF-Maßnahme 1 ist im Vorfeld von Rodungen im nördlich Teil des Planergänzungsgebietes eine mindestens dreireihige und 100 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die CEF-Maßnahme 1 ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen umzusetzen.

Als CEF-Maßnahme 2 ist im Feuchtgrünland westlich des Planergänzungsgebietes ein mindestens 300 m² großes Kleingewässer mit flachen Uferböschungen und einer mindestens 100 m² großen freien Wasserfläche anzulegen. Die CEF-Maßnahme 2 ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen umzusetzen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird mit den Beteiligungsunterlagen zum Vorentwurf versandt.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 2 nachgewiesen.

Der Biotopverlust infolge der Umsetzung der Planungen macht eine Kompensation erforderlich, die bereits absehbar nur teilweise im Plangeltungsbereich zu realisieren ist. Es handelt sich hierbei um Einzelbaumfanzungen entlang der Planstraße sowie auf den Privatgrundstücken, die Anlage einer frei wachsenden Hecke sowie weitere Baumfanzungen im Bereich des Spielplatzes und in der Extensivwiese.

Das verbleibende Kompensationserfordernis soll durch Ersatzmaßnahmen bzw. durch Ablösung von Ökopunkten aus einem Ökokonto, welches sich sowohl in der Landschaftszone Ostseeküstenland als auch im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ befindet, ausgeglichen werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Gemeinde getragen und auf die Grundstückserwerbspreise umgelegt.

4.2 Immissionsschutz

unterstützt durch eine Schalltechnische Untersuchung

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass an dem ausgewählten Planungsstandort für das Allgemeine Wohngebiet die immissionsschutzrelevanten Grundsätze eingehalten werden können.

Auch von Seiten des Landkreises Vorpommern - Greifswald wurde im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 06.09.2016 zur Planungsanzeige aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung des Plangebietes durch die Lage südlich der Bundesstraße 110 und nördlich der Kreisstraße VG K 43 eine Auseinandersetzung mit möglichen Immissionsbelastungen gefordert.

Der Forderung wurde gefolgt und durch die UmweltPlan GmbH Stralsund eine **Schalltechnische Untersuchung** durchgeführt.

In einer ersten Untersuchungsphase wurde im Jahr 2018 zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzanlage (Wand oder Wall) untersucht. Zur Einhaltung der Orientierungswerte wären eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von mind. 2,5 m auf 120 m Länge sowie zusätzlich Regelungen zur Stellung der Baukörper, Grundrissgestaltung und Anordnung der Außenwohnbereiche notwendig.

Die Gemeinde hat die Maßnahmen diskutiert.

Die Anlage des Walls wäre mit einer Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Ortsdurchfahrt verbunden. Beeinträchtigungen für die optische Wahrnehmung der Allee an der Bundesstraße wären die Folge. Die Anlage einer Wand/eines Walls zieht dauerhaft Kosten für die Pflege nach sich.

Hinzukommen die durch die passivem Lärmschutzmaßnahmen verbundenen Restriktionen für die Bauherrn.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen wurde eine Untersuchung für eine zusätzliche Lärmschutzvariante in Form einer Riegelbebauung parallel zur Bundesstraße 110 beauftragt.

Des Weiteren haben sich mit der Einführung der DIN 4109-1:2018-01 im Februar 2020 die Plangrundlagen geändert. Damit wurde eine teilweise Überarbeitung der Anforderungen zum baulichen Schallschutz erforderlich.

Die **Schalltechnische Untersuchung mit Stand 02- 2021** kommt zu folgenden Ergebnissen:

Auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes wurde die Abschirmwirkung einer an der nördlichen Plangebietsgrenze angeordneten Riegelbebauung gegenüber dem Verkehrslärm von der B110 untersucht und die erforderlichen baulichen Schallschutzmaßnahmen ermittelt.

An der nördlichen Gebietsgrenze entstehen durch den Verkehrslärm von der B110 Beurteilungspegel bis 61 dB(A) am Tag und bis 54 dB(A) in der Nacht. Die Orientierungswerte für Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht überschritten.

Mit der Anordnung einer Riegelbebauung an der nördlichen Gebietsgrenze werden für die südlich nachgelagerten Bauflächen die Verkehrslärmimmissionen um bis zu 4 dB(A) tags und bis zu 5 dB(A) nachts vermindert. Mit größer werdendem Abstand nimmt die Abschirmwirkung der Riegelbebauung ab und der Einfluss der Immissionsanteile vom Verkehr auf der Lindenstraße (K 43) zu.

Auf der straßenzugewandten nördlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung entstehen Beurteilungspegel, die um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht über den Orientierungswerten für Wohngebiete liegen. An den seitlich gelegenen Immissionsorten, an denen der Verkehrslärm durch die Baukörper jeweils von einer Seite abgeschirmt wird, reduzieren sich die Beurteilungspegel jeweils um ca. 3 dB(A).

Auf der lärmabgewandten südlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung werden die Orientierungswerte am Tag und in der Nacht in nahezu allen Immissionsorthöhen eingehalten. Lediglich an einem Immissionsort verbleibt eine Richtwertüberschreitung in der Nacht um 1 dB(A).

Werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden an der nördlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung sowie an deren äußeren westlichen und östlichen Giebelseiten die Immissionsgrenzwerte überschritten. Diese Richtwertüberschreitungen müssen durch planerische und bauliche Maßnahmen so weit kompensiert werden, dass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist.

In den Bebauungsplan Nr. 2 werden daher auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen für eine abweichende Bauweise (Riegelbebauung) zum Schutz vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 110 sowie für Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche festgesetzt.

Die Umsetzung der Riegelbebauung ist Voraussetzung für die Einhaltung der Orientierungswerte für die südlich davon geplante Wohnbebauung. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Festsetzung aufschiebender Bedingungen für die Zulässigkeit von Nutzungen soll im Zusammenhang mit der Bewältigung der planungsbedingten Immissionskonflikte angewendet werden.

Im Bebauungsplan Nr. 2 wird deshalb die Festsetzung getroffen, dass zunächst die vorgeschriebene Riegelbebauung vollständig hergestellt sein muss, bevor die südlich davon geplante Wohnbebauung realisiert werden darf.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung ist vertretbar und praktikabel umsetzbar, da die Gemeinde Grundstückseigentümer ist und die Umstände, die die Bebauung der Baugrundstücke mit Wohngebäuden ermöglichen, selbst beeinflussen und herbeiführen kann.

Im südlichen Teil des Planergänzungsgebietes sind die Lärmimmissionen vom Straßenverkehr auf der Lindenstraße K43 pegelbestimmend. Im Bereich der zur Lindenstraße K43 am nächsten gelegenen Baugrenzen wurden für den Verkehrslärm Beurteilungspegel bis 60 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht bestimmt. Die Orientierungswerte für Wohngebiete werden dort um bis zu 5 dB(A) am Tag und um bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten.

Werden zur Abschätzung des Abwägungsspielraums die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden im südlichen Teil des Planergänzungsgebietes die Grenzwerte nur im Bereich eines Berechnungspunktes um bis zu 1 dB(A) am Tag überschritten.

Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im gesamten Geltungsbereich nicht überschritten.

4.3 Verkehr und Medien

Verkehr

- Überörtlich

Das Gemeindegebiet Zirchow wird durch die Bundesstraße 110 gequert und ist damit direkt an das überregionale Straßennetz angebunden.

Entsprechend RREP VP, Punkt 6.4.2(5), ist im Verlauf der Bundesstraße 110 als eine verkehrliche Infrastrukturmaßnahme eine Entlastungsstraße Zirchow und Ortsumgehung für die Stadt Usedom ausgewiesen. Im Kartenteil zum RREP VP ist die Trasse der Entlastungsstraße Zirchow ab Feuerwehr in östlicher Verlängerung ausgewiesen und soll hinter der östlichen Grenze der Ortsbebauung Zirchow wieder an die bestehende B 110 angebunden werden.

Die Lindenstraße ist die Hauptfahrtsstraße zum Regionalflughafen Heringsdorf, zum Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Vitalwelt“ sowie den umgebenden Bebauungsstrukturen.

Zur Entlastung der Lindenstraße und damit zur Verringerung der Immissionsbelastungen für die Anwohner ist im teilgenehmigten Flächennutzungsplan westlich des Planergänzungsgebietes eine Entlastungsstraße als K 43 N als Hinweis benannt. Die Planung ist noch in einer sehr frühen Phase.

Die Gemeinde Zirchow ist nicht an das öffentliche Schienennetz angeschlossen.

Gemäß RREP VP, Punkt 6.4.1(10), ist zur Wiederaufnahme des Schienennverkehrs auf der Verbindung Ducherow- Karnin-Garz-(Swinemünde) die Bahntrasse zu sichern und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Im Gemeindegebiet Zirchow verläuft die Schienentrasse südlich der Ortslage Zirchow und nördlich des Regionalflughafens Heringsdorf.

Die Usedomer Bäderbahn GmbH bedient im Gemeindegebiet Zirchow mehrere Haltepunkte im Busnahverkehr, so dass ein guter Service und eine fußläufige Erreichbarkeit aller bebauten Ortsbereiche gegeben ist.

Für die touristische Erschließung der Insel Usedom übt der Regionalflughafen Heringsdorf, eine wichtige Funktion aus. (Punkt 6.4.5 (2) und (3) RREP VP)

Das öffentliche Rad- und Wanderwegenetz ist entsprechend den natürlichen Gegebenheiten und der Anziehungspunkte gut ausgebaut.

Der überregionale Wanderweg verläuft südlich der Ortslage Zirchow.

Straßenbegleitend nördlich der Bundesstraße 110 ist der Ausbau des Radwanderwegenetzes geplant.

- Örtlich

Das Planergänzungsgebiet befindet sich im Ortsteil Zirchow südlich der Bundesstraße 110 und nördlich der Kreisstraße K 43 VG, die innerörtlich als Lindenstraße bezeichnet ist.

Bei einem Vororttermin am 05.07.2017 hat das Straßenbauamt Neustrelitz klargestellt, dass einer Zu- bzw. Abfahrt von der Bundesstraße 110 für das Planergänzungsgebiet nicht zugestimmt wird. Der Zu- bzw. Abfahrtbereich würde sich außerhalb der Ortsdurchfahrt Zirchow an der freien Strecke befinden. Zu- bzw. Abfahrten an der freien Strecke können nur für privilegierte Vorhaben, wie für die Landwirtschaft, bewilligt werden.

Das Planergänzungsgebiet liegt an einer innerörtlichen öffentlichen Straße, über die eine Erschließung zu gewährleisten ist.

Eine temporäre Öffnung der Bundesstraße 110 im Rahmen der Erschließung wäre genehmigungsfähig.

Die Erschließung wird daher von Süden über die Lindenstraße geplant.

Hierzu hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, mit Stellungnahme vom 15.03.2018 die Zustimmung zur Anbindung des Plangebietes über die K 43 in Aussicht gestellt.

Für die Lindenstraße sind Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit und Ausbaubreite in Planung.

Die Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 110 und der Kreisstraße VG K 43 werden im weiteren Verfahren beteiligt.

- Innere Erschließung

Gemäß Darstellung in der Planzeichnung wird zur inneren Erschließung eine Planstraße mit Wendeanlage angelegt. Der Alleenbestand wird durch den Zu- und Abfahrtsbereich nicht beeinträchtigt.

Medien

Die Träger der Ver- und Entsorgung wurden hinsichtlich des Bestandes und der Anschlussbedingungen im Jahr 2016 abgefragt. Danach ist für das Planergänzungsgebiet eine umfassende medienseitige Neuerschließung notwendig.

- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Es besteht also die Möglichkeit der Ableitung des im Gebiet anfallenden Abwassers in die öffentliche leitungsgebundene Anlage. Diese endet jedoch im Mündungsbereich der Lindenstraße/B 110. Soll hier der Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Anlage in Betracht gezogen werden, sind die Anlagen unter Berücksichtigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu planen.

Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind vor dem Geltungsbereich vorhanden. An diese kann angebunden werden.

Für die über das Gebiet verlaufende stillgelegte Trinkwasserleitung werden im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen Absprachen zum möglichen Rückbau geführt.

- Elektroenergieversorgung

Der Anlagenbestand (Niederspannung) nördlich der Lindenstraße befindet sich in Bereichen, die auch aufgrund des Alleenschutzes von Bebauung jeglicher Art freizuhalten sind, so dass nach derzeitigen Planungsstand keine Beeinträchtigungen des Leitungsbestandes zu erwarten sind.

Die Mittelspannungsleitungen südlich der Bundesstraße 110 verlaufen teilweise durch eine Fläche, die für eine Gehölzanpflanzung vorgesehen ist. Hier wird im weiteren Verfahren mit dem Versorger die Abstimmung über eine mögliche Umverlegung in die Bereiche nördlich der Anpflanzfläche geführt.

- Gasversorgung

Im Plangebiet befinden sich keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der von der GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber.

Im Plangebiet befindet sich kein Leitungsbestand der Gasversorgung Vorpommern GmbH.

Südlich der Lindenstraße verläuft eine Gasmitteldruckleitung.

Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich.

- Telekommunikationsanlagen

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH.

- Löschwasserversorgung

Auf Grundlage der gemeindlichen Löschwasserbedarfsplanung wird mit der örtlichen Feuerwehr die Abstimmung zu den notwendigen Löschwasserentnahmestellen, Hydranten und Feuerwehrzufahrten durchgeführt.

Die Träger der Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

4.4 Denkmalschutz

Gemäß Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 06.09.2016 zur Planungsanzeige liegen derzeit folgende Informationen vor:

- Baudenkmalflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalflege nicht berührt.

- Bodendenkmalflege

Im Planergänzungsgebiet sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Östlich angrenzend befindet sich die archäologische Fundstätte Kutzow, Fundplatz Nr. 12.

Aus archäologischer Sicht können im Planergänzungsgebiet jeder Zeit Funde entdeckt werden, für die eine Anzeigepflicht besteht. Daher sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBI. M-V, S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

5.0 Nachrichtliche Hinweise

Landesbehörden

- Küsten- und Hochwasserschutz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat im Rahmen einer vorgezogenen Anfrage informiert, dass durch das Vorhaben Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht berührt sind.

Aufgrund der Höhenlage zwischen 4,5 m und 10 m NHN und der Entfernung zum Küstengewässer „Stettiner Haff“ von ca. 1,6 km ist eine Gefährdung bei Sturmfluten nicht ersichtlich.

Die weiteren im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingehenden Hinweise werden gemäß Abwägung der Gemeindevertretung Zirchow entsprechend Planungsfortschritt eingearbeitet.

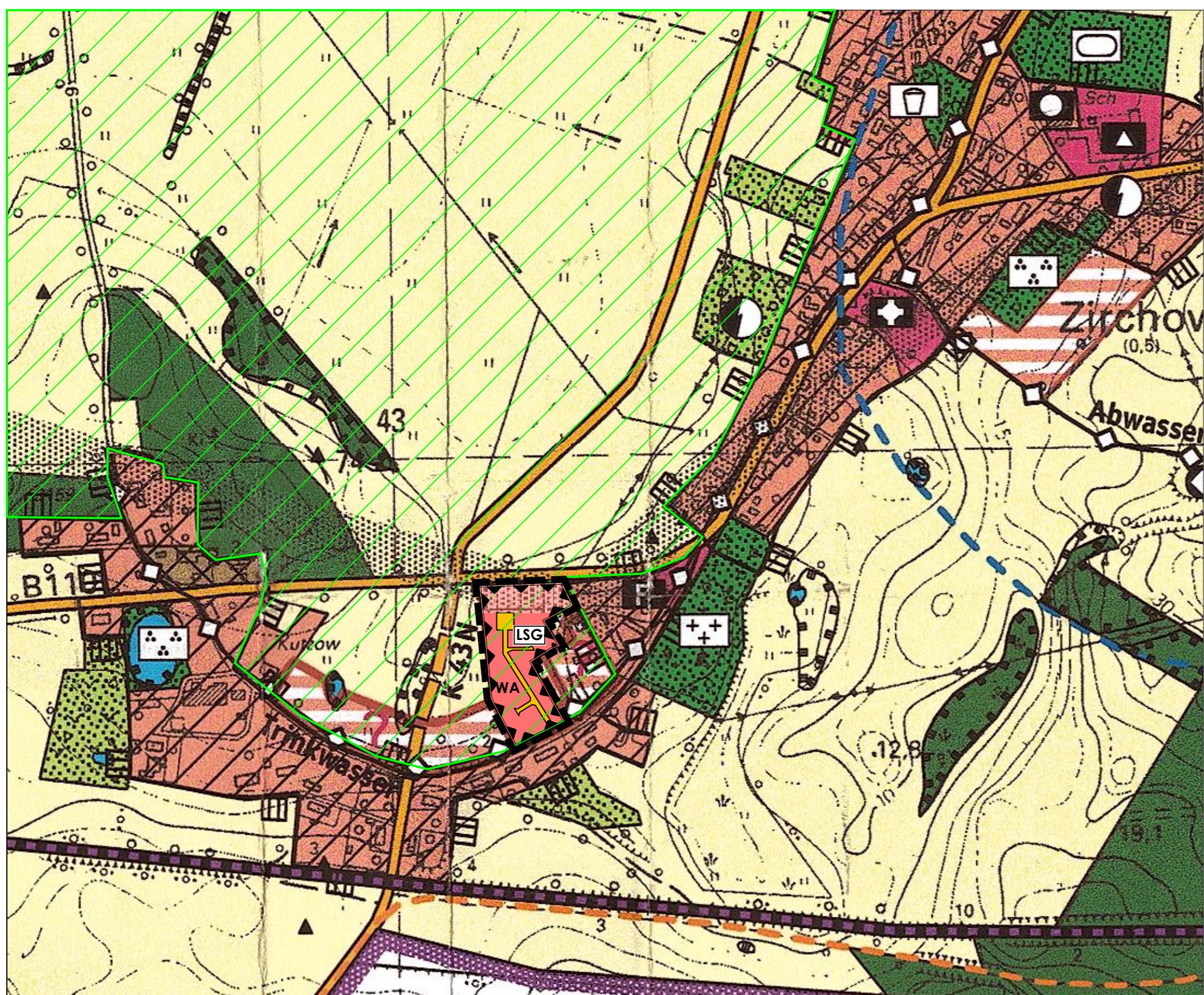
Zirchow im Dezember 2021

Der Bürgermeister

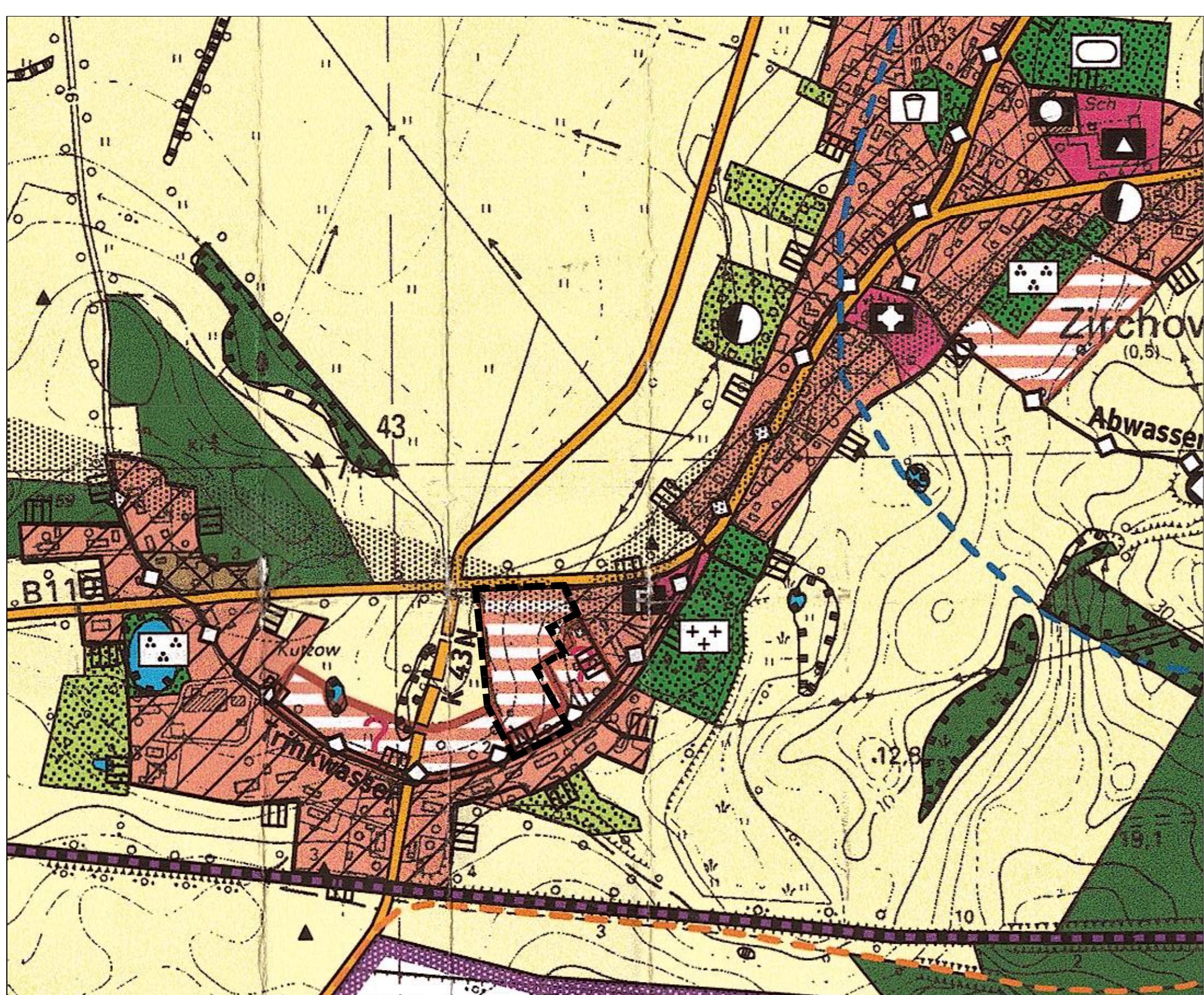
1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow

i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“

PLANZEICHNUNG
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow
mit Darstellung der Flächennutzung gemäß der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
M.: 1 : 5.000



Nachrichtlich
PLANZEICHNUNG
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow
mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
M.: 1 : 5.000



ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanZV
für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

1. **Art der baulichen Nutzung** § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

2. **Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsziege** § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Planstraße

3. **Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelleinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
Lärmschutz

4. **Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

5. **Nachrichtliche Übernahmen** § 5 Abs. 4 BauGB
LSG Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel"
Bauschutzbereich Flughafen Heringsdorf mit Bauhöhenbegrenzung gemäß § 12 LuftVfG

Nachrichtliche Darstellungen unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

W Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
geplante Wohnbauflächen, die von der Genehmigung ausgenommen sind gemäß Genehmigungsbereich vom 04.07.2006, Az.:230a-512.111-59109

öffentliche Verkehrsflächen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
wesentlicher Gebäudebestand

Nachrichtlich
ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanZV
für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow

1. **Art der baulichen Nutzung**
geplante Wohnbauflächen, die von der Genehmigung ausgenommen sind gemäß Genehmigungsbereich vom 04.07.2006, Az.:230a-512.111-59109

2. **Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

3. **Nachrichtliche Übernahmen** § 5 Abs. 4 BauGB
LSG Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel"
Bauschutzbereich Flughafen Heringsdorf mit Bauhöhenbegrenzung gemäß § 12 LuftVfG

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauaufsichtsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NatLschG) vom 20.07.1997 (BGBl. I S. 1454), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. vom 28.04.2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Naturschutzführungsgegesetz - NatSchfG M-V) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 79/19), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVÖBl. M-V, S. 221, 228)**
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVÖBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVÖBl. M-V, S. 1033)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVÖBl. M-V, S. 166, 181)
- Landesraumplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern** (LEP M-V) vom 09.04.2016 (GVÖBl. M-V, S. 322)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (REP VP 2010) vom 20.09.2010 (GVÖBl. M-V, S. 453)

8. Die von der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung Zirchow hat die zum Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

10. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung Zirchow beschlossen. Die Begründung zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Zirchow vom gebilligt.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald am Az. mit erteilt.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

12. Die wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung Zirchow vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald am mit Az. bestätigt.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

13. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht wird hiermit ausgefeiert.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

14. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow sowie die Stelle bei der der Plan einschl. der zuverlässigen Erklärung nach § 6 a) 1) BauGB auf Basis während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am und im Internet unter der Adresse <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Ortsrecht“ Gemeinde Zirchow - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfüllung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVÖBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVÖBl. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, hingewiesen worden. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

15. Die Gemeindevertretung Zirchow hat die zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

16. Die Gemeindevertretung Zirchow hat am den Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

17. Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Zirchow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

mondays, wednesdays and
from 8.00 Uhr - 12.00 Uhr and 13.00 Uhr - 15.00 Uhr and
from 8.00 Uhr - 12.00 Uhr and 13.00 Uhr - 18.00 Uhr and
from 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am und im Internet unter der Adresse <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“ Gemeinde Zirchow, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zirchow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

STANDORTANGABEN

Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde Zirchow
Gemarkung Kutzow
Flur 5
Flurstücke 123 und 125/1

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000



			Maßstab: 1: 5000
Vorentwurf fassung	12-2021	Hogh	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
Projekt:	1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“		
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungs, mbH Strandstraße 1a, 17449 Trossin Tel. (038371) 260-0, Fax (038371) 26026 info@upeg-trossin.de	Projekt Nr.:	17-04

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow



Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Zirchow

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452

email berg_jens@web.de

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Berg'.

Dezember 2021

Inhalt

1.	Einführung	2
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4	Bearbeitungsschritte	6
1.5	Wirkungen	6
2.	Relevanzprüfung	8
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	17
4.	Erfassungsergebnisse	17
4.1	Amphibien/ Reptilen	17
4.2	Fledermäuse	17
4.3	Xylobionte Käfer	17
4.4	Falter	18
4.5	Landsäuger	18
4.6	Vögel	18
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	28
7.	Gutachterliches Fazit	29
8.	Quellenverzeichnis	28

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevervoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „*Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)*“

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit individuellem Wohnungsbau.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen möglichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021



Abb. 2 bis 8 Ansichten des Plangebietes

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Bevölkerungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barrierefekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotypen, Umwandlung von Biotypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen;

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Wohngebiet. Im Vordergrund steht die Wohnruhe. Auf Grund der erhöhten menschlichen Präsenz ist jedoch mit einer Scheuchwirkung auf Tiere zu rechnen.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	keine Nachweise	nicht notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	terrestrische Teilhabitante	notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	ja	keine Nachweise	nicht notwendig
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	keine Nachweise	nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	keine Nachweise	nicht notwendig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja	Jagdhabitat	notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähnige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja		
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja		
<i>Osmodesma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja		
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinwal	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	keine Hinweise auf ein Vorkommen	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja		nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	ja	nein	
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meererneunauge			

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	nein		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	nein		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	nein		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	nein		
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	nein		
<i>Misgumus fossilis</i>	Schlammpeitzger	nein		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	nein		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	nein		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	nein		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Apium repens</i>	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja	nein	nicht notwendig, keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	pot. NG	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	NG	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	NG	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		ja	pot. NG	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kormweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	NG	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	NG	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	BV-Verdacht	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	BV	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	BV	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	NG	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella lusciniooides</i>	Rohrschwirl			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsehäher				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	NG	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	pot. NG	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oeahthe oeanthe</i>	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	NG	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	NG	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					ja	pot. NG	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	pot. NG	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				V	ja	NG	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	NG	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	pot. NG	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	NG	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. NG	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. NG	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	pot. NG	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. NG	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. NG	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. NG	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	NG	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	BV	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	BV	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	NG	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

NG – Nahrungsgast

pot. NG – potentieller Nahrungsgast

BV – Brutvogel

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im April und im Zeitraum Juni bis August 2018 untersucht. Es wurden Amphibien-, Reptilien-, Fledermaus- und Vogelvorkommen erfasst. Amphibien wurden durch Sichtbeobachtungen während abendlicher und morgendlicher Begehung erfasst (1 x April, 1 x Juni, 1 x August). Reptilienvorkommen wurden durch drei morgendliche Begehungen abgeprüft (1 x April und 2 x Juni). Fledermausvorkommen wurden akustisch mittels Batcordern erfasst. Dazu wurden zwei Geräte über jeweils zwei Nächte im Juni und im August im Plangebiet eingesetzt. Brutvögel und Nahrungsgäste wurden durch Sichtbeobachtungen (1 x April, 2 x Juni und 1 x Juli) bestimmt. Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung beurteilt.

In 2021 wurde die Erfassung aktualisiert bzw. geprüft inwieweit strukturelle Veränderungen im Plangebiet eingetreten sind.

4. Erfassungsergebnisse

4.1 Amphibien/ Reptilien

Im Plangebiet wurden gelegentlich Exemplare des Moorfrosches angetroffen. Im Strauchwerk (Brombeergebüsche) wurde der Laubfrosch verhört. Laichgewässer sind in der Nähe nicht vorhanden. Die Vorkommen des Moorfrosches resultieren wahrscheinlich aus der Nähe zur Niederung (Thurbruch).

Reptilienvorkommen konnten im Plangebiet dagegen nicht nachgewiesen werden.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet sind Gehölze vorhanden, die potentiell als Quartierstandort in Frage kommen. Die Gehölze weisen jedoch keine geeigneten Höhlungen auf. Das Plangebiet wird aber als Jagdhabitat von überwiegend siedlungstypischen Arten genutzt. Mittels Lautanalyse konnten die Arten Zwerp-, Mücken-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus festgestellt werden, sowie überfliegende Große Abendsegler.

4.3 Xylobionte Käfer

Auf Grund des Fehlens von Mulmhöhlen in den vorhandenen Gehölzen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten ausgeschlossen werden.

4.4 Falter

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten nur einzelne der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Falter oder Raupen wurden jedoch nicht beobachtet. Das Plangebiet wird als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt und ein Vorkommen ausgeschlossen.

4.5 Landsäuger

Spuren, die auf ein Vorkommen des Bibers oder Fischotters im Plangebiet hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Der benachbarte Ausläufer der Niederung kann auf Grund der bestehenden Zerschneidung durch die Bundesstraße und die Kutzower bzw. Lindenstraße und die bestehende umliegende Bebauung nicht als geeigneter Lebensraum angesehen werden.

4.6 Vögel

Als Brutvögel sind Gebüschrüter (Amsel und Buchfink), jedoch keine Greifvögel, und in dichtem Gestrüpp in Bodennähe brütende Arten (Rotkehlchen und Zaunkönig) festgestellt worden.

Das Spektrum an Nahrungsgästen ist breiter (vgl. Tab. 2). Es wurden insbesondere sogenannte Halboffenlandvögel beobachtet, welche ihre Nester im Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld angelegt haben und für die Nahrungssuche auf Offenlandbiotope wie Grünland und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind Goldammer, Hänfling und Stieglitz. Auf Grund der bestehenden Bebauung und Nutzung ist ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten jedoch nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Notwendige Gehölzrodungen (Bäume und Gebüsche) werden im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden.

- V2 Um Tötungen und Verletzungen von Amphibien während ggf. notwendiger Gelände-modellierungen zu vermeiden, wird die Zuwanderung von Amphibien in Abstimmung mit einem Sachverständigen ab spätestens Mitte März durch eine mobile Amphibienleitwand verhindert (Standort: nördlich an der Bundesstraße und als Abgrenzung zum Grünland).

Mobile Amphibienleitwand aus PE-Folie mit feuerverzinktem Doppelstab-Stützpfosten gemäß MAMs 2000 (Leitwand mit Überkletterungsschutz (außen), Bauteile wetterfest und UV-beständig, PE-Folie blickdicht, reißfest und formstabil, Lichte Bauhöhe: 42 cm, Doppelstab-Stützpfosten mit Verdreh sicherung, mit Gummispannleine inkl. einseitiger Schlaufensicherung, empfohlene Stützpfostenabstände: 2,00 m). Verlegung auf tragfähigem Untergrund. Gelände für die Leitwand ebnen. Lauffläche mit Kies/ Sand/ Oberboden überdecken. Fabrikat z. B. ACO PRO MSFolie 40-180 oder gleichwertiger Artikel.

- V3 Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Fledermäuse können durch Beleuchtung direkt gestört werden (Vergrämung). Der Einfluss von Beleuchtung an Aus- und Einflügen wurde z. B. bei angestrahlten Kirchen beschrieben (KRÄTTLI 2005). Daneben gibt es indirekte Wirkungen u. a. durch die Lockwirkung von Beleuchtung auf Insekten als Nahrungsquelle von Fledermäusen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen auf Fledermäuse:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung - kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten)
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Um den Verlust an Brutmöglichkeiten und geeigneten Nahrungshabitate zu kompensieren wird im Plangebiet im Vorfeld von flächigen Rodungen eine mind. 3reihige und ca. 100 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen angelegt und dauerhaft erhalten.

CEF2 Um den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu kompensieren wird Umfeld (Feuchtgrünland) ein mind. 300 m² großes Kleingewässer (mind. 100 m² freie Wasserfläche) mit flachen Uferböschungen angelegt.



Abb. 9 Lage Amphibienschutzaun und möglicher Standort für die Anlage eines Kleingewässers

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Amphibien

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Röhricht, Bäume und Sträucher dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten. Geeignete Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitatem stellen insbesondere Fischfreie, sonnige Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben), Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare), Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern (*Potamogeton* spec.), Flutrasen (v. a. *Glyceria fluitans*), Sauерgrasriede (Seggen, Binsen) sowie Röhrichte. Als terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate dienen extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare, Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen und Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder und Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Mehr als 10 km können Laubfrösche zwischen ihren Laich- und den verschiedenen im Jahresverlauf genutzten Landhabitaten zurücklegen.

Lokale Population:

Im Strauchwerk (Brombeergebüsche) wurde der Laubfrosch verhört. Geeignete Laichgewässer sind in der näheren Umgebung jedoch nicht vorhanden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Giesen Gegend und der Ueckermünder Heide, flächendeckend vertreten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da dazu die Datengrundlage nicht ausreicht. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

derzeit jedoch als ungünstig-unzureichend (sich verschlechternd) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Durchführung von Rodungen und bei ggf. notwendigen Geländemodellierungen während der Aktivitätszeit von Amphibien gerechnet werden, d. h. in den Monaten März bis einschließlich November.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen (Bäume und Gebüsche) werden im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden.

Um Tötungen und Verletzungen von Amphibien während ggf. notwendiger Geländemodellierungen zu vermeiden, wird die Zuwanderung von Amphibien in Abstimmung mit einem Sachverständigen ab spätestens Mitte März durch eine mobile Amphibienleitwand verhindert (Standort: nördlich an der Bundesstraße und als Abgrenzung zum Grünland).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit erheblichen Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, muss insbesondere bei Durchführung von Rodungen und bei ggf. notwendigen Geländemodellierungen während der Aktivitätszeit von Amphibien gerechnet werden, d. h. in den Monaten März bis einschließlich November.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen (Bäume und Gebüsche) werden im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden.

Um Tötungen und Verletzungen von Amphibien während ggf. notwendiger Geländemodellierungen zu vermeiden, wird die Zuwanderung von Amphibien in Abstimmung mit einem Sachverständigen ab spätestens Mitte März durch eine mobile Amphibienleitwand verhindert (Standort: nördlich an der Bundesstraße und als Abgrenzung zum Grünland).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Rodungen, Geländemodellierungen und Überbauung gehen terrestrische Teilhabitatem des Laubfrosches verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu kompensieren wird Umfeld (Feuchtgrünland) ein mind. 300 m² großes Kleingewässer (mind. 100 m² freie Wasserfläche) mit flachen Uferböschungen angelegt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Moorfroschhabitatem zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.

Unter den Landhabitatem dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Der Moorfrosch zählt zu den frühlachenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandern Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt, der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Nach dem Ablaichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat.

Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.

Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Lokale Population:

Im Plangebiet wurden regelmäßig Exemplare des Moorfrosches angetroffen. Geeignete Laichgewässer sind in der näheren Umgebung jedoch nicht vorhanden. Die Vorkommen des Moorfrosches resultieren wahrscheinlich aus der Nähe zur Niederung (Thurbruch).

In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts erreicht der Moorfrosch seine bundesweit größten Abundanzen und die höchste Verbreitungsdichte. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt die Art lediglich in der Griesen Gegend weitgehend.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da dazu die Datengrundlage nicht ausreicht.

Nach langen Jahren des Bestandsrückgangs sind vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern die Moorfröschebestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung bevorzugt worden. Damit dürfte der langfristige Abwärtstrend mittlerweile gebremst sein. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (Trend: sich verschlechternd) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Durchführung von ggf. notwendigen Gelände-modellierungen während der Aktivitätszeit von Amphibien gerechnet werden, d. h. in den Monaten März bis einschließlich November.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen und Verletzungen von Amphibien während ggf. notwendiger Geländemodellierungen zu vermeiden, wird die Zuwanderung von Amphibien in Abstimmung mit einem Sachverständigen ab spätestens Mitte März durch eine mobile Amphibienleitwand verhindert (Standort: nördlich an der Bundesstraße und als Abgrenzung zum Grünland).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit erheblichen Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, muss insbesondere bei Durchführung von ggf. notwendigen Geländemodellierungen während der Aktivitätszeit von Amphibien gerechnet werden, d. h. in den Monaten März bis einschließlich November.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen und Verletzungen von Amphibien während ggf. notwendiger Geländemodellierungen zu vermeiden, wird die Zuwanderung von Amphibien in Abstimmung mit einem Sachverständigen ab spätestens Mitte März durch eine mobile Amphibienleitwand verhindert (Standort: nördlich an der Bundesstraße und als Abgrenzung zum Grünland).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Geländemodellierungen und Überbauung gehen terrestrische Teilhabitatem des Moorfrosches verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu kompensieren wird Umfeld (Feuchtwald) ein mind. 300 m² großes Kleingewässer (mind. 100 m² freie Wasserfläche) mit flachen Uferböschungen angelegt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstunden, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Im Plangebiet sind Gehölze vorhanden, die potenziell als Quartierstandort in Frage kommen. Die Gehölze weisen jedoch keine geeigneten Höhlungen auf. Das Plangebiet wird aber als Jagdhabitat von überwiegend siedlungs-typischen Arten genutzt. Mittels Lautanalyse konnten die Arten Zwergh-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus festgestellt werden, sowie überfliegende Große Abendsegler. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da keine Populationsparameter erfasst werden konnten bzw. das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat genutzt wird.

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der festgestellten Arten als günstig bzw. ungünstig-unzureichend bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung können auf Grund des Fehlens von Quartieren ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind in der Jagdhabitatenutzung durch die Überbauung von Nahrungshabitenen und durch Lichtemissionen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um den Verlust an geeigneten Nahrungshabitenen zu kompensieren wird im Plangebiet im Vorfeld von flächigen Rödungen eine mind. 3reihige und ca. 100 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen angelegt und dauerhaft erhalten.

Um den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu kompensieren wird Umfeld (Feuchtgrünland) ein mind. 300 m² großes Kleingewässer (mind. 100 m² freie Wasserfläche) mit flachen Uferböschungen angelegt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Fledermausquartieren (Lebensstätten) kann auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Baumfreibrüter/ Gebüschrüter/ Halboffenlandvögel/ Nischenbrüter

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die

Sammelsteckbrief Vögel

Baumfreibrüter/ Gebüschrüter/ Halboffenlandvögel/ Nischenbrüter

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Als Nischenbrüter werden solche Vogelarten bezeichnet, die als Nistplatz für ihre Brutzwecke Nischen benötigen. Anders als die Höhlenbrüter oder die Freibrüter legen die nischenbrütenden Vogelarten üblicherweise ihre Nester eben in ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen, Böschungen o. Ä. an. Zu den Nischenbrütern werden unter anderem Singvogelarten, wie Bachstelze, Rotkehlchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und zuweilen Gartenrotschwanz gezählt. Eine unbedingte Einstufung als Nischenbrüter ist nicht immer für jede Art möglich, da manche Arten, je nach Örtlichkeit, etwa auch als Freibrüter auf dem Boden (z. B. Rotkehlchen) oder als Höhlenbrüter (z. B. Gartenrotschwanz) in Erscheinung treten.

Lokale Population:

Als Brutvögel sind Gebüschrüter (Amsel und Buchfink), jedoch keine Greifvögel, und in dichtem Gestrüpp in Bodennähe brütende Arten (Rotkehlchen und Zaunkönig) festgestellt worden.

Das Spektrum an Nahrungsgästen ist breiter (vgl. Tab. 2). Es wurden insbesondere sogenannte Halboffenlandvögel beobachtet, welche ihre Nester im Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld angelegt haben und für die Nahrungssuche auf Offenlandbiotope wie Grünland und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind Goldammer, Hänfling und Stieglitz. Auf Grund der bestehenden Bebauung und Nutzung ist ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten jedoch nicht zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Populationsparameter konnten im Plangebiet nicht erfasst werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Gehölzrodungen in der Brutperiode gerechnet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen (Bäume und Gebüsche) werden im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind insbesondere möglich, wenn Gehölzrodungen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung die Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitat und Brutbiotop abnimmt.

Sammelsteckbrief Vögel

Baumfreibrüter/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel/ Nischenbrüter

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen (Bäume und Gebüsche) werden im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um den Verlust an geeigneten Nahrungshabiten zu kompensieren wird im Plangebiet im Vorfeld von flächigen Rodungen eine mind. 3reihige und ca. 100 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen angelegt und dauerhaft erhalten.

Um den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu kompensieren wird Umfeld (Feuchtgrünland) ein mind. 300 m² großes Kleingewässer (mind. 100 m² freie Wasserfläche) mit flachen Uferböschungen angelegt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung die Attraktivität der Flächen als Bruthabitat abnimmt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist zudem durch Gehölzrodungen möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um den Verlust an geeigneten Nahrungshabiten zu kompensieren wird im Plangebiet im Vorfeld von flächigen Rodungen eine mind. 3reihige und ca. 100 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen angelegt und dauerhaft erhalten.

Um den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu kompensieren wird Umfeld (Feuchtgrünland) ein mind. 300 m² großes Kleingewässer (mind. 100 m² freie Wasserfläche) mit flachen Uferböschungen angelegt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Erdkröte

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABI. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABI. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Über-sicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Arten-schutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 81-98.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortsungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. *Otis* 19 (Sonderheft).

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow

Dezember 2021

SÜDBECK, P., ANDRECKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANEK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCH-RÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: [http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/)
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

UPEG Usedomer Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Bebauungsplan Nr.2 „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ der Gemeinde Zirchow

Umweltplanung

Schalltechnische Untersuchung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 30640-00

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben



Projektleitung: Dipl.-Ing. Jens Hahn

Handlungsbevollmächtigter



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Axel Hauck

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung	1
2 Beurteilungsmaßstäbe	1
2.1 Orientierungswerte für Verkehrs- und Gewerbelärm	1
2.2 Immissionsorte.....	3
3. Örtliche Gegebenheiten und Angaben zum Planvorhaben.....	3
3.1 Örtliche Gegebenheiten	3
3.2 Angaben zum Planvorhaben.....	4
4 Berechnungstechnische Grundlagen.....	5
5 Emissionskennwerte	5
6 Berechnungsergebnisse	8
7 Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen.....	10
8 Empfehlungen zu den Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz	12
9 Zusammenfassung	13
Quellenverzeichnis	15

Anhang

A1 Lageplan mit Kennzeichnung der Lage der Emissionsquellen und der Berechnungspunkte.....	18
A2-1 Emissionskennwerte Straßenverkehr	20
A3-1 Immissionspegelraster Verkehrslärm-Planfall, Beurteilungszeitraum Tag, Immissionsorthöhe Außenwohnbereich	22
A3-2 Immissionspegelraster Verkehrslärm-Planfall, Beurteilungszeitraum Tag, Immissionsorthöhe 1.OG	23
A3-3 Immissionspegelraster Verkehrslärm-Planfall, Beurteilungszeitraum Nacht, Immissionsorthöhe 1.OG	24
A3-4 Immissionspegelraster Verkehrslärm-Planfall, Beurteilungszeitraum Tag, Immissionsorthöhe 2.OG	25
A3-5 Immissionspegelraster Verkehrslärm-Planfall, Beurteilungszeitraum Nacht, Immissionsorthöhe 2.OG	26
A4 Beurteilungspegel für die Verkehrslärmimmissionen Planfall bei Berücksichtigung der Riegelbebauung an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01	28
A5-1 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, Beurteilungszeitraum Tag, Immissionsorthöhe 2.OG	30
A5-2 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, Beurteilungszeitraum Nacht, Immissionsorthöhe 2.OG	31

1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ der Gemeinde Zirchow wurde durch die Fa. Kohlen & Wendlandt GbR im Oktober 2018 das Schallgutachten GP1236/18 [15] erstellt. Der Auftraggeber wünscht nun eine schalltechnische Untersuchung zu einer zusätzlichen Lärmschutzvariante, mit der das Plangebiet gegenüber dem Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße B110 geschützt werden soll.

Mit der Einführung der DIN 4109-1:2018-01 [6] im Februar 2020 haben sich zwischenzeitlich die Planungsgrundlagen geändert. Damit ist eine teilweise Überarbeitung der Anforderungen zum baulichen Schallschutz erforderlich.

Für die zusätzliche Lärmschutzvariante waren die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen zu ermitteln und nach DIN 18005-1:2002-07 [2] zu beurteilen. Für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind die Festsetzungsvorschläge zum Schall-immissionsschutz zu erarbeiten.

2 Beurteilungsmaßstäbe

2.1 Orientierungswerte für Verkehrs- und Gewerbelärm

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Regel schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte zugeordnet. Deren Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmelästigungen zu erfüllen. Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach DIN 18005-1:2002-07 [2]. Für die vorhandenen und für die gemäß Bebauungsplan beabsichtigten Nutzungen gelten folgende schalltechnische Orientierungswerte.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1:2002-07 Beiblatt 1 [3]

Gebietsstatus	Orientierungswerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete und Campingplatzgebiete	55	45 (40)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Nachtwert ist für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen anzuwenden.

Für die an einem Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen sind nach DIN 18005-1:2002-07 [2] Beurteilungspegel L_r zu bilden. Der Beurteilungspegel ist ein Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit T_r unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für bestimmte Geräusche, Zeiten und Situationen.

Der Beurteilungspegel ist der mit den schalltechnischen Orientierungswerten bzw. anderen Immissionsrichtwerten zu vergleichende Pegel. In Abhängigkeit von der Geräuschart sind bei der Bildung der Beurteilungspegel verschiedene Beurteilungszeiträume zu berücksichtigen. Beim Verkehrslärm gilt eine 16-stündige Beurteilungszeit für den Tagzeitraum und eine 8-stündige Beurteilungszeit für die Nacht.

In durch bestehende öffentliche Verkehrswägen vorbelasteten Bereichen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Zuvor ist die Einhaltung der Orientierungswerte unter Berücksichtigung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu prüfen.

Das BVerwG hat bestätigt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden können, um die zumutbare Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen der gerechten Abwägung zu bestimmen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete durch Verkehrslärm um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein [17].¹

Grundsätzlich gilt:²

"Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2002-07 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern."

Für ein geplantes Wohngebiet, an dessen Rändern die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr durch Verkehrslärm überschritten werden, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass die Grenzen gerechter Abwägung überschritten werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe wichtig sind,*
- der Plangeber die baulichen und technischen Möglichkeiten ausschöpft, die ihm zu Gebote stehen, um negative Lärmauswirkungen zu verhindern,*
- im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird,*
- in besonderer Weise darauf geachtet wird, dass auf den lärmabgewandten Seiten der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können.*

Im Einzelfall kann aus Vorsorgegründen aber auch die Vorgabe geringerer Beurteilungspegel, als in den Orientierungswerten vorgesehen, Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein [17].

¹ BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6.88
² BVerwG, Beschl. v. 22.03.2007 – 4 CN 2.06

2.2 Immissionsorte

Die Lage der maßgebenden Immissionsorte richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. Für **Verkehrsgeräusche** wird der Immissionsort gemäß RLS-90 [9] in Höhe der Geschosdecke (0,2m über der Fensteroberkante) angenommen. Dabei sind rückwärtige Reflexionen durch das Gebäude nicht zu berücksichtigen. Bei Außenwohnbereichen liegt der maßgebende Immissionsort 2m über der als Außenwohnbereich genutzten Fläche.

Bei **unbebauten Plangebieten** befinden sich die Immissionsorte im Bereich der gekennzeichneten Baugrenzen. Gemäß Planungsvorgabe ordnen sich die Baugrenzen ca. 3 m hinter der Straßenkante ein. Der gleiche Abstand wurde zu den benachbarten Parzellengrenzen zugrunde gelegt.

Die Lage der Immissionsorte/Berechnungspunkte kann dem Lageplan A1 (s. Anhang) entnommen werden.

Höhe der Immissionsorte:

Gemäß Vorgabe des Planungsträgers ist innerhalb des Plangebietes eine eingeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss vorgesehen. Für die Geschossebenen wurde jeweils eine Höhe von 2,8 m berücksichtigt.

Die Bestandsgebäude innerhalb und außerhalb der B-Plangrenzen wurden soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Geschosshöhe berücksichtigt.

3. Örtliche Gegebenheiten und Angaben zum Planvorhaben

3.1 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich gemäß Vorentwurfsplanung [12] südwestlich der Ortschaft Zirchow und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	Bundesstraße B110
im Osten:	Grünfläche, Wohnbebauung
im Süden:	Lindenstraße (Kreisstraße K43)
im Westen:	Grünflächen

Die Bundesstr. B110 verläuft an der nördlichen Seite des Plangebietes. Der Abstand zwischen der Straßenlängsachse und der nächstgelegenen Baugrenze beträgt ca. 28 m. Die Straßengradienten liegt ungefähr in Höhe des angrenzenden Plangebietes.

Das Niveau der Bundesstraße B110 steigt im Bereich des Plangebietes von West nach Ost von ca. 3,6 m auf ca. 6,6 m über NHN an. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Geländesprung, ab dem das Plangebiet ca. 1,5 m über dem angrenzenden Gelände liegt. Im südöstlichen Teil des Plangebietes liegt eine weitere Böschungskante, ab der das Gelände in östlicher Richtung um weitere ca. 2 bis 3 m auf ca. 11 m über NHN ansteigt.

Südlich zum Plangebiet verläuft die Kreisstraße K43 (Lindenstraße). Die Lage des B-Plan-Geltungsbereiches wurde im nachfolgenden TOP-Karten-Auszug gekennzeichnet.

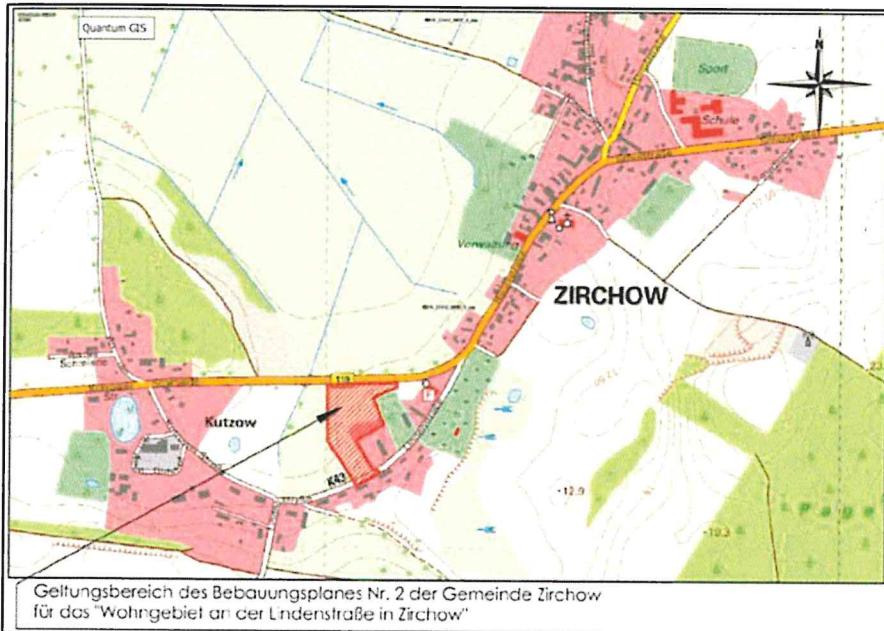


Abb. 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Plangebietes
(Quelle: Geoportal MV)

Das Geländeprofil im Bereich des Plangebietes wurde auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells DGM 5 des LAIV-MV [16] im Prognosemodell abgebildet.

3.2 Angaben zum Planvorhaben

Gegenüber der Planung, die dem Basisgutachten GP1236/18 [15] zugrunde lag, beinhaltet die zu untersuchende Lärmschutzvariante eine Riegelbebauung an der nördlichen Plangebietsgrenze. Mit der geplanten Riegelbebauung sollen einerseits die von der B110 auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche vermindert und andererseits eine Nutzung der am nördlichen Rand des Plangebietes gelegenen Bauflächen ermöglicht werden. In der nachfolgenden Abbildung 2 sind die im Prognosemodell beispielhaft für die Riegelbebauung angeordneten Baukörper dargestellt. Die Baukörper wurden mit einer Traufhöhe von 6 m und einer Firsthöhe von 11 m abgebildet.

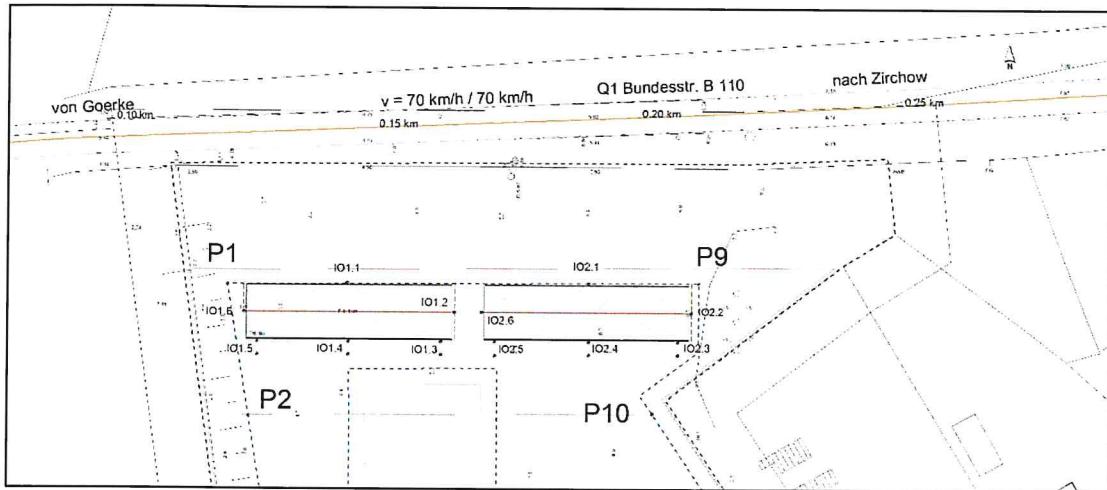


Abb. 2: Riegelbebauung an der nördlichen Plangebietsgrenze

4 Berechnungstechnische Grundlagen

Der von einer Schallquelle in ihrem unmittelbaren Einwirkbereich erzeugte Immissionspegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle (Schallleistung, Richtcharakteristik, Schallspektrum), der Geometrie des Schallfeldes (Lage der Schallquellen zum Immissionsort, Lage zum Boden sowie zu Hindernissen im Schallfeld), den durch Topografie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Ausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab. Zur Berechnung der Beurteilungspegel wurde die perspektivisch zu erwartende Emissionssituation auf ein akustisches Prognosemodell abgebildet. Das Prognosemodell berücksichtigt Reflexionen 1. Ordnung. Für die Berechnung der Beurteilungspegel wurde die Software IMMI der Fa. Wölfel in der aktuellsten Fassung eingesetzt.

5 Emissionskennwerte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Emissionskennwerte aus dem Basisgutachten GP1236/18 [15] übernommen. In der Tabelle 2 sind die im Prognosemodell berücksichtigten Emissionsquellen aufgeführt. Die Lage der Geräuschquellen ist im Lageplan A1 im Anhang dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht Emissionsquellen

Bezeichnung	Benennung der Teilschallquelle	Emissionsdaten
Straßenverkehr		
Q1	Bundesstraße B110	s. Anlage
Q2	Kreisstraße K43 Lindenstraße	s. Anlage

Die Geräuschemissionen von öffentlichen Verkehrswegen werden nach der Berechnungsvorschrift RLS-90 [9] berechnet. Der Emissionspegel als charakteristische Kenngröße zur Beschreibung der Emission eines Straßenabschnittes wird im Wesentlichen durch das Gesamtfahrzeugaufkommen (DTV-Wert), den maßgebenden Lkw-Anteil am Gesamtfahrzeugaufkommen, die fahrzeugklassenbezogene zulässige Höchstgeschwindigkeit und die Straßenoberfläche bestimmt.

Zusätzlich wirken sich Reflexionen an Gebäuden und Lärmschutzbauwerken, der Einfluss von Lichtsignalanlagen sowie die Straßenbreite und -steigung auf die Höhe des Beurteilungspegels aus. Im Prognosemodell wurden die betrachteten Straßen in homogene Teilstücke, d.h. Teilstücke mit identischen Berechnungsparametern unterteilt.

Die Ermittlung der Emissionspegel für die Bundesstraße B110 erfolgte auf der Grundlage der Prognose-Verkehrsstrombelegung für das Planjahr 2030 [13]. Für die plangebietsnahen Straßenabschnitte mit relevanter Rückwirkung auf das Plangebiet gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Die Bundesstraße B110 hat einen Asphalt Belag. Die Straßensteigung-/Längsneigung beträgt weniger als 5%.

Tabelle 3: Verkehrszahlen Straßenverkehr B 110

Bundesstraße B110		Verkehrswerte Planfall 1 aus „Usedom – Verkehrsuntersuchung feste Swinequerung“ [13]
DTV ₂₀₃₀	[Kfz/24h]	5.400
M _{Tag}	[Kfz/h]	324,0
M _{Nacht}	[Kfz/h]	59,4
P _{24h, 3,5t:}	%	3,5
Straßentyp :	-	Bundesstraße
Straßenoberfläche :	-	Asphalt
D _{STRO:}	[dB(A)]	0
D _{Steigung :}	[dB(A)]	0
zul. Geschwindigkeit Pkw/Lkw		70/70
LSA	-	keine

Für die Kreisstraße K43 (Lindenstraße) wurden von der Kreisstraßenmeisterei Vorpommern–Greifswald die Daten einer mehrtägigen Verkehrszählung in der Ortslage Zirchow im Zeitraum vom 07.08. bis 13.08. 2018 bereitgestellt [14]. Innerhalb der Ortslage beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Die Straßenoberfläche besteht aus Beton, die Straßensteigung/-längsneigung beträgt weniger als 5 %.

Durch die Kreisstraßenmeisterei erfolgte keine Auswertung der Zähldaten zur Bestimmung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV). Auch zur prognostischen Verkehrsentwicklung wurden keine Aussagen getroffen. Aus diesem Grund erfolgte durch den Schallgutachter eine eigene grobe Abschätzung der Verkehrsmengen. Auf Grundlage der werktagsbezogenen, 24-stündigen Zähldaten (Dienstag bis Freitag) wurden für Kfz und Lkw > 3,5t zul. GG³ die durchschnittlichen Verkehrsmengen wie folgt grob ermittelt:

$$\begin{aligned} \text{Kfz DTV}_w &= 1064 \text{ Kfz pro Tag} \\ \text{Lkw} > 3,5 \text{t zul. GG DTV}_w &= 55 \text{ Lkw pro Tag} \end{aligned}$$

³ Lkw ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

Für die Umrechnung von DTV_w auf DTV liegen für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Umrechnungsfaktoren vor. Da der private Verkehr und insbesondere der Wirtschaftsverkehr durch einen deutlichen Rückgang am Wochenende gekennzeichnet ist, kann davon ausgegangen werden, dass die werktagsbezogenen Verkehrsmengen DTV_w auf der sicheren Seite liegen.

Mit Bezug auf die Daten der Verkehrszählung wurde der maßgebende Lkw-Anteil für Lkw ab 3,5 t zul. GG am DTV_w mit 5,2% bestimmt. Differenziert auf die Tag- und Nachtzeit betragen die durchschnittlichen Lkw-Anteile 5,2 % am Tag und 4,2 % in der Nacht. Für schalltechnische Untersuchungen nach RLS-90 [9] müssen die Angaben für den Lkw-Verkehr auf Fahrzeuge ab 2,8t zul. GG umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgte über den von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) letztmalig für das Bezugsjahr 2000 abgeschätzten Umrechnungsfaktor von 1,2 [11]. Bei Anwendung dieses BASt-Faktors ergeben sich für den Lkw-Anteil 6,2 % am Tag und 5,0 % in der Nacht.

Die RLS-90 gibt vor, dass sofern keine Angaben zu den Lkw-Anteilen verfügbar oder generierbar sind, die Werte aus Tabelle 3 der RLS-90 angesetzt werden können. Danach betragen bei Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen die maßgebenden Lkw-Anteile für Lkw über 2,8t zul. GG 20% am Tag und 10% in der Nacht.

Zur Ermittlung der Verkehrsdaten für den Prognosehorizont 2030 sind keine Hochrechnungsfaktoren bekannt. Die vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern letztmalig 2002 erarbeiteten landesweiten Prognosefaktoren für die Verkehrsbelastung des Straßennetzes sind nach Auskunft der Straßenbaubehörden nicht mehr anzuwenden. Zur Berücksichtigung der prognostischen Verkehrsentwicklung wurde der DTV_w auf 1200 Kfz pro Tag erhöht. Aus Sicht des Gutachters wird damit sicher gestellt, dass die Berechnungsergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Für die Berechnung der Verkehrslärmemissionen auf der Kreisstraße K43 wurden somit folgende Verkehrsdaten zugrunde gelegt.

Tabelle 4: Verkehrszahlen Straßenverkehr K43

Kreisstraße K43 Lindenstraße		Verkehrswerte 2030 (gutachterliche Abschätzung)
DTV_{2030}	[Kfz/24h]	1.200
M_{Tag}	[Kfz/h]	72,0
M_{Nacht}	[Kfz/h]	9,6
$p_{24h, 2,8t}$ (Tag / Nacht)	%	20 / 10
Straßentyp :	-	Kreisstraße
Straßenoberfläche :	-	Beton
D_{STRO} :	[dB(A)]	1
$D_{Steigung}$:	[dB(A)]	0
zul. Geschwindigkeit Pkw/Lkw		30 / 30
LSA	-	keine

Sofern eine genauere Ermittlung der Verkehrsdaten für die Kreisstraße K43 erwünscht ist, müssen diese durch einen Fachgutachter der Verkehrsplanung bestimmt werden.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionskennwerte ist Bestandteil der Anlage A2 dieses Gutachtens.

6 Berechnungsergebnisse

Zur Visualisierung der im Plangebiet entstehenden Verkehrsgeräusche wurden flächenhafte Immissionspegelraster berechnet. Mit den flächenhaften Immissionspegelrastern erfolgt eine farblich codierte, beurteilungszeitraumabhängige Darstellung der Beurteilungspegel. Die farbig dargestellten Pegelstufen umfassen jeweils einen Bereich von 5 dB(A). Die Grenzen der Pegelstufen sind durch Isophonen-Linien, d.h. Linien mit gleichen Pegelwerten, markiert. Die dargestellten Beurteilungspegel können punktuell mit den Orientierungswerten der DIN 18005-1:2002-07 [2, 3] verglichen werden. Sie gelten für die jeweils angegebene Immissionsorthöhe. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Immissionspegelraster für die Immissionsorthöhen des Außenwohnbereiches (AWB – 2 m über dem Boden) sowie für das 1. und 2.Obergeschoss (1.OG/2.OG – 5,6/8,4 m über dem Boden) berechnet (s. Anlagen A3-1 bis A3-5, Anhang). Die höchsten Beurteilungspegel wurden für die Immissionsorthöhe des 2.OG bestimmt.

Detaillierter wurden die Beurteilungspegel durch Einzelpunktberechnungen für ausgewählte Berechnungspunkte/Immissionsorte ermittelt. Im Basisgutachten GP 1236/18 [15] wurden hierzu im Bereich der Baugrenzen des Plangebietes die Berechnungspunkte P1-P15 angeordnet, die auch für die vorliegende Untersuchung übernommen wurden. Zur Ermittlung der Abschirmwirkung der Riegelbebauung wurden die Immissionsorte IO1.1 bis IO2.6 im Bereich der Baukörper festgelegt. Die Beurteilungspegel wurden für alle relevanten Immissionsorthöhen berechnet. Die Lage der Berechnungspunkte/ Immissionsorte ist in der Anlage A1 dargestellt.

Die Beurteilungspegel für die innerhalb des Plangebietes entstehenden Verkehrslärmimmissionen sind in der Anlage A4 (s. Anhang) tabellarisch zusammengefasst. Es erfolgt der Vergleich zwischen den Beurteilungspegeln und den schalentechnischen Orientierungswerten der DIN 18005-1:2002-07. Zur Abschätzung des Abwägungsspielraumes werden die Beurteilungspegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BlmSchV [8] verglichen.

Zusätzlich sind in der Anlage A4 der Vergleich der Beurteilungspegel mit den Schwellenwerten der Gesundheitsgefährdung sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01 [6] aufgeführt, die bei der Festlegung der Anforderungen an die Lüftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zugrunde zu legen sind.

Diskussion der Berechnungsergebnisse

Im Bereich der **nördlichsten Baugrenze** (P1, P9) des Plangebietes entstehen durch den Verkehrslärm auf der B110 Beurteilungspegel bis 61 dB(A) am Tag und bis 54 dB(A) in der Nacht. Die Orientierungswerte für Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts somit um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht überschritten.

Mit der Anordnung einer Riegelbebauung an der nördlichen Plangebietsgrenze können für die südlich nachgelagerten Bauflächen des Plangebietes die Verkehrslärmimmissionen vermindert werden. Im Vergleich der Situationen ohne und mit Riegelbebauung vermindern sich auf den Bauflächen hinter der Riegelbebauung (P2 und P10) die Verkehrslärmimmissionen um bis zu 4 dB(A) tags und bis zu 5 dB(A) nachts. Im Bereich der Baufläche des Berechnungspunktes P2 verbleiben im Nachtzeitraum Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu 2 dB(A). Mit größer werdendem Abstand nimmt die Abschirmwirkung der Riegelbebauung ab und der Einfluss der Immissionsanteile des Verkehrslärms auf der Lindenstraße zu.

Werden zur Abschätzung des Abwägungsspielraums die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden bei der Situation mit Riegelbebauung im nördlichen Teil des Plangebietes die Grenzwerte an den Berechnungspunkten P1 und P9 um bis zu 2,3 dB(A) am Tag und um bis zu 4,9 dB(A) in der Nacht überschritten.

Im Bereich der **geplanten Riegelbebauung** wurden die Immissionsorte IO1.1 bis IO2.6 angeordnet. Unter Berücksichtigung der Eigenabschirmung der Baukörper der Riegelbebauung wurden die Beurteilungspegel für den Verkehrslärm bestimmt. An den lärmzugewandten Nordseiten (IO1.1 und IO2.1) der Baukörper spiegeln sich die für die nördlichste Baugrenze (P1 und P9) berechneten Verkehrslärmimmissionen wider. Mit Beurteilungspegeln bis 61 dB(A) am Tag und bis 54 dB(A) in der Nacht liegen die Beurteilungspegel um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht über den Orientierungswerten für Wohngebiete.

An den seitlich gelegenen Immissionsorten IO1.2, IO1.6 IO2.2 uns IO2.6, an denen der Verkehrslärm durch die Baukörper jeweils von einer Seite abgeschirmt wird, reduzieren sich die Beurteilungspegel um jeweils ca. 3 dB(A).

Auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten IO1.3 bis IO1.5 und IO2.3 bis IO2.5 werden die Orientierungswerte am Tag und in der Nacht in nahezu allen Immissionsorthöhen eingehalten. Einzige Ausnahme ist der Immissionsort IO1.3/DG, an dem eine Richtwertüberschreitung in der Nacht um 1 dB(A) verbleibt.

Werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden im Bereich der Riegelbebauung an den nördlichen Gebäudeseiten (IO1.1, IO2.1) sowie an den äußeren westlichen und östlichen Giebelseiten (IO1.2 und IO2.6) die Immissionsgrenzwerte überschritten.

Die im Bereich der Riegelbebauung entstehenden Richtwertüberschreitungen müssen durch planerische und bauliche Maßnahmen soweit kompensiert werden, dass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist (s. Pkt. 8 Lärmschutzmaßnahmen).

Im **südlichen Teil des Plangebietes** sind die Lärmimmissionen vom Straßenverkehr auf der Lindenstraße K43 pegelbestimmend. Im Bereich der zur Lindenstrasse K43 am nächsten gelegenen Baugrenzen (P8, P15) wurden für den Verkehrslärm Beurteilungspiegel bis 60 dB(A) am Tag und bis 49 dB(A) in der Nacht bestimmt. Die Orientierungswerte für Wohngebiete werden um bis zu 5 dB(A) am Tag und um bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten.

Werden zur Abschätzung des Abwägungsspielraums die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden im südlichen Teil des Plangebietes die Grenzwerte nur im Bereich des Berechnungspunktes P8 um bis zu 1 dB(A) am Tag überschritten. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes sind die unter Pkt. 8 aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen zu beachten.

Die **Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung** von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich nicht überschritten.

7 Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen

Die Regelungen zum baulichen Schallschutz zielen darauf ab, bei geschlossenen Fenstern und hinreichend schalldämmenden Außenbauteilen den von außen einwirkenden Schall soweit zu vermindern, dass in Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ein Innenraumpegel von ≤ 40 dB(A) am Tag und von ≤ 30 dB(A) in der Nacht sichergestellt wird. Mit Inkrafttreten der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 vom 15.01.2020 wurde die DIN 4109-1:2018-01 [6] bauordnungsrechtlich in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt und ist zur Ermittlung der erforderlichen Schalldämmung von Außenbauteilen schutzbedürftiger Aufenthaltsräume zugrunde zu legen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

dabei ist

$R'_{w,ges}$	gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB
L_a	maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 in dB(A)
$K_{Raumart} = 25$ dB	für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien;
$K_{Raumart} = 30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart} = 35$ dB	für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind

- | | |
|------------------------------|--|
| $R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$ | für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien |
| $R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$ | für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches |

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche des Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01 [7], Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1 [7].

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Kapitel 3 der DIN 4109-1:2028-01 [6].

Zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels werden die Lärmbelastungen in der Regel berechnet. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr)
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 06:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung; dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, bei der sich die höhere Anforderung ergibt.

In der Anlage A4 (s. Anhang) sind für die Berechnungspunkte/Immissionsorte P1 bis P15 und IO1.1 bis IO2.6 die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01 [6] angegeben. Danach entstehen im Bereich der Baugrenzen des Plangebietes maßgebliche Außenlärmpegel L_a bis 64 dB(A) am Tag und bis 67 dB(A) in der Nacht.

In den Anlagen A5-1 und A5-2 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel Tag und Nacht flächendeckend für die Immissionsorthöhe des 2.Obergeschosses (8,6 m über dem Boden) dargestellt.

Bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel wurde der Beurteilungspegel für den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) nach 16. BlmSchV zugrunde gelegt, wobei zu dem errechneten Wert jeweils 3 dB(A) addiert wurden. Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), wurde der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A) gebildet.

8 Empfehlungen zu den Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz

- Abweichende Bauweise

Zum Schutz vor Verkehrslärm von der B110 ist an der nördlichen Seite des Plangebietes parallel zur Lärmquelle ein durchgehend geschlossener Gebäuderiegel mit einer Traufhöhe von mindestens 6 m über NHN zu errichten.

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt einwirkungen durch Geräusche

1. Innerhalb des Plangebietes müssen zum Schutz vor Außenlärm bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume so dimensioniert sein, dass die Anforderungen an die Lüftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllt werden. Entsprechend den in den Beiplänen 1 und 2 zur Planzeichnung (Teil A) dargestellten Außenlärmpegeln müssen die Anforderungen erfüllt werden.

Gemäß DIN 4109-2:2018-01 Pkt.4.4.5.1 kann für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder durch andere Umstände mindert, so kann von der Festsetzung 1 abgewichen werden.

2. Zum Schutz vor Verkehrslärm muss an der nördlichen Grenze des Plangebietes in Gebäuden entlang der B110 mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume, mit jeweils mindestens einem Fenster auf der von der Lärmquelle abgewandten Seite ausgerichtet sein. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite ausgerichtet sind oder deren Aufenthaltsräume nur auf der zur B110 ausgerichteten Gebäudeseite liegen. In diesen Wohnungen müssen mindestens ein Aufenthaltsraum bzw. in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum bzw. den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. (Lärmstandard Innenraumpegel)

oder alternativ zu 2.:

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind an der nördlichen Plangebietsgrenze durch Anordnung der Baukörper oder geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume soweit möglich auf der von der B110 lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn- und Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Satz 3 gilt auch für Wohnungen in Gebäuden an der Südgrenze des Plangebietes mit nach Süden ausgerichteten Aufenthaltsräumen.

In schutzbedürftigen Räumen, die zum Nachtschlaf genutzt werden, ist der notwendige hygienische Luftwechsel auf einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sicherzustellen. Dazu können die Fenster z.B. kippbar mit absorbierender Fensterlaibung oder anderen baulichen Maßnahmen gleicher Wirkung ausgestattet werden. (Lärmstandard lärmabgewandte Seite)

9 Zusammenfassung

Im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ der Gemeinde Zirchow war die Abschirmwirkung einer an der nördlichen Plangebietsgrenze angeordneten Riegelbebauung gegenüber dem Verkehrslärm von der B110 zu untersuchen und die erforderlichen baulichen Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes entstehen durch den Verkehrslärm von der B110 Beurteilungspegel bis 61 dB(A) am Tag und bis 54 dB(A) in der Nacht. Die Orientierungswerte für Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht überschritten.

Mit der Anordnung einer Riegelbebauung an der nördlichen Plangebietsgrenze werden für die südlich nachgelagerten Bauflächen die Verkehrslärmimmissionen um bis zu 4 dB(A) tags und bis zu 5 dB(A) nachts vermindert. Mit größer werdendem Abstand nimmt die Abschirmwirkung der Riegelbebauung ab und der Einfluss der Immissionsanteile vom Verkehr auf der Lindenstraße zu.

Auf der straßenzugewandten Gebäudeseite (IO1.1 und IO2.1) der Riegelbebauung entstehen Beurteilungspegel, die um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht über den Orientierungswerten für Wohngebiete liegen. An den seitlich gelegenen Immissionsorten IO1.2, IO1.6, IO2.2 und IO2.6, an denen der Verkehrslärm durch die Baukörper jeweils von einer Seite abgeschirmt wird, reduzieren sich die Beurteilungspegel jeweils um ca. 3 dB(A).

Auf der lärmabgewandten Gebäudeseite IO1.3 bis IO1.5 und IO2.3 bis IO2.5 werden die Orientierungswerte am Tag und in der Nacht in nahezu allen Immissionsorthöhen eingehalten. Einzige Ausnahme ist der Immissionsort IO1.3/DG, an dem eine Richtwertüberschreitung in der Nacht um 1 dB(A) verbleibt.

Werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden an der nördlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung (IO1.1, IO2.1) sowie an deren äußeren westlichen und östlichen Giebelseiten (IO1.2 und IO2.6) die Immissionsgrenzwerte überschritten. Diese Richtwertüberschreitungen müssen durch planerische und bauliche Maßnahmen soweit kompensiert werden, dass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist. Unter Pkt. 8 wurden für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen entsprechende Empfehlungen für die Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz formuliert.

Im südlichen Teil des Plangebietes sind die Lärmimmissionen vom Straßenverkehr auf der Lindenstraße K43 pegelbestimmend. Im Bereich der zur Lindenstrasse K43 am nächsten gelegenen Baugrenzen (P8, P15) wurden für den Verkehrslärm Beurteilungspegel bis 60 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht bestimmt. Die Orientierungswerte für Wohngebiete werden dort um bis zu 5 dB(A) am Tag und um bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten.

Werden zur Abschätzung des Abwägungsspielraums die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden im südlichen Teil des Plangebietes die Grenzwerte nur im Bereich des Berechnungspunktes P8 um bis zu 1 dB(A) am Tag überschritten.

Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich nicht überschritten.

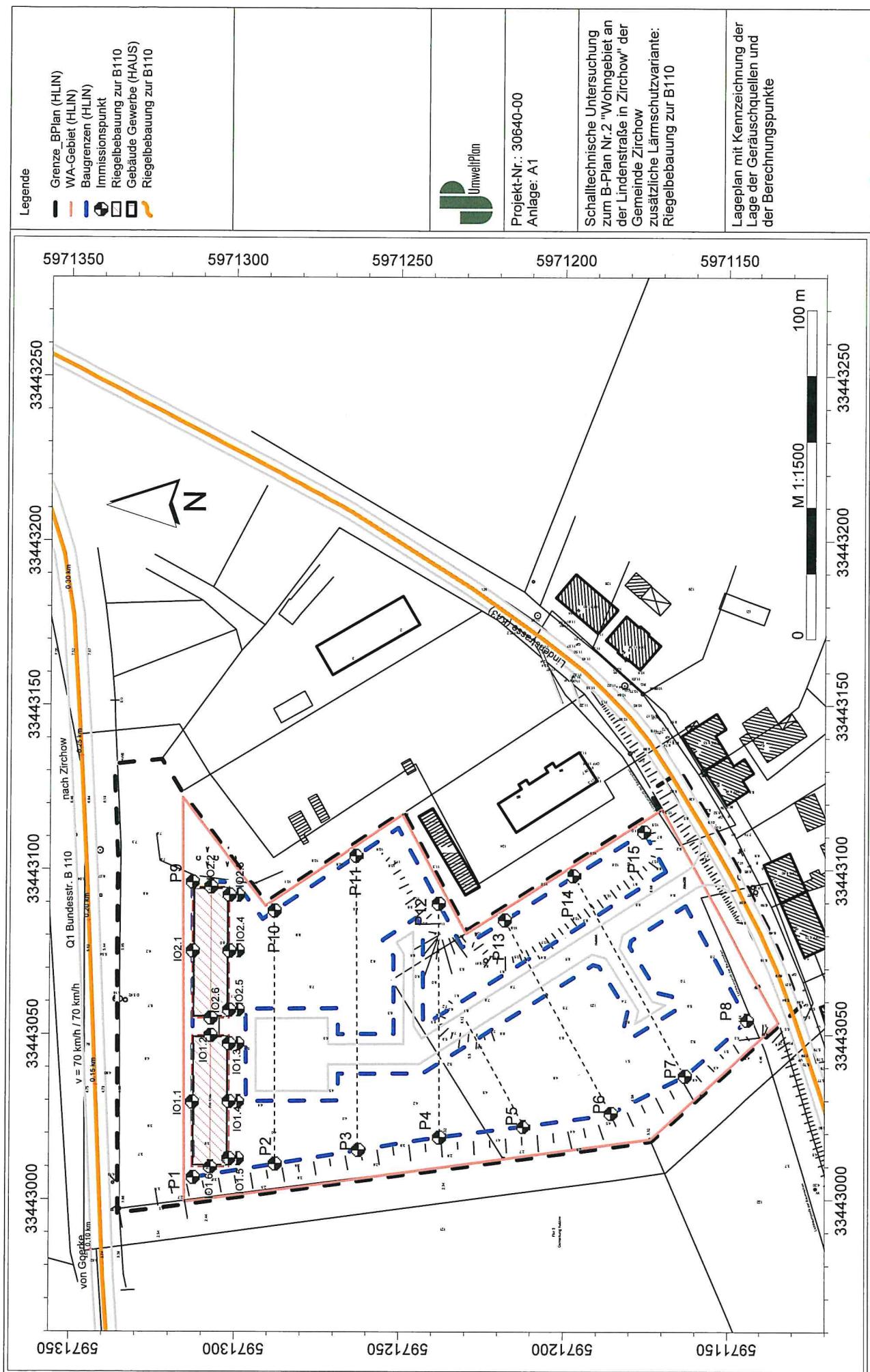
Quellenverzeichnis

Nr	Kurztitel	Bezeichnung	Kat	Datum
01	BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG)	G	aktuelle Fassung
02	DIN18005-1: 2002-07	Schallschutz im Städtebau Grundlagen und Hinweise für die Planung	N	07/2002
03	Beiblatt 1 zur DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	N	05/1987
04	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)	V w V	26.08.1998
05	DIN ISO 9613-2	Akustik- Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)	N	10/1999
06	DIN 4109-1:2018-1	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen	N	01/2018
07	DIN 4109-2:2018-1	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen	N	01/2018
08	16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)	V	12.06.1990 Zuletzt geändert durch Art.1 V vom 18.12.2014 BGBl. S.1036)
09	RLS-90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr.08/1990 vom 10.04.1990	R L	04/1990
10	RBLärm-92	Rechenbeispiele zu den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen	S L	
11		Umrechnungsfaktoren zur Anhebung der Grenze zwischen leichten und schweren Lkw von 2,8 t auf 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht; Bundesministerium für Verkehr		07/1996
12		Satzung der Gemeinde Zirchow über den B-Plan Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße“, Vorentwurfsplanung UPEG Usedom Projektentwicklungsgesellschaft		02/2017
13	Verkehrsprognose B110	Usedom -Verkehrstechnische Untersuchung feste Swinequerung; Prognosebelastung 2030 Planfall 1 SBA Neustrelitz		E-Mail vom 16.07.2028
14	Verkehrsdaten Lindenstr. - K43	Verkehrszählung 2018; Standort:VG43-3, Beschreibung: Abs.20, km 0,6 OL Zirchow vom 07.08 bis 13.08.2018 LK Vorpommern-Greifswald, Kreisstraßenmeisterei		E-Mail vom 03.09.2018
15	GP1236/18	Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ der Gemeinde Zirchow; Applikationszentrum Akustik Kohlen & Wendlandt	P U	10/2018
16		DGM 5 Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Geodatenservice@laiv-mv.de	P U	
17		Der sachgerechte Bebauungsplan – Handreichungen für die kommunale Planung; Ulrich Kuschnerus, vhf-Verlag	S L	08/2004
18		Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin	S L	05/2017

LEGENDE

G	Gesetz	Rd.Erl.	Runderlaß
V	Verordnung	FGa	Fremdgutachten
N	Norm	PU	Projektbezogene Planunterlagen
RL	Richtlinie	SL	Sonstige Literatur (Untersuchungen, Bücher etc.)

Anlage 1



Anlage 2

Anlage 2

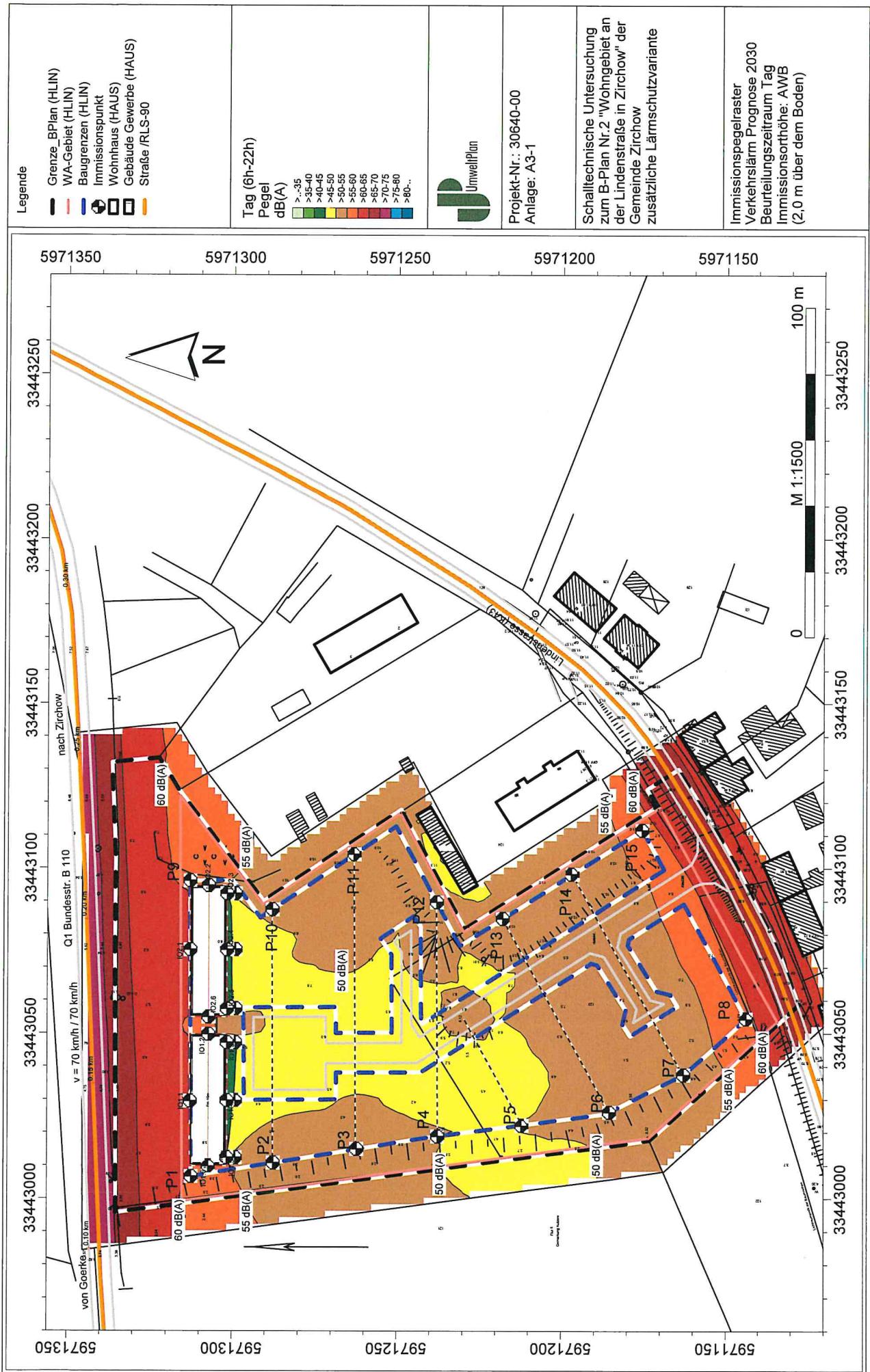
Emissionskennwerte Straßenverkehr (Planfall 2030)

Abschnittsname		Verkehrszahlen						Geschwindigkeit (v_{PKW} / v_{LKW})			Korrekturen		Steigung		Emissionspegel	
	Stationierung	DTV	SV	$p_{3,5\%}$	M_T	M_N	p_{Zar}	p_{Zan}	Tag	Nacht	D_{Stro}	D_{refl}	Min / Max	$L_{mE,T}$	$L_{mE,N}$	dB(A)
	km	Ktz/24h	Ktz/24h	%	Ktz/h	Ktz/h	%	%	km/h	km/h	dB(A)	dB(A)	%	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Bundesstraße B 110																
	0+000 bis 0+348	5400	190	3,5	324,0	59,4	4,2	4,2	70 / 70	70 / 70	0	0	0	61,0	53,6	
Kreisstraße K43 Lindenstraße																
		1064	55	5,2	63,8	8,5	6,4	3,2	30 / 30	30 / 30	1	0	0	51,1	40,9	

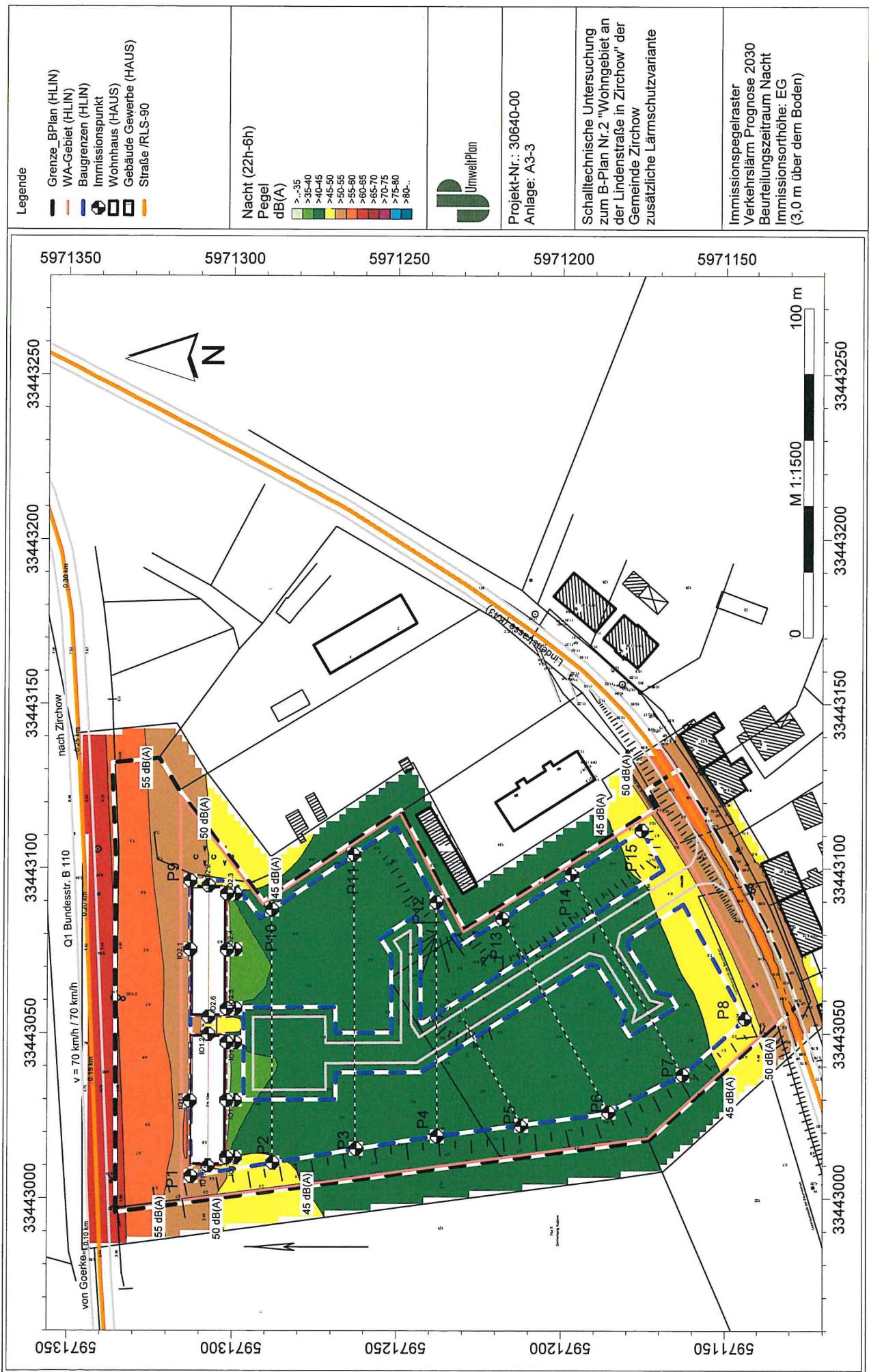
Legende:

- DTV durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Ktz/24h
- M maßgebende stündliche Verkehrsstärke in Ktz/h
- p maßgebender Lkw-Anteil in %
- v Geschwindigkeit PKW/LKW in km/h
- D_{Stro} Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
- D_{refl} Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion in dB(A)
- L_{mE} Emissionspegel des Streckenabschnitts in dB(A)

Anlage 3











Anlage 4

Beurteilungspegel für die Verkehrslärmmissionen

Anlage A4

1	Berechnungspunkte/ Immissionsorte	Ird. Nr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01						
																							Differenz Tag/Nacht						
																							Überschreitung IGW		Differenz Tag/Nacht				
																									L _{r,N} -IGW dB(A)	L _{r,T} -IGW dB(A)	L _{r,N} -GW dB(A)	L _{r,T} -GW dB(A)	
																									L _a dB(A)	L _a dB(A)	L _a dB(A)	L _a dB(A)	
1	P1 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	59,3	51,9	4	7	59,8	52,4	5	7	1	1	0,8	3,4	7	-	-	-	-	-	-	
1	Baugrenze Westseite		EG	2,8						59,8	52,4	5	7	60,3	53,0	5	8	1	1	1,3	4,0	7	63	66	66	66	66	66	
1		1,0G	5,6						61,1	53,7	6	9	61,2	53,8	6	9	0	0	2,2	4,8	7	64	67	67	67	67	67		
1		2,0G	8,4						61,3	53,9	6	9	61,3	53,9	6	9	0	0	2,3	4,9	7	64	67	67	67	67	67		
2	P2 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	55,3	47,8	0	3	52,8	45,2	-2	0	-3	-3	-6,2	-3,8	8	-	-	-	-	-	-	
2	Baugrenze Westseite		EG	2,8					55,6	48,1	1	3	53,1	45,5	-2	1	-3	-3	-3,9	-3,5	8	56	59	59	59	59	59	59	
2		1,0G	5,6						56,4	48,9	1	4	53,9	46,3	-1	1	-3	-3	-5,1	-2,7	8	57	59	59	59	59	59	59	
2		2,0G	8,4						57,2	49,7	2	5	54,7	47,1	0	2	-3	-3	-4,3	-1,9	8	58	60	60	60	60	60	60	
3	P3 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	53	45,4	-2	0	50,8	43,0	4	-2	-2	-2	-8,2	-6,0	8	-	-	-	-	-	-	
3	Baugrenze Westseite		EG	2,8					53,3	45,7	-2	1	51,1	43,3	4	-2	-2	-2	-2	-7,9	-5,7	8	54	56	56	56	56	56	56
3		1,0G	5,6						53,9	46,3	-1	1	51,7	43,8	-3	-1	-2	-2	-7,3	-5,2	8	55	57	57	57	57	57	57	
3		2,0G	8,4						54,4	46,8	-1	2	52,4	44,6	-3	0	-2	-2	-6,6	-4,4	8	55	58	58	58	58	58	58	
4	P4 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	51,6	43,7	-3	-1	50,0	41,9	-5	-3	-2	-2	-9,0	-7,1	8	-	-	-	-	-	-	
4	Baugrenze Westseite		EG	2,8					51,8	44	-3	-1	50,3	42,2	-5	-3	-2	-2	-8,7	-6,8	8	53	55	55	55	55	55	55	
4		1,0G	5,6						52,5	44,6	-3	0	50,9	42,8	4	-2	-2	-2	-8,1	-6,2	8	54	56	56	56	56	56	56	
4		2,0G	8,4						52,9	45	-2	0	51,4	43,3	4	-2	-2	-2	-7,6	-5,7	8	54	56	56	56	56	56	56	
5	P5 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	51	42,8	-4	-2	50,0	41,4	-5	-4	-1	-1	-9,0	-7,6	9	-	-	-	-	-	-	
5	Baugrenze Westseite		EG	2,8					51,3	43,1	-4	-2	50,3	41,7	-5	-3	-1	-1	-8,7	-7,3	9	53	55	55	55	55	55	55	
5		1,0G	5,6						51,9	43,6	-3	-1	50,9	42,3	4	-3	-1	-1	-8,1	-6,7	9	54	55	55	55	55	55	55	
5		2,0G	8,4						52,3	44	-3	-1	51,3	42,6	4	-2	-1	-1	-7,7	-6,4	9	54	56	56	56	56	56	56	
6	P6 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	51,5	42,6	-3	-2	50,9	41,7	4	-3	-1	-1	-8,1	-7,3	9	-	-	-	-	-	-	
6	Baugrenze Westseite		EG	2,8					51,7	42,8	-3	-2	51,2	41,9	4	-3	-1	-1	-7,8	-7,1	9	54	55	55	55	55	55	55	
6		1,0G	5,6						52,4	43,5	-3	-2	51,9	42,6	3	-2	-1	-1	-7,9	-6,4	9	55	56	56	56	56	56	56	
6		2,0G	8,4						53	43,9	-2	-1	52,5	43,1	-3	-2	-1	-1	-6,5	-5,9	9	56	56	56	56	56	56	56	
7	P7 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	53,2	43,4	-2	-2	53,0	42,9	-2	-2	0	-1	-6,0	-6,1	10	56	56	56	56	56	56	56
7	Baugrenze Westseite		EG	2,8					53,6	43,7	-1	-1	53,3	43,2	-2	-2	0	-1	-5,7	-5,8	10	56	56	56	56	56	56	56	
7		1,0G	5,6						54,8	44,8	0	0	54,5	44,4	-1	-1	0	0	-4,5	-4,6	10	58	58	58	58	58	58	58	
7		2,0G	8,4						55,4	45,3	0	0	55,2	45,0	0	0	0	0	-3,8	-4,0	10	58	58	58	58	58	58	58	
8	P8 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	59,1	48,5	4	4	59,1	48,3	4	3	0	0	0,1	-0,7	11	-	-	-	-	-	-	
8	Baugrenze Westseite		EG	2,8					59,4	48,7	4	4	59,3	48,6	4	4	0	0	0,3	-0,4	11	62	62	62	62	62	62	62	
8		1,0G	5,6						59,7	49	5	4	59,6	48,9	5	4	0	0	0,6	-0,1	11	63	62	62	62	62	62	62	
8		2,0G	8,4						59,6	48,9	5	4	59,5	48,8	5	4	0	0	0,5	-0,2	11	63	52	52	52	52	52	52	52
9	P9 Baufläche WA		AWB	2,0	WA	55	45	59	49	58,4	50,9	3	6	58,1	50,7	3	6	0	0	0,1	-0,9	7	7	-	-	-	-	-	-
9	Baugrenze Ostseite		EG	2,8					58,8	51,4	4	6	58,6	51,1	4	6	0	0	0,3	-0,4	8	62	64	64	64	64	64	64	
9		1,0G	5,6						60,2	52,7	5	8	60,0	52,6	5	8	0	0	1,0	3,6	7	63	66	66	66	66	66	66	
9		2,0G	8,4						60,5	53,1	6	8	60,5	53,1	6	8	0	0	1,5	4,1	7	64	66	66	66	66	66	66	

Beurteilungspegel für die Verkehrslärmmissionen

Anlage A4

1	Berechnungspunkte/ Immissionsorte	Ifd. Nr.	Gebiets- status über Gelände	Höhe 4 3 2 1	Etagen	5 6 7 8 9	Gebiets- status	ohne Riegelbebauung						mit Riegelbebauung						maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01							
								ORW Orientierungs- werte		IGW Immissions- grenzwerte		Straßen- verkehrs lärm		Überschreitung ORW		Straßen- verkehrs lärm		Überschreitung ORW		Pegeldifferenz		Überschreitung IGW		Differenz Tag/Nacht		Nacht	
								Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)				
10	P10 Baufläche WA	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	54.9	47.3	0	2	50.9	42.8	-2	-4	-5	-8.1	-6.2	8	-	2.0	-				
10	Baugrenze Ostseite	EG	2.8					55.1	47.5	0	3	51.1	43.0	-4	-2	-4	-5	-7.9	-6.0	8	54	56	56				
10		1.0G	5.6					55.8	48.3	1	3	51.5	43.6	-4	-1	-4	-5	-7.5	-5.4	8	55	57	57				
10		2.0G	8.4					56.6	49	2	4	52.7	44.8	-2	0	-4	-4	-6.3	-4.2	8	56	58	58				
11	P11 Baufläche WA	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	52.9	45.1	-2	0	51.5	43.4	-4	-2	-1	-2	-7.5	-5.6	8	-	-	-			
11	Baugrenze Ostseite	EG	2.8					53.2	45.4	-2	0	51.7	43.7	-3	-1	-2	-2	-7.3	-5.3	8	55	57	57				
11		1.0G	5.6					53.9	46	-1	1	52.4	44.2	-3	-1	-2	-2	-6.6	-4.8	8	55	57	57				
11		2.0G	8.4					54.3	46.4	-1	1	52.9	44.7	-2	0	-1	-2	-6.1	-4.3	8	56	58	58				
12	P12 Baufläche WA	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	52	44	-3	-1	50.6	42.3	-4	-3	-1	-2	-8.4	-6.7	8	-	-	-			
12	Baugrenze Ostseite	EG	2.8					52.4	44.3	-3	-1	51.0	42.5	-4	-3	-1	-2	-8.0	-6.5	9	54	56	56				
12		1.0G	5.6					53.1	44.9	-2	0	51.5	43.0	-4	-2	-2	-2	-7.5	-6.0	9	55	56	56				
12		2.0G	8.4					53.4	45.2	-2	0	52.0	43.4	-3	-2	-1	-2	-7.0	-5.6	9	55	56	56				
13	P13 Baufläche WA	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	51.7	43.3	-3	-2	50.7	41.8	-4	-3	-1	-2	-8.3	-7.2	9	-	-	-			
13	Baugrenze Ostseite	EG	2.8					52.1	43.6	-3	-1	51.1	42.3	-4	-3	-1	-1	-7.9	-6.7	9	54	55	55				
13		1.0G	5.6					52.7	44.2	-2	-1	51.8	42.9	-3	-2	-1	-1	-7.2	-6.1	9	55	56	56				
13		2.0G	8.4					53.2	44.5	-2	-1	52.3	43.2	-3	-2	-1	-1	-6.7	-5.8	9	55	56	56				
14	P14 Baufläche WA	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	52.4	43	-3	-2	51.9	42.2	-3	-3	-1	-1	-7.1	-6.8	10	-	-	-			
14	Baugrenze Ostseite	EG	2.8					52.8	43.3	-2	-2	52.3	42.5	-3	-3	-1	-1	-6.7	-6.5	10	55	55	55				
14		1.0G	5.6					54.1	44.5	-1	-1	53.7	43.8	-1	-1	0	-1	-5.3	-5.2	10	57	47	47				
14		2.0G	8.4					55.1	45.4	0	0	54.8	44.8	0	0	0	-1	-4.2	-4.2	10	58	48	48				
15	P15 Baufläche WA	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	58.4	47.8	3	3	58.3	47.6	3	3	0	0	-0.7	-1.4	11	-	-	-			
15	Baugrenze Ostseite	EG	2.8					58.8	48.1	4	4	59.1	48.4	4	3	0	0	-0.3	-1.0	11	62	51	51				
15		1.0G	5.6					59.2	48.6	4	4	59.1	48.4	4	3	0	0	0.1	-0.6	11	62	51	51				
15		2.0G	8.4					59.1	48.6	4	4	59.1	48.4	4	3	0	0	0.1	-0.6	11	62	51	51				
16	I01.1 Baukörper 1, Nord-S.	EG	3.0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	60.4	53.0	5	8	-	-	1.4	4.0	7	63	66	66			
16		1.0G	5.8					-	-	-	-	61.0	53.6	6	9	-	-	2.0	4.6	7	64	67	67				
16		2.0G	8.6					-	-	-	-	61.1	53.8	6	9	-	-	2.1	4.8	7	64	67	67				
17	I01.2 Baukörper 1, Ost-Seite	EG	3.0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	54.6	47.1	0	2	-	-	-4.4	-1.9	8	58	60	60			
17		1.0G	5.8					-	-	-	-	56.1	48.7	1	4	-	-	-2.9	-0.3	7	59	62	62				
17		2.0G	8.6					-	-	-	-	56.5	49.1	2	4	-	-	-2.5	0.1	7	60	62	62				
18	I01.3 Baukörper 1, Süd-Seite	AWB	2.0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	44.9	35.3	-10	-10	-	-	-14.1	-13.7	10	-	-	-			
18		1.0G	5.8					-	-	-	-	43.5	34.0	-12	-11	-	-	-15.5	-15.0	10	47	47	47				
18		2.0G	8.6					-	-	-	-	45.6	36.8	-9	-8	-	-	-13.4	-12.2	9	49	50	50				
18								-	-	-	-	51.1	43.3	-4	-2	-	-	-7.9	-5.7	8	54	56	56				

Beurteilungspegel für die Verkehrslärmmissionen

Anlage A4

1	Berechnungspunkte/ Immissionsorte	Ifd. Nr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	mit Riegelbebauung		Differenz Tag/Nacht	maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01	
19	IO1.4 Baukörper 1, Süd-Seite	19	AWB	2,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	45,4	36,3	-10	-9	-	-	-13,6	-12,7	9	-	46	47	
19	IO1.5 Baukörper 1, Süd-Seite	20	AWB	2,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	43,3	33,7	-12	-11	-	-	-15,7	-15,3	10	-	48	50	
20	IO1.6 Baukörper 1, West-Seite	21	EG	3,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	45,4	36,6	-10	-8	-	-	-13,6	-12,4	9	-	51	53	
20	IO2.1 Baukörper 2, Nord-S.	22	EG	3,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	47,8	39,6	-7	-5	-	-	-11,2	-9,4	8	-	-	-	
22	IO2.2 Baukörper 2, Ost-Seite	23	EG	3,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	51,1	44,0	-3	-1	-	-	-7,3	-5,0	8	-	-	-	
23	IO2.3 Baukörper 2, Süd-Seite	24	EG	3,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	46,8	38,6	-8	-6	-	-	-12,2	-10,4	8	-	50	52	
24	IO2.4 Baukörper 2, Süd-Seite	25	EG	3,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	48,6	40,6	-6	-4	-	-	-10,4	-8,4	8	-	52	54	
25	IO2.5 Baukörper 2, Süd-Seite	26	AWB	2,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	54,0	46,4	-1	1	-	-	-5,0	-2,6	8	-	57	59	
26	IO2.6 Baukörper 2, West-Seite	27	AWB	2,0	WA	55	45	59	49	-	-	-	-	-	57,1	49,7	2	5	-	-	-1,9	0,7	7	-	60	63	
27															57,9	50,5	3	6	-	-	-1,1	1,5	7	-	61	64	

Legende:

ORW - schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005; Bbl. 1 in dB(A)

IGW - Immissionsgrenzwert der Verkehrs lärmSchutzverordnung - 16. BlmSchV in dB(A)

L_r - Beurteilungspegel nach DIN 18005 in dB(A)

Anlage 5





BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Zirchow für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“



VORENTWURFSFASSUNG VON 12-2021
für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a Nr. 1 BauGB

	Seite
1.0 EINLEITUNG	4 - 11
1.1 Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	4 - 5
1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	5 - 6
1.3 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan	6 - 8
1.4 Rechtsgrundlagen	8
1.5 Aufstellungsverfahren und Verfahrensstand	9 - 11
2.0 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	12 - 34
2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	13 - 27
2.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	13 - 15
2.1.2 Bauweise und Baugrenzen	15 - 16
2.1.3 Größe der Baugrundstücke	16 - 17
2.1.4 Festsetzungen für Flächen für Carports und Garagen	17
2.1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	17 - 18
2.1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	18
2.1.7 Verkehrsflächen	19
2.1.8 Grünflächen	19 - 20
2.1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	20 - 23
2.1.10 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterstellt durch eine Schalltechnische Untersuchung	24 - 27
2.1.11 Bindung der Zulässigkeit einer Nutzung an die Durchführung bestimmter Maßnahmen oder an die Realisierung einer anderen Nutzung zur Lösung von Immissionskonflikten	27

	Seite
2.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	28 - 30
2.3 Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG unterstützt durch Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	30 - 32
2.4 Nachrichtliche Übernahmen	33 - 34
2.4.1 Schutzerfordernis	33
2.4.2 Denkmalschutz	33 - 34
3.0 VERKEHR	34 - 36
4.0 MEDIEN	36 - 38
5.0 FLÄCHENBILANZ	39
6.0 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG (Fortschreibung im Rahmen der Entwurfserstellung)	40
7.0 SONSTIGE HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	41 - 45

TEIL 2 U M W E L T B E R I C H T
gemäß § 2a Nr. 2 BauGB
(Fortschreibung im Rahmen der Entwurfserstellung)

1.0 EINLEITUNG

1.1 Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Zirchow verfügt über einen teilgenehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung.

Der teilgenehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow ist seit 19.07.2006 wirksam. Die 1. Änderung des teilgenehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 1 „Vitalwelt Inselräume“ ist seit 15.12.2015 wirksam.

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauentwicklungsflächen in einem Umfang von 5,5 ha vorgenommen. Dabei wurde sowohl auf die Eigenentwicklung der Gemeinde als auch auf den zusätzlichen Bedarf i.Z.m. der Entwicklung des Großvorhabens „Vitalwelt Inselräume“ abgestellt.

Drei Standorte wurden als Wohnbauentwicklungsflächen ausgewiesen:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ (vormals vorhabenbezogenes Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Wohnanlage an der Lindenstraße“) einschließlich westlich und östlich anschließender Arrondierungsflächen rd. 2,1 ha
- südlich Abzweig Bundesstraße 110/Landesstraße 266 Wohnbaufläche mit öffentlicher Grünfläche im Bereich des Gehölzbestandes rd. 1,0 ha
- Wohnstandort innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1 „Vitalwelt Inselräume“ ausschließlich für den Bedarf der Mitarbeiter des Plangebietes rd. 2,4 ha

Die Bauflächen gemäß den Anstrichen 1 und 2 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom und Festlandgürtel“.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde verabsäumt das Ausgliederungsverfahren durchzuführen. Daher wurden mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung MV vom 04.07.2006 diese Flächen wegen entgegenstehendem Recht von der Genehmigung ausgenommen.

Aufgrund der stetigen Nachfrage nach Wohnraum hat die Gemeinde geprüft, welche im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbauentwicklungsflächen für eine konkrete Gebietsentwicklung geeignet sind.

Flächen für eine Nachverdichtung des Ortszusammenhangs stehen nicht mehr zur Verfügung.

Die Gemeinde verfügt nördlich der Lindenstraße über Grundstücke.

Daher hat die Gemeindevertretung Zirchow am 16.06.2016 für den Kernbereich der im o.g. Anstrich 1 ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsfläche den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“ gefasst.

Im Parallelverfahren soll für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 eine 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgen, in die auch das Verfahren zur Ausgliederung der Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom und Festlandgürtel“ eingebettet ist.

Damit wird den in § 1 des Baugesetzbuches formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprochen.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Zirchow. Es wird im Norden durch die Bundesstraße 110, im Osten durch einen Wohnblock und Kleingärten, im Süden durch die Kreisstraße 43 (Lindenstraße) und im Westen durch einen feuchten Niederungsbereich begrenzt.



unmaßstäblicher Lage- und Höhenplan
mit den Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 2

In die Überplanung werden die Flurstücke 123 und 125/1 (Baugrundstücke) sowie eine Teilfläche des Flurstückes 126 (Lindenstraße), Flur 5, Gemarkung Kutzow, einbezogen.

Die Flurstücke 123 und 125/1 sind Eigentum der Gemeinde Zirchow, das Flurstück 126 gehört dem Landkreis Vorpommern - Greifswald.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 18.606 m².

Bestands situation

Das Plangebiet wird großflächig von Ackerflächen geprägt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung in den letzten Jahren ausgesetzt wurde. Die Plangebietsflächen sind im Feldblockkataster als Ackerfläche ausgewiesen.

An die ackerbaulichen Nutzungen schließen sich in östlicher Richtung entlang der Wohnbebauungen aufgelassene und in zunehmendem Maße ruderaleisierende Vegetationen an. Eingestreut sind darin auch einzelne Gehölzbestände. Einzelbäume, die dem gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V unterliegen, wurden nicht vermessen.

Das Plangebiet schließt eine Baumreihe aus Linden auf einem mit Rasenvegetationen bestandenen Bankettstreifen ein, die zu dem Alleenbestand entlang der Lindenstraße gehört. Die Alleenstruktur ist teilweise lückig, so dass hier unter Berücksichtigung der Kronentraufen der Bäume mittig zwischen Baumbeständen die Zufahrt zum Plangebiet gewählt werden konnte. Die Bäume unterliegen dem gesetzlichen Alleen schutz gemäß § 19 NatSchAG M-V.

Gesetzlich geschützte Biotope weist das Kataster des Landes für den Plangeltungsbereich nicht aus.

1.3 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan

Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern (LEP-LVO MV) vom 09.06.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 20.09.2010 bestehen für den Planbereich:

- Die Gemeinde Zirchow ist dem Grundzentrum Heringsdorf und dem Mittelzentrum Wolgast zugeordnet.

Sie nimmt somit selbst keine zentralörtliche Funktion wahr und kann daher gemäß Programmpunkt 4.1.(3) RREP VP nur im Rahmen ihrer Eigenentwicklung bedarfsorientiert Bauflächen ausweisen.

„Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.“

*Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. (Z)
(Pkt. 4.1(3) LEP M-V)*

Die Plansätze zur Siedlungsstruktur finden in der Planung Beachtung. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um eine Wohnbaufläche, die in Anbindung an die vorhandene Wohnlage entwickelt werden soll.

- Das Gemeindegebiet ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Die Planung steht dem Programmfpunkt 3.1.3 (6) RREP VP nicht entgegen. Im Gemeindegebiet sind Sondergebietsflächen für die touristische Nutzung in ausreichendem Umfang ausgewiesen. (Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Vitalwelt“) Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 befindet sich in der Ortslage Zirchow, umgeben von Wohnnutzung, so dass negative Auswirkungen auf touristische Nutzungen ausgeschlossen werden.
- Das Plangebiet befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wird im Rahmen der Parallelaufstellung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beantragt. Der Baumbestand an der Lindenstraße unterliegt dem Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG MV.
- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Heringsdorf. Gemäß dem Gutachten zu Siedlungsbeschränkungsbereichen an Flugplätzen in MV (LUNG, 2005) unter „5.2 Flughafen Heringsdorf“ befindet sich das Plangebiet außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches für den Flughafen.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von
 - Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
 - Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser
 - Vorbehaltsgebiet Küstenschutz
 - Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung
 - Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sowie
 - Eignungsgebieten Windenergieanlagen.

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

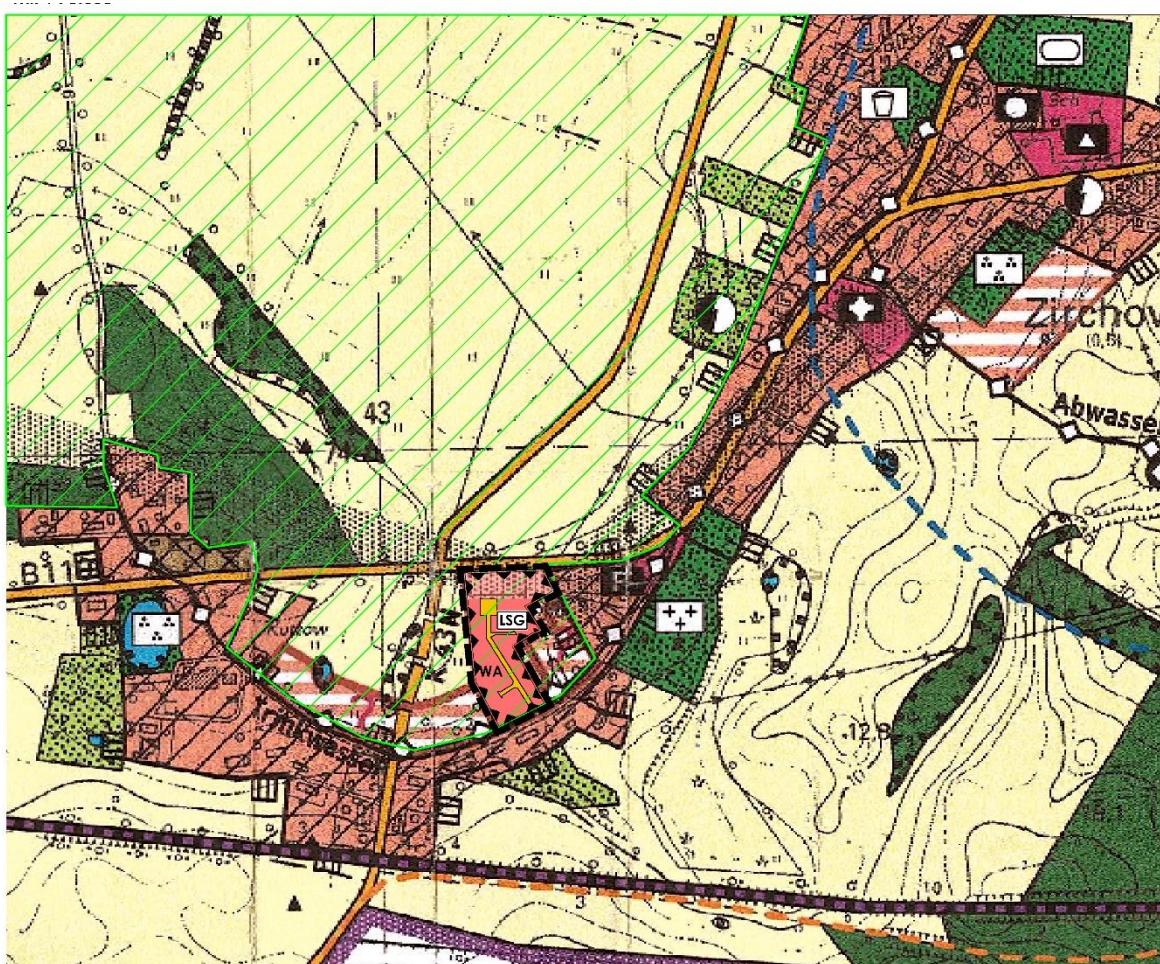
Die Gemeinde Zirchow verfügt über einen wirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich innerhalb der von der Genehmigung ausgeschlossenen geplanten Wohnbauflächen.

Die Planungsziele für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 befinden sich somit noch nicht mit den gesamtgemeindlichen Planungen in Übereinstimmung.

Die Gemeinde Zirchow hat daher im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 auch die Aufstellung einer 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow erfolgt die Ausweisung der Plangebietsfläche als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.



Auszug aus der Planzeichnung zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow (Vorentwurf 12-2021)

1.4 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der Planung:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
- Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 540)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V, S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010 GVOBl. M-V, S. 453)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)

Auf der Planunterlage sind in Ermächtigungsgrundlage und Text (Teil B) unter Hinweise im Punkt „Der Planung zugrunde liegende Vorschriften“ jeweils die angewendeten aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung angegeben.

1.5 Aufstellungsverfahren und Verfahrensstand

Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 setzt sich aus den folgenden Planteilen zusammen:

- **Plan** mit Planzeichnung (Teil A) einschließlich Zeichenerklärung, Text (Teil B) und Nutzungsschablone sowie den Verfahrensvermerken
- **Begründung**

TEIL 1

Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans (§ 2a 1. BauGB)

TEIL 2

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine **Umweltprüfung** ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Planinhalte auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Im Rahmen des Vorentwurfes wird zunächst die **Checkliste zur Umweltprüfung** mit Vorschlag des Untersuchungsrahmens den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übergeben.

Zur Umsetzung der konkreten Planungsabsichten werden folgende **Fachgutachten** der Planung beigestellt:

- Im Rahmen einer **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung** werden die Biotoptverluste und die sich aus den Vorhaben ergebenden funktionalen Beeinträchtigungen der Böden ermittelt und ein entsprechendes Kompensationserfordernis ausgewiesen.
- Die Naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (**sAP**) beinhalten die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden.
- In einer **Schalltechnischen Untersuchung** erfolgt eine gutachterliche Auseinandersetzung mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm.

Checkliste für die Umweltprüfung, Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung und Schalltechnische Untersuchung sind bereits Bestandteil der Vorentwurfsunterlagen.

Die Umweltprüfung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden nach der vorgezogenen Beteiligung im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen in die Planung eingestellt.

Verfahrensstand

- Die Gemeindevertretung Zirchow hat am **16.06.2016** den **Beschluss zur Aufstellung** des Bebauungsplanes Nr. 2 gefasst und im „Usedomer Amtsblatt“ am 20.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die zur **Planungsanzeige** vom **29.07.2016** eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und des Landkreises Vorpommern - Greifswald werden in die Planerarbeitung eingestellt.
- Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zirchow über die Befürwortung des **Vorentwurfes von 12-2021** werden die Planunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) sowie die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.
- Nach Auswertung und Abwägung der zum Vorentwurf von 12-2021 eingegangenen Stellungnahmen wird der Planentwurf erarbeitet und von der Gemeinde die Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslage herbeigeführt.
Die Entwurfsunterlagen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.
- Das Planverfahren wird mit der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen und dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.
- Der Bebauungsplan Nr. 2 wird nicht aus dem wirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Es handelt sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird die im Parallelverfahren aufgestellte 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 2 wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.

2.0 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Auf der Grundlage des von der Gemeinde definierten Planungsziels wurde anhand eines amtlichen Lage- und Höhenplanes ein städtebauliches Konzept erstellt, welches die Aufteilung der Plangebietsfläche in Nettobauland, öffentliche Verkehrsflächen und Grünflächen/Maßnahmenflächen vorsieht.



Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes werden in den Text (Teil B) Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise übernommen, die im Folgenden inhaltlich ausgeführt und begründet werden.

2.1 Planrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 21a BauNVO)

- **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Im Text (Teil B) I. Punkt 1 wird die für das Plangebiet zulässige Art der baulichen Nutzung definiert.

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauNVO.

Die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange erfordert die Gliederung des Plangebietes in die Baugebiete 1 und 2.

Im Baugebiet 1 wird eine Riegelbebauung parallel zur Bundesstraße 110 festgelegt. Im Baugebiet 2 wird eine Bebauung mit Einfamilienhäusern zugelassen.

Aufgrund der Kleinteiligkeit und der örtlichen Lage des Wohngebietes wird es notwendig, die gemäß § 4 BauNVO zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen standortgerecht festzulegen.

Allgemein zulässige Nutzungen

Gemäß § 4 BauNVO Abs. 1 BauNVO dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

Die städtebauliche Konzeption sieht im Baugebiet 1 eine Riegelbebauung für rd. 8 Wohneinheiten und im Baugebiet 2 die Bildung von 14 Grundstücken für die Errichtung von Einzelhäusern vor. Die Kapazität des Plangebietes wird gemäß den Festsetzungen zur Größe der Baugrundstücke i.V.m. der Höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit rd. 22 Wohneinheiten prognostiziert.

Neben den Wohngebäuden sollen die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zugelassen werden.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Räume für Freiberufler (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater) werden, soweit diese entsprechend der Kommentierung des § 13 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete als nachbarschaftsverträglich und flächenmäßig dem Dauerwohnen untergeordnet einzustufen sind, ausnahmsweise zugelassen.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zur Versorgung des Gebietes, wie Leitungen und Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung, werden ausnahmsweise zugelassen, da diese für die Erschließungssicherheit des Plangebietes unabdingbar sind.

Nicht zulässige Nutzungen

In Allgemeinen Wohngebieten können gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe und 5. Tankstellen.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO sollen im Plangebiet nicht zugelassen werden. Damit werden mögliche Nutzungskonflikte innerhalb des Gebietes sowie negative Einwirkungen auf das Umfeld vermieden.

Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ein. Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen und zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes. Im Gemeindegebiet sind in ausreichendem Umfang Sondergebietsflächen für den Fremdenverkehr vorhanden.

Nach § 14 Abs. 1 BauNVO kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Von dieser Regelung soll Gebrauch gemacht werden und ein Ausschluss für die gewerbliche Kleintierhaltung festgesetzt werden, da diese Nutzung der Eigenart des Allgemeinen Wohngebietes widerspricht. Anlagen und Einrichtungen für nichtgewerbliche Tierhaltung, insbesondere für die Hobbytierhaltung, zählen zu den gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässigen Nebenanlagen.

Ebenso werden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1a BauNVO, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen (Antennenträger) ausgeschlossen.

- **Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse i.V.m. mit Regelungen zur Höhe der baulichen Anlagen als Mindest- bzw. Höchstmaß bestimmt.

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 17 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) spiegelt den Überbauungsgrad der Grundstücke wider. Sie gibt an, wieviel m^2 Grundfläche je m^2 Grundstücksfläche überbaut werden dürfen. Gemäß § 17 BauNVO wird in Allgemeinen Wohngebieten ein Orientierungswert von 0,4 für die Grundflächenzahl angegeben.

Für das Plangebiet wird ein zulässiges Höchstmaß der **Grundflächenzahl** (GRZ) mit **0,4** festgelegt. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen werden zugelassen.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl erfolgt unter Berücksichtigung des Gebietscharakters, der geplanten Grundstückszuschnitte, insbesondere unter Beachtung der festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen und entspricht den Grundsätzen gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO und § 20 BauNVO)

Im Baugebiet 1 werden maximal **zwei Vollgeschosse (II)**, im Baugebiet 2 maximal **ein Vollgeschoss (I)** zugelassen.

Der Begriff Vollgeschoss ist in § 2 Abs. 6 LBauO M-V definiert.

Bei einem Vollgeschoss ist in Verbindung mit den festgesetzten Dachneigungen zwischen 25° und 48° der teilweise Ausbau des Dachgeschosses möglich.

Für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen ist eine Dachneigung bis 35° zulässig.

Die zulässige Geschossigkeit wird mit der zulässigen **Gebäudehöhe von 9,00 m über Oberkante Planstraße** unterstellt.

Die Gebäudehöhe (GH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Planstraße - gemessen in der Fahrbahnmitte - (über OK PS) und der obersten Dachbegrenzungskante.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bewegtes Gelände, welches von Westen nach Osten von rd. 4 m auf rd. 11 m ansteigt.

Die Bundesstraße 110 weist im Bereich des Plangebietes Höhen zwischen 4 m und 6 m über NHN, die Lindenstraße Höhen zwischen 6 m und 8 m über NHN auf.

Daher ist es im Rahmen der Erschließungsplanung erforderlich, unter Berücksichtigung der Anschlusshöhen und der Minimierung der Eingriffe eine Geländeregulierung für das gesamte Plangebiet vorzunehmen, in die die Planstraße und die baulichen Anlagen eingebettet werden.

Daher wurde die Oberkante Planstraße als geeigneter unterer Bezugspunkt für die Berechnung der zulässigen Gebäudehöhen gewählt.

Im **Baugebiet 1** wird eine abweichende Bebauung festgesetzt, die aufgrund der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung zur Gewährleistung der Abschirmwirkung zur Bundesstraße 110 zusätzlich eine durchgängige **Gebäudehöhe von mindestens 6 m über NHN** erfordert.

Die Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen sind auf dem Plan in der Nutzungsschablone dargestellt. Die Definition der Bezugspunkte für die Gebäudehöhe ist dem Text (Teil B), Hinweise, Punkt 1, zu entnehmen.

2.1.2 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

• Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Baugebiet 1 wird aus Lärmschutzgründen eine im Erdgeschossbereich geschlossene, in den Obergeschossen dagegen in Einzelbaukörper aufgelöste "Kettenhausbebauung" angestrebt.

Die Länge der Kettenhausbebauung soll von der westlichen bis zur östlichen Baugrenze reichen, um die erforderliche Abschirmwirkung zu erreichen.

Die vorgesehene Bebauungsstruktur erfordert daher die Festsetzung einer abweichenden Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, die die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz erfüllt.

Im Gegensatz zur offenen und geschlossenen Bauweise, die in den Abs. 2 und 3 des § 22 BauNVO definiert sind, bedarf die Festsetzung einer abweichenden Bauweise der Konkretisierung mittels textlicher Festsetzung:

Zum Schutz vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 110 ist an der nördlichen Seite des Plangebietes parallel zur Lärmquelle zwischen der westlichen und der östlichen Baugrenze ein im Erdgeschoss durchgehend geschlossener Gebäuderiegel mit einer Gebäudehöhe von mindestens 6 m über NHN zu errichten.

Entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone wird für das Baugebiet 2 die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO bestimmt. Grundsätzlich sind in der offenen Bauweise die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Größe der Grenzabstände richtet sich nach den Vorschriften der LBauO M-V. Zulässig sind nur Einzelhäuser (E).

Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die Umsetzung der Planung dem Planungswillen der Gemeinde für eine individuelle und lockere Bebauung folgt, dem Bedarf der Ansiedlungswilligen entspricht und sich der im Umfeld des Plangebietes vorherrschenden Bebauung anpasst.

- **Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung (Teil A) durch Baugrenzen festgelegt. Zur Rechtseindeutigkeit erfolgte eine Vermaßung mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen und die Planstraße. Baugrenzen dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten werden, jedoch ist ein Zurücktreten hinter die Baugrenzen zulässig.

Zur Erreichung der gewünschten städtebaulichen Qualität wird im Text (Teil B) I. Punkt 3 (1) festgesetzt, dass die Wohngebäude parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten sind.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Einschränkend wird im Text (Teil B) I. Punkt 3 (2) geregelt, dass diese Anlagen im Baugebiet 2 aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht im Kronentraubereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zuzüglich 1,50 m annehmbaren Wurzelbereich zulässig sind.

2.1.3 Größe der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke (F mind.) im Baugebiet 2 wird im Text (Teil B) I. Punkt 4 mit 500 m² festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt aus städtebaulichen und raumordnerischen Gründen und wurde auf Grundlage des angedachten städtebaulichen Konzeptes standörtlich bestimmt.

Die Planung sieht eine Aufteilung in 14 Grundstücke mit Größen zwischen 507 m² und 1.026 m² vor.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei rd. 756 m².

Die Festsetzung wird durch die Einschränkungen zur Bauweise (nur Einzelhäuser zulässig) und zur Festsetzung der zulässigen Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude unterstellt.

(siehe Punkte und 2.1.5 der Begründung)

Für das Baugebiet 1 sollen aufgrund der vorgesehenen Riegelbebauung keine Vorgaben erfolgen.

2.1.4 Festsetzungen für Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)

Im Zusammenhang mit der konkreten Grundstücksplanung ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Stellplätzen im Plangebiet nachzuweisen ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Dieser Grundsatz soll auf das Plangebiet angewendet werden.

Entsprechend § 12 Abs. 6 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass in bestimmten Teilen eines Plangebietes Stellplätze und Garagen unzulässig oder nur in beschränktem Umfang zulässig sind.

Gemäß Festsetzung im Text (Teil B) I. Punkt 5 wurde ein Ausschluss von Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO zur Wahrung der städtebaulichen Zielsetzungen vorgenommen.

2.1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude wird maximal eine Dauerwohnung zugelassen.

Unter Hinweise ist in Pkt. 2 für Doppelhäuser und Hausgruppen der Begriff Wohngebäude klargestellt:

Doppelhäuser bestehen aus zwei gleich großen aneinandergebauten Häusern (Doppelhaushälften), die sich jeweils auf dem eigenen Grundstück befinden.

Hausgruppen bestehen aus mindestens drei aneinandergebauten Häusern, die sich jeweils auf eigenen Grundstücken befinden.

Dabei stellt jedes Haus auf dem eigenen Grundstück ein eigenständiges Wohngebäude dar.

Gemäß der unter Punkt 2.1.3 im Übersichtplan ausgewiesenen angedachten Aufteilung der Grundstücke werden die Wohnbaukapazitäten wie folgt eingeschätzt:

Baugebiet 1

Das Flächendargebot innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen i.V.m. der in der Nutzungsschablone festgesetzten abweichenden Bauweise ermöglicht die Bebauung mit maximal 8 Wohneinheiten.

Baugebiet 2

Unter Berücksichtigung der in der Nutzungsschablone vorgeschriebenen Einzelhausbebauung i.V.m. mit der Festlegung der Mindestgröße der Grundstücke mit 500 m² sollen 14 Grundstücke gebildet werden.

Die Gesamtkapazität des Plangebietes liegt entsprechend dem derzeitigen Planungsstand bei maximal 22 Wohneinheiten.

2.1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Aufgrund der standörtlichen Besonderheiten ist es erforderlich, bestimmte Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Fläche 1

Die westliche Plangebietsgrenze weist eine Hanglage auf. Der Höhenunterschied zwischen Hangober- und -unterkante beträgt zwischen 1 m und 2 m. Um sicherzustellen, dass die Standsicherheit der geplanten baulichen Anlagen gewährleistet wird und der Eingriff in das Gelände minimiert wird, ist der Hang von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Fläche 2

Entlang der Lindenstraße befindet sich eine Allee aus Lindenbäumen. Die Kronentraubereiche und die annehmbaren Wurzelbereiche reichen im Plangebiet in die vorgesehenen Baugrundstücke. Diese Bereiche sind zum Alleenschutz ebenfalls vor jeglicher Bebauung freizuhalten.

In der Planzeichnung (Teil A) werden die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit dem Planzeichen 15.8 der PlanZV und der entsprechenden Bezeichnung gekennzeichnet.

Untersetzt werden die zeichnerischen Darstellungen durch entsprechende Regelungen im Text (Teil B) unter I. Punkt 7:

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, dürfen keine baulichen Anlagen, auch keine baugenehmigungsfreien Anlagen, errichtet werden.

Dies betrifft:

- Fläche 1
Hanglage entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Gewährleistung der Standsicherheit der baulichen Anlagen und
- Fläche 2
entlang der Lindenstraße aus Gründen des Alleenschutzes die Freihaltung der Kronentraubereiche zuzüglich 1,50 m annehmbarer Wurzelbereiche

2.1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Festsetzung der Verkehrsflächen stellt ein planrechtliches Erfordernis dar, da diese gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu den Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan zählen.

Für die Erschließung des Plangebietes wird eine Planstraße mit Wendeanlage ausgewiesen. Die Planstraße einschl. der beiden Stichwege zur Erschließung der rückwärtig geplanten Grundstücke werden als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Die Herstellung des Anschlusses an die Lindenstraße ist hinsichtlich der höhenmäßigen Einordnung und der Materialverwendung mit dem Träger der Straßenbaulast abzustimmen.

Die Planungs- und Baukosten zur Erstellung der Verkehrsanlagen gehen in die Kostenberechnung für die Grundstücksverkäufe ein.

2.1.8 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im westlichen Teil des Plangebietes ist die Anlage eines Spielplatzes für die Altersgruppe bis 12 Jahre vorgesehen. Der Spielplatz ist mit altersspezifischen Spielgeräten auszustatten. Mobiliar für den Aufenthalt sind ergänzend bereitzustellen und Begrünungen mit Sträuchern und Staudenpflanzungen zum Umfeld der Spielbereiche vorzunehmen, um so eine natürliche Abgrenzung zu den umgebenden Nutzungen herzustellen. Baumpflanzungen sind als Schattenspender zu pflanzen, sollten aber auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes besondere Akzente setzen.

Für den Spielplatz wurde folgende textliche Festsetzung getroffen:

(1)

Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesene Fläche ist mit Spielgeräten für die Altersgruppe bis 12 Jahre auszustatten und mit Mobiliar für den Aufenthalt zu versehen.

Der Spielplatz ist gärtnerisch zu gestalten und mit drei Baumpflanzungen zu strukturieren. Die Verwendung von gesundheitsschädigenden Pflanzen und Giftpflanzen, insbesondere Pfaffenbüschchen, Seidelbast, Stechpalme und Goldregen ist auszuschließen.

Entlang der Lindenstraße erstreckt sich ein baumbestandener Bankettstreifen mit Rasenvegetationen, die einen hohen Kräuteranteil aufweisen. Der Bankettbereich wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün ausgewiesen. Der Baumbestand als Bestandteil der gesetzlich geschützten Allee steht unter Erhaltungsgebot. Die Rasenvegetationen sind, um artenreiche Vegetationen zu entwickeln, extensiv zu pflegen. Hierzu wurde folgende Festsetzung getroffen:

(2)

Bei den gemäß zeichnerischer Festsetzung als **öffentliche Grünfläche** mit Zweckbestimmung **Straßenbegleitgrün** gekennzeichneten Flächen handelt es sich um baumbestandene Bankettstreifen entlang der Lindenstraße, die als extensive Wiesenflächen zu entwickeln sind.

Nördlich des Anpflanzgebotes für eine Heckenpflanzung ist in Richtung der Bundesstraße 110 eine extensive Wiesenfläche zu entwickeln. Die Pflege ist auf eine zweimalige Mahd im Jahr zu begrenzen und das Mähgut zu entfernen, um so dem Artenreichtum förderlich zu sein.

Zu der zu entwickelnden extensiven Wiesenfläche mit Unterlegung als öffentliche Grünfläche wurde folgende Festsetzung getroffen:

(3)

Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung **extensive Wiese** ausgewiesene Fläche ist maximal 2x im Jahr zu mähen. Die Mahd hat in einem Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September zu erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen.

2.1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beinhalten vorrangig die Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Flora/ Fauna sowie Boden sowie den Erhalt besonders landschaftsprägender Strukturen, wie den Alleenbestand entlang der Bundesstraße 110 sowie der Kreisstraße 43 (Lindenstraße). Eine natürliche Einbindung des Wohngebietes in das Orts- und Landschaftsbild wird durch Festsetzungen zum Anpflanzen sowohl von Einzelbäumen als auch Heckenpflanzungen getroffen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Stellplätze und Zufahrten sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Pflasterrasen) auszuführen.

Durch die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Belagsarten wird das anfallende Niederschlagswasser wieder dem Grundwasserleiter zugeführt und die Grundwasserneubildung reguliert. Auch wird durch die Verminderung des Versiegelungsgrades der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

(1)

Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 20 % der Vegetationsflächen sind als Pflanzflächen anzulegen.

In den Baugebieten 1 und 2 werden kleingliedrige gepflegte Ziergärten mit Rasen-, Strauch- sowie Staudenflächen entstehen, wobei auf textliche Vorgaben zum Standort der Pflanzungen verzichtet wird, um eine individuelle Gestaltung der Freianlagen zu ermöglichen. Die Qualität des Wohngebietes wird maßgeblich durch das Verhältnis von versiegelten Flächen und Vegetationsflächen sowie dem Charakter der begrünten Anlagen bestimmt. Aus diesem Grunde erfolgte eine Festsetzung zur Größenordnung der Bepflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

(2)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Extensivwiese sind 18 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind in Baumgruppen mit mindestens drei gleichen Baumarten in größerer Entfernung zum Alleenbestand der Bundesstraße 110 umzusetzen. Eine Artenauswahl ist der Pflanzliste 1 in den Hinweisen zu entnehmen.

Die extensive Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes ist als Freihaltestreifen zur Bundesstraße zu betrachten und soll durch die niedrig wüchsige Vegetation Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der sich dort befindenden Allee ausschließen. Einzelbaumpflanzungen sollen eine Strukturierung des Standortes im Verbund mit der sich anschließenden Heckenpflanzung schaffen, wobei die Baumpflanzungen im Nahbereich der Hecke einzuordnen sind.

(3)

Im Baugebiet 2 sind je Grundstück zwei Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen. Eine Artenauswahl ist der Pflanzliste 1 in den Hinweisen zu entnehmen.

(4)

An den entlang der Planstraße festgesetzten Standorten sind auf den Privatgrundstücken Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Der Standort der Bäume kann ggf. zu gestalterischen Zwecken um max. 3 m verschoben werden. Entlang der Planstraße sind Bäume derselben Art zu pflanzen. Eine Artenauswahl ist der Pflanzliste 2 in den Hinweisen zu entnehmen.

Auf den Wohngrundstücken des Baugebietes 2 sowie entlang der Planstraße sind Laubbäume zu pflanzen, die als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Um den Kriterien als Ausgleichspflanzung zu entsprechen, wurden die erforderlichen Pflanzqualitäten in die Festsetzungen aufgenommen. Eine Artenauswahl ist der Artenliste in den Hinweisen zum Text (Teil B) beigefügt. Die Pflanzstandorte der Bäume entlang der Planstraße können zum Zwecke der Einordnung der Zufahrt zu den Wohngrundstücken um max. 3 m verschoben werden. Eine Alleenstruktur muss aber weiterhin erkennbar bleiben und die Anzahl der Baumpflanzungen nachweisbar sein.

(5)

Der durchwurzelbare Bodenraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m³ nicht unterschreiten. Die Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes hat mindestens 12 m² zu betragen. Die Grundfläche der offenen und dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 6 m² aufzuweisen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben von Bund deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzgut muss die regionale Herkunft Norddeutsches Tiefland haben.

Mit den Festsetzungen zu den Pflanzqualitäten, dem durchwurzelbaren Bodenraum bzw. zur Grundfläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe werden Voraussetzungen für einen langfristigen Erhalt und eine optimale Entwicklung der zu pflanzenden Bäume im Siedlungsbereich geschaffen, die zudem als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden und damit der dauerhafte Erhalt zu sichern ist. Um die regionale biologische Vielfalt zu stärken, sind Pflanzenarten des angestammten Verbreitungsgebietes zu verwenden.

(6)

Auf den gemäß zeichnerischer Darstellung festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Hecke mit standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen (Pflanzlisten 3 und 4) in den Mindest-Pflanzqualitäten Bäume Stammumfang 14 - 16 cm, Heister mind. 150 - 175 cm, Sträucher 60 - 100 cm anzulegen. Die Hochstämme sind als Überhälter der Hecke in einem Abstand von 15 - 20 m untereinander zu pflanzen. Der Saumstreifen der Hecke ist als Wiesenfläche zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Die nördliche Grenze der geplanten Wohnbebauung bildet eine reich strukturierten Hecke. In die Pflanzung sollen Bäume und Heister integriert werden und somit eine Höhenstrukturierung erreicht werden. Es handelt sich hierbei um eine frei wachsende Hecke, die sich durch einen naturnahen Charakter mit landschaftstypischen Gehölzen auszeichnen soll. Mit der Pflanzung ist eine naturnahe Abgrenzung der geplanten Wohnbebauungen in Richtung der Bundesstraße 110 beabsichtigt.

Durch die sich anschließende extensive Wiesenfläche wird zudem die optische Wahrnehmung des Alleenbestandes an der Straße nicht beeinträchtigt. Die Gehölzpflanzung entspricht den Kriterien einer Ausgleichspflanzung und kann somit als Ausgleichsmaßnahme in die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen eingestellt werden. Zudem erfüllt die Hecke artenschutzrechtlichen Erfordernissen als Ersatzhabitat für den Verlust an Brutmöglichkeiten und Nahrungsflächen geschützter Tierarten.

Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

(1)

Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen. Die Einzelbaumpflanzungen entlang der Planstraße sind einer fachgerechten Baumpflege zu unterziehen. Veränderungen des artspezifischen Kronenhabitus durch Schnittmaßnahmen sind nicht zulässig.

Mit dieser Festsetzung soll für die vorgesehenen Anpflanzgebote der Erhalt und Ersatz geregelt werden. Bei den Baumpflanzungen handelt es sich um anerkannte Ausgleichsmaßnahmen, deren dauerhafter Erhalt gesichert werden muss. Der artspezifische Habitus speziell der entlang der Planstraße zu pflanzenden Bäume ist zu erhalten und darf nicht durch nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen verändert werden. Auch die gemäß der Festsetzung umzusetzenden frei wachsende Heckenpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, da sie als Ausgleichsmaßnahme in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eingestellt wurde.

(2)

Der Baumbestand der gesetzlich geschützten Allee ist vor jeglichen Schädigungen zu schützen. Im Rahmen der Bauausführung sind die Einzelbäume mittels Stammschutz zu sichern. Während der Bauzeit sind Bodenauffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen auszuschließen. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Planungen auf den Erhalt der Allee entlang der Kreisstraße 43 (Lindenstraße) gelenkt. Der Baumbestand ist gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt. Alle Handlungen, die zu deren Schädigung bzw. nachteilige Veränderung führen, sind verboten. Um den Belangen zum Schutz des Alleenbestandes Rechnung zu tragen, wurden Schutzmaßnahmen insbesondere im Zuge der Bauausführung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

2.1.10 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterstellt durch eine Schalltechnische Untersuchung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, sind in Allgemeinen Wohngebieten wie folgt einzuhalten:

nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) 45 dB(A) und
tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) 55 dB(A)

Von Seiten des Landkreises Vorpommern - Greifswald wurde im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 06.09.2016 zur Planungsanzeige aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung des Plangebietes durch die Lage südlich der Bundesstraße 110 und nördlich der Kreisstraße VG K 43 eine Auseinandersetzung mit möglichen Immissionsbelastungen gefordert.

Der Forderung wurde gefolgt und durch die UmweltPlan GmbH Stralsund eine **Schalltechnische Untersuchung** durchgeführt.

In einer ersten Untersuchungsphase wurde im Jahr 2018 zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzanlage (Wand oder Wall) untersucht. Zur Einhaltung der Orientierungswerte wären eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von mind. 2,5 m auf 120 m Länge sowie zusätzlich Regelungen zur Stellung der Baukörper, Grundrissgestaltung und Anordnung der Außenwohnbereiche notwendig.

Die Gemeinde hat die Maßnahmen diskutiert.

Die Anlage des Walls wäre mit einer Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Ortsdurchfahrt verbunden. Beeinträchtigungen für die optische Wahrnehmung der Allee an der Bundesstraße wären die Folge. Die Anlage einer Wand/eines Walls zieht dauerhaft Kosten für die Pflege nach sich.

Hinzukommen die durch die passivem Lärmschutzmaßnahmen verbundenen Restriktionen für die Bauherrn.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen wurde eine Untersuchung für eine zusätzliche Lärmschutzvariante in Form einer Riegelbebauung parallel zur Bundesstraße 110 beauftragt.

Des Weiteren haben sich mit der Einführung der DIN 4109-1:2018-01 im Februar 2020 die Plangrundlagen geändert. Damit wurde eine teilweise Überarbeitung der Anforderungen zum baulichen Schallschutz erforderlich.

Die **Schalltechnische Untersuchung mit Stand 02- 2021** kommt zu folgenden Ergebnissen:

Auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes wurde die Abschirmwirkung einer an der nördlichen Plangebietsgrenze angeordneten Riegelbebauung gegenüber dem Verkehrslärm von der B110 untersucht und die erforderlichen baulichen Schallschutzmaßnahmen ermittelt.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes entstehen durch den Verkehrslärm von der B110 Beurteilungspegel bis 61 dB(A) am Tag und bis 54 dB(A) in der Nacht. Die Orientierungswerte für Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht überschritten.

Mit der Anordnung einer Riegelbebauung an der nördlichen Plangebietsgrenze (Baugebiet 1) werden für die südlich nachgelagerten Bauflächen (Baugebiet 2) die Verkehrslärmimmissionen um bis zu 4 dB(A) tags und bis zu 5 dB(A) nachts vermindert. Mit größer werdendem Abstand nimmt die Abschirmwirkung der Riegelbebauung ab und der Einfluss der Immissionsanteile vom Verkehr auf der Lindenstraße (K 43) zu.

Auf der straßenzugewandten nördlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung entstehen Beurteilungspegel, die um bis zu 6 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht über den Orientierungswerten für Wohngebiete liegen. An den seitlich gelegenen Immissionsorten, an denen der Verkehrslärm durch die Baukörper jeweils von einer Seite abgeschirmt wird, reduzieren sich die Beurteilungspegel jeweils um ca. 3 dB(A).

Auf der lärmabgewandten südlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung werden die Orientierungswerte am Tag und in der Nacht in nahezu allen Immissionsorthöhen eingehalten. Lediglich an einem Immissionsort verbleibt eine Richtwertüberschreitung in der Nacht um 1 dB(A).

Werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden an der nördlichen Gebäudeseite der Riegelbebauung sowie an deren äußeren westlichen und östlichen Giebelseiten die Immissionsgrenzwerte überschritten. Diese Richtwertüberschreitungen müssen durch planerische und bauliche Maßnahmen so weit kompensiert werden, dass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist.

Daher werden im Text (Teil B) unter I. „12. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB)“ folgende notwendige Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

- Abweichende Bauweise

Zum Schutz vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 110 ist an der nördlichen Seite des Plangebietes (Baugebiet 1) parallel zur Lärmquelle ein durchgehend geschlossener Gebäuderiegel mit einer Trauf-/Gebäudehöhe von mindestens 6 m über NHN zu errichten.

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

1. Innerhalb des Plangebietes müssen zum Schutz vor Außenlärm bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume so dimensioniert sein, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllt werden. Entsprechend den in den Beiplänen 1 und 2 zur Planzeichnung (Teil A) dargestellten Außenlärmpegel müssen die Anforderungen erfüllt werden.

Gemäß DIN 4109-2:2018-01 Pkt.4.4.5.1 kann für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A)

gemindert werden.

Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder durch andere Umstände mindert, so kann von der Festsetzung 1 abgewichen werden.

2. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind an der nördlichen Plangebietsgrenze durch Anordnung der Baukörper oder geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume soweit möglich auf der von der B110 lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn- und Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Satz 3 gilt auch für Wohnungen in Gebäuden an der Südgrenze des Plangebietes mit nach Süden ausgerichteten Aufenthaltsräumen.

In schutzbedürftigen Räumen, die zum Nachschlaf genutzt werden, ist der notwendige hygienische Luftwechsel auf einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sicherzustellen. Dazu können die Fenster z.B. kippbar mit absorbierender Fensterlaibung oder anderen baulichen Maßnahmen gleicher Wirkung ausgestattet werden. (Lärmstandard lärmabgewandte Seite)

Im südlichen Teil des Plangebietes sind die Lärmimmissionen vom Straßenverkehr auf der Lindenstraße K43 pegelbestimmend. Im Bereich der zur Lindenstraße K43 am nächsten gelegenen Baugrenzen wurden für den Verkehrslärm Beurteilungspegel bis 60 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht bestimmt. Die Orientierungswerte für Wohngebiete werden dort um bis zu 5 dB(A) am Tag und um bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten.

Werden zur Abschätzung des Abwägungsspielraums die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV als Vergleichsmaßstab herangezogen, werden im südlichen Teil des Plangebietes die Grenzwerte nur im Bereich eines Berechnungspunktes um bis zu 1 dB(A) am Tag überschritten.

Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich nicht überschritten.

2.1.11 Bindung der Zulässigkeit einer Nutzung an die Durchführung bestimmter Maßnahmen oder an die Realisierung einer anderen Nutzung zur Lösung von Immissionskonflikten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Umsetzung der Riegelbebauung im Baugebiet 1 ist Voraussetzung für die Einhaltung der Orientierungswerte für die im Baugebiet 2 geplante Wohnbebauung.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Festsetzung aufschiebender Bedingungen für die Zulässigkeit von Nutzungen soll im Zusammenhang mit der Bewältigung der planungsbedingten Immissionskonflikte im Bebauungsplangebiet Nr. 2 angewendet werden

Um dies sicherzustellen, wird folgende Festsetzung im Text (Teil B) I. Punkt 13 getroffen:

Im Baugebiet 2 ist die Errichtung baulicher Anlagen so lange unzulässig, bis die im Baugebiet 1 vorgeschriebene Riegelbebauung vollständig hergestellt ist.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung ist vertretbar und praktikabel umsetzbar, da die Gemeinde Grundstückseigentümer ist und die Umstände, die die Bebauung der Baugrundstücke mit Wohngebäuden ermöglichen, selbst beeinflussen und herbeiführen kann.

2.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Belange der Baukultur und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, zu berücksichtigen.

Die Umsetzung dieser städtebaulichen Zielsetzung soll daher durch baugestalterische Vorgaben unterstützt werden, die im Text (Teil B) unter „II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften“ zusammengefasst wurden.

Mit § 9 Abs. 4 BauGB wird die Möglichkeit eröffnet, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden. Auf Grundlage dieser Ermächtigung ist in § 86 der LBauO M-V geregelt, dass örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Das Plangebiet selbst weist noch keine Wohnbebauung auf und bietet daher die Möglichkeit von Festsetzungen für eine eigenständige homogene Gesamtarchitektur.

Die folgenden gestalterischen Festsetzungen wurden entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Bestimmtheit getroffen und berücksichtigen die praktische Umsetzbarkeit für die künftigen Bauherren.

- **Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)**

Das Gestaltungsprinzip des Wohngebietes wird hinsichtlich der **Fassadengestaltung** für die Wohngebäude und Garagen durch Festsetzung der zulässigen ortstypischen Materialien wie Putz und Verblendmauerwerk unterstützt.

Die Zulässigkeit von durchsichtigen Materialien wurde aufgenommen, da ohne diese gesonderte Festsetzung großflächige Glasflächen für Anbauten oder Wintergärten nicht erlaubt wären.

Verkleidungen aus Naturmaterialien, wie z. B. Holz, sind typisch für die Insel Usedom und sollen die individuelle Fassadengestaltung unterstützen. Carports und Nebengebäude sind untergeordnete bauliche Anlagen, für die entsprechend ihrer Funktion einfache Holzkonstruktionen zu Anwendung kommen dürfen.

Die zulässige **Dachneigungen** werden in Abhängigkeit zur zulässigen Anzahl der Vollgeschosse festgelegt.

Für Wohngebäude mit einem Vollgeschoss wird eine Dachneigung zwischen 25° bis 48° zugelassen. Für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen ist eine Dachneigung bis 35° zulässig.

Die Festsetzungen zu den Dachneigungen gelten nicht für Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

Um eine harmonische Höhenentwicklung der Bebauung im Plangebiet sicherzustellen, wurde gemäß Einschrieb in der Nutzungsschablone die maximal zulässige Gebäudehöhe mit 9,00 m über Oberkante der angrenzenden Planstraße festgelegt.

Für die **Dacheindeckung** der Hauptdachflächen der Wohngebäude wird Hartbedachung in Anthrazit und in Rot festgesetzt. Der gestalterische Spielraum wird durch die Zulässigkeit von Glaskonstruktionen ergänzt.

Der Einsatz von Technik für erneuerbare Energien fördert die Umsetzung energieeffizienter Bebauung.

Die europäische Gebäuderichtlinie fordert in Artikel 9 spätestens für alle nach dem 31.12.2020 errichteten Neubauten die Ausführung als „Niedrigstenergiegebäude“. Dieses sind gemäß Artikel 2 der Richtlinie Gebäude mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz, bestimmt gemäß dem Anhang I (Allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) der Richtlinie. Der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung sollte möglichst durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird, gedeckt werden.

Die Festsetzungen zu den Dacheindeckungen sollen nicht für untergeordnete Dachflächen, Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gelten, da es sich um die der Hauptnutzung untergeordnete Anlagen handelt, die keine detaillierten Vorschriften erfordern.

Eindeckungen mit Rohr, Kunstrohr sowie Eternit- und Faserzementplatten werden aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

Die Gemeinde Zirchow verfügt nicht über eine örtliche Werbeanlagensatzung. Daher sollen für das Plangebiet gesonderte Regelungen getroffen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 LBauO M-V darf in Allgemeinen Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung geworben werden.

Da im Allgemeinen Wohngebiet neben der Dauerwohnnutzung z. B. auch Dienstleistungseinrichtungen und freiberufliche Tätigkeiten zulässig sein sollen, sind Festsetzungen für das Anbringen von Hinweisschildern erforderlich.

Es werden **Hinweisschilder** mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,5 m² zugelassen, die die Ausübung gewerblicher Nutzungen unterstützen. Die örtliche Zulässigkeit der Schilder wurde eingegrenzt, um Beeinträchtigungen der Fassaden- und Grundstücksgestaltung, z. B. durch Überfrachtungen, ausschließen.

- **Einfriedungen**
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

Für die Einfriedung der Grundstücke werden nur blickdurchlässige Holz- und Metallziergitterzäune und blühende Sträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen. Damit wird ein optisch homogener und naturnaher Charakter des Wohngebietes betont.

- **Plätze für bewegliche Abfallbehälter
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)**

Die Festsetzung zur zulässigen Anordnung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Grundstücken soll eine Störung der öffentlichen Straßenräume und damit eine Beeinträchtigung des Gesamteindrucks des Gebietes verhindern.

- **Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 LBauO M-V)**

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Abs. 1 und 2 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Als rechtliche Grundlage wurde daher eine Festsetzung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen die getroffenen gestalterischen Festsetzungen aufgenommen.

2.3 Naturschutzrechtliche Regelungen

gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

unterstützt durch naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Um den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese hat zum Inhalt, unter Bezugnahme der vorgefundenen Habitatstrukturen, das potenzielle Vorkommen von Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie einzuschätzen und mögliche Auswirkungen auf die geschützten Populationen aufzuzeigen.

Für die durch das Vorhaben betroffenen Arten ist im Prüfverfahren darzustellen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt ist und ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Görmin, Herrn Berg, erarbeitet.

Im Zuge der Baumaßnahme können geschützte Tierarten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Eine Betroffenheit ist insbesondere für Amphibien, Fledermäuse, Fischotter sowie für Vögel möglich, so dass sich die Untersuchungen speziell auf diese Tiergruppen beziehen. Zusätzlich wurden die Gehölzflächen nach xylobionten Käfern untersucht. Die Bestandserfassungen erfolgten im April sowie Juni bis August des Jahres 2018. Im Jahr 2021 wurden die Ergebnisse durch weitere Begehungen aktualisiert und ergänzt.

Für die Tiergruppe **Amphibien** gelang eine Sichtbeobachtung des Moorfrosches. Der Laubfrosch wurde im Strauchwerk verhört. Laichgewässer sind in der Nähe nicht vorhanden. Das Vorkommen des Moorfrosches resultiert wahrscheinlich aus der Nähe zur Niederung (Thurbruch).

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen der geschützten Tierarten während ggf. notwendiger Geländemodellierungen zu vermeiden, ist das Einwandern von Amphibien ab Mitte März durch eine mobile Amphibienleitwand zu verhindern. Die Amphibienleitwand ist westlich in Richtung des Niederungsbereiches sowie nördlich entlang der Bundesstraße 110 zu errichten.

Das Plangebiet wird von **Fledermäusen** als Jagdhabitat genutzt. Es sind weitverbreitete Fledermausarten zu erwarten, die in zunehmendem Maße den Siedlungsbereich besiedeln. Potenzielle Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Baumbestand weist hierfür erforderliche Höhlungen nicht auf.

Als Brutvögel wurden Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig erfasst. Greifvögel wurden nicht gesichtet. Das Spektrum an Nahrungsgästen ist breiter. Die vorkommenden **Vogelarten** bevorzugen Offenlandbiotope sowie Staudenfluren. Dieses sind Goldammer, Stieglitz und Bluthänfling. Aufgrund der umgebenden Bebauungen und Nutzungen ist mit einem Vorkommen von störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen.

Um Tötungen und Störungen von Vogelarten zu vermeiden, sind erforderliche Rodungen von Gehölzbeständen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar des darauffolgenden Jahres durchzuführen.

Aufgrund der weitgehend verinselten Lage des Plangebietes zwischen Bundesstraße 110 und Lindenstraße/Kutzower Straße ist das Plangebiet als Habitat für **Biber** und **Fischotter** nicht geeignet. Ein mögliches Habitat stellt der westlich des Plangebietes vorkommende Niederungsbereich dar, der jedoch durch die benannten Verkehrsanlagen zerschnitten ist. Spuren, die auf mögliche Vorkommen der Säugetierarten hinweisen, wurden im Zuge der Bestandserfassungen nicht gefunden.

Das Vorkommen von geschützten **Falterarten** ist aufgrund des Fehlens erforderlicher Futterpflanzen für Falter und Raupen nicht wahrscheinlich.

Das Vorkommen von **Eremiten** kann aufgrund des Fehlens von Mulmhöhlen in den vorhandenen Gehölzen ausgeschlossen werden.

Um den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG wirkungsvoll zu begegnen, sind Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu treffen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sieht als **CEF-Maßnahme 1** die Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen vor, die den Verlust an Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitateen kompensieren soll.

Als Kompensation für den Verlust von geeigneten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Amphibien ist als **CEF-Maßnahme 2** im westlich gelegenen Feuchtland ein mindestens 300 m² großes Kleingewässer anzulegen. Das Kleingewässer ist mit einer flachen Uferböschung anzulegen. Die freie Wasserfläche sollte mindestens 100 m² groß sein.

Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch CEF- Maßnahmen die Verbotstatbestände der Tötung, Schädigung und Störung gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist damit nicht erforderlich.

Um die artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planvorhaben zu würdigen, wurden zu den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) benannten konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF- Maßnahmen im Text (Teil B) Punkt „III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des §11 Abs. 3 BNatSchG“ folgende Festsetzungen getroffen:

(1)

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

(2)

Die Rodungen der Gehölzbestände sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen.

(3)

Bei Baumaßnahmen während der Hauptwanderungszeit von Amphibien, d.h. im Zeitraum März/ April, ist in Abstimmung mit einem Sachverständigen eine mobile Amphibienleitwand westlich sowie nördlich des Plangebietes gemäß den Darstellungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zu errichten.

(4)

Als **CEF-Maßnahme 1** ist im Vorfeld von Rodungen im Plangebiet eine mindestens dreireihige und 100 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die CEF-Maßnahme 1 ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen umzusetzen.

(5)

Als **CEF-Maßnahme 2** ist im Feuchtgrünland westlich des Plangebietes ein mindestens 300 m² großes Kleingewässer mit flachen Uferböschungen und einer mindestens 100 m² großen freien Wasserfläche anzulegen. Die CEF-Maßnahme 2 ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen umzusetzen.

2.4 Nachrichtliche Übernahmen

2.4.1 Landschaftsschutzgebiet

Im Text (Teil B) wird unter „IV. Nachrichtliche Übernahmen“ in Punkt 1 darauf verwiesen:

(1)

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“, das durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996) unter Schutz gestellt ist. Nach § 4 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

(2)

Der begründete Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wird im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt.

Um im Verfahren die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange zu gewährleisten, werden im Zuge der Erstellung des Entwurfes zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht und zum Bebauungsplan Nr. 2 ein Umweltbericht und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der für die Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Belange erforderliche Fachbeitrag mit den Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt bereits vor.

2.4.2 Denkmalschutz

Baudenkmalflege

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

Bodendenkmalflege

In der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 06.09.2016 zur Planungsanzeige wurde durch das Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalpflege festgestellt, dass durch das Vorhaben Belange der Bodendenkmalflege berührt werden.

Gemäß Rücksprache mit der Denkmalschutzbehörde befindet sich das Bodendenkmal jedoch nicht im Plangebiet, sondern östlich angrenzend.

Es handelt sich um die archäologische Fundstätte Kutzow, Fundplatz Nr. 12.

Die Lage des Fundplatzes ist in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich dargestellt.

Aus archäologischer Sicht können im Plangebiet jeder Zeit Funde entdeckt werden, für die eine Anzeigepflicht besteht.

Entsprechende Ausführungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege wurden in den Text (Teil B) unter „IV. Nachrichtliche Übernahmen“ unter Punkt „2. Denkmalschutz“ aufgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert.

3.0 VERKEHR

• Überörtlich

Das Gemeindegebiet Zirchow wird durch die Bundesstraße 110 gequert und ist damit direkt an das überregionale Straßennetz angebunden.

Ein Anschluss an das großräumige Straßennetz ist durch die Autobahn A 20 gegeben, deren Anbindungen bei Jarmen bzw. Burow als nächstgelegen zum Gemeindegebiet Zirchow verlaufen.

Entsprechend RREP VP, Punkt 6.4.2(5), ist im Verlauf der Bundesstraße 110 als eine verkehrliche Infrastrukturmaßnahme eine Entlastungsstraße Zirchow und Ortsumgehung für die Stadt Usedom ausgewiesen. Im Kartenteil zum RREP VP ist die Trasse der Entlastungsstraße Zirchow ab Feuerwehr in östlicher Verlängerung ausgewiesen und soll hinter der östlichen Grenze der Ortsbebauung Zirchow wieder an die bestehende B 110 angebunden werden.

Die Lindenstraße ist die Hauptfahrtsstraße zum Regionalflughafen Heringsdorf, zum Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Vitalwelt“ sowie den umgebenden Bebauungsstrukturen.

Zur Entlastung der Lindenstraße und damit zur Verringerung der Immissionsbelastungen für die Anwohner ist im teilgenehmigten Flächennutzungsplan westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 2 eine Entlastungsstraße als K 43 N als Hinweis benannt. Die Planung ist noch in einer sehr frühen Phase.

Die Gemeinde Zirchow ist nicht an das öffentliche Schienennetz angeschlossen.

Gemäß RREP VP, Punkt 6.4.1(10), ist zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Verbindung Ducherow- Karnin-Garz-(Swinemünde) die Bahntrasse zu sichern und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Im Gemeindegebiet Zirchow verläuft die Schienentrassse südlich der Ortslage Zirchow und nördlich des Regionalflughafens Heringsdorf.

Die Usedomer Bäderbahn GmbH bedient im Gemeindegebiet Zirchow mehrere Haltepunkte im Busnahverkehr, so dass ein guter Service und eine fußläufige Erreichbarkeit aller bebauten Ortsbereiche gegeben ist.

Für die touristische Erschließung der Insel Usedom übt der Regionalflughafen Heringsdorf, eine wichtige Funktion aus. (Punkt 6.4.5 (2) und (3) RREP VP)

Das öffentliche Rad- und Wanderwegenetz ist entsprechend den natürlichen Gegebenheiten und der Anziehungspunkte gut ausgebaut.

Der überregionale Wanderweg verläuft südlich der Ortslage Zirchow.

Straßenbegleitend nördlich der Bundesstraße 110 ist der Ausbau des Radwanderwegenetzes geplant.

- **Örtlich**

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Zirchow südlich der Bundesstraße 110 und nördlich der Kreisstraße K 43 VG, die innerörtlich als Lindenstraße bezeichnet ist.

Bei einem Vororttermin am 05.07.2017 hat das Straßenbauamt Neustrelitz klargestellt, dass einer Zu- bzw. Abfahrt von der Bundesstraße 110 für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 nicht zugestimmt wird. Der Zu- bzw. Abfahrtbereich würde sich außerhalb der Ortsdurchfahrt Zirchow an der freien Strecke befinden. Zu- bzw. Abfahrten an der freien Strecke können nur für privilegierte Vorhaben, wie für die Landwirtschaft, bewilligt werden.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 liegt an einer innerörtlichen öffentlichen Straße, über die eine Erschließung zu gewährleisten ist.

Eine temporäre Öffnung der Bundesstraße 110 im Rahmen der Erschließung wäre genehmigungsfähig.

Die Erschließung des Plangebietes wird daher von Süden über die Lindenstraße geplant.

Hierzu hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, mit Stellungnahme vom 15.03.2018 die Zustimmung zur Anbindung des Plangebietes über die K 43 in Aussicht gestellt.

Für die Lindenstraße sind Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit und Ausbaubreite in Planung.

Hinweise Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt:

„Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Bebauungsplan keine Einwände, wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsfächern die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden,
- der Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße VG 43 dem Vorhaben zustimmt und
- das Straßenbauamt Neustrelitz in die Planungen einbezogen wird.“

Die Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 110 und der Kreisstraße VG K 43 werden im weiteren Verfahren beteiligt.

- **Innere Erschließung**

Zur inneren Erschließung wird eine Planstraße mit Wendeanlage angelegt. Der Alleenbestand wird durch den Zu- und Abfahrtsbereich nicht beeinträchtigt. Die Gesamtausbaubreite der Planstraße wird mit 6,00 m und der Durchmesser der Wendeanlage mit 22,00 m ausgewiesen.

Da die Planstraße der Erschließung eines Wohngebietes dient und nur von einem eingeschränkten Personenkreis (Anlieger) genutzt werden wird, erfolgt die Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich.

Die rückwärtig der Planstraße vorgesehenen Grundstücke 2 und 3 sowie 10 und 11 werden jeweils über kurze Stichwege an die Planstraße angebunden.

4.0 MEDIEN

Die Träger der Ver- und Entsorgung wurden hinsichtlich des Bestandes und der Anschlussbedingungen bereits abgefragt. Der relevante Leitungsbestand im Plangebiet und angrenzend wurde gemäß den mit den Stellungnahmen übergebenen Bestandsplänen in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.

- **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

(Auszug aus der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom vom 03.11.2016)

Die Ortslage Zirchow ist weitestgehend an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage angebunden. Die Ortslage Kutzow wird derzeit dezentral entsorgt und auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist abwasserseitig nicht erschlossen.

Auf Grund der vorhandenen Kapazitäten der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage wurde für das Entsorgungsgebiet IV Usedom Ost ein Abwasserbeseitigungskonzept entwickelt. Dem kann entnommen werden, dass der Anschluss der Grundstücke an die öffentliche leitungsgebundene Anlage, einschließlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, die wirtschaftlichste Lösung ist. Auf Grund des ausstehenden Beschlusses für die Objektplanung „abwasserseitige Erschließung Kutzow“ in Verbindung mit der Bereitstellung finanzieller Mittel, ist die Realisierung der abwasserseitigen Erschließung des Geltungsbereiches durch den Zweckverband mittel- bis langfristig jedoch nicht vorgesehen.

Es besteht also die Möglichkeit der Ableitung des im Bebauungsgebiet anfallenden Abwassers in die öffentliche leitungsgebundene Anlage. Diese endet jedoch im Mündungsbereich der Lindenstraße/B 110. Soll hier der Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Anlage in Betracht gezogen werden, sind die Anlagen unter Berücksichtigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu planen.

Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind vor dem Geltungsbereich vorhanden. An diese kann auch angebunden werden.“

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Vorgaben des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom

berücksichtigt. Dem Zweckverband werden rechtzeitig für die Fortschreibung bzw. Bemessung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage/ Abwasserbehandlungsanlage die Berechnungen der Abwassermengen übergeben.

Für die über das Plangebiet verlaufende stillgelegte Trinkwasserleitung werden im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen Absprachen zum möglichen Rückbau geführt.

- **Elektroenergieversorgung**

(Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 09.09.2016)

„Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen; wir erteilen unsere grundsätzliche Zustimmung.“

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich unmittelbar im räumlichen Geltungsbereich, speziell südlich des Planbereiches Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden. Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag. Die Bestandsauskunft mit schematischer Lage und Verlauf unserer Anlagen wird Sie zeitnah zu dieser Stellungnahme erreichen. Eine aussagekräftige technische Lösung zur Erschließung/Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie kann jedoch erst nach Beantragung des Leistungsbedarfes erfolgen. Daraufhin werden entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder auch für Einzelanschlüsse erstellt und ausgereicht.

Sollte sich daraus eine Notwendigkeit ergeben, die Versorgung des Plangebietes zu erweitern und den vorhandenen Anlagenbestand anzupassen, ist über die Lage einer neu zu errichtenden Trafostation zu entscheiden. Der Platzbedarf für eine Kompakt-Trafostation in etwa 2 m x 3 m zuzüglich 1 m allseitiger Umpflasterung.“

Der Anlagenbestand (Niederspannung) nördlich der Lindenstraße befindet sich in Bereichen, die auch aufgrund des Alleenschutzes von Bebauung jeglicher Art freizuhalten sind, so dass nach derzeitigen Planungsstand keine Beeinträchtigungen des Leitungsbestandes zu erwarten sind.

Die Mittelspannungsleitungen südlich der Bundesstraße 110 verlaufen teilweise durch eine Fläche, die für eine Gehölzanpflanzung vorgesehen ist. Hier wird im weiteren Verfahren mit dem Versorger die Abstimmung über eine mögliche Umverlegung in die Bereiche nördlich der Anpflanzfläche geführt.

Auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes wird mit dem Versorger die Notwendigkeit einer neuen Trafostation erörtert und bei Bedarf eine Standorteinordnung abgestimmt.

- **Gasversorgung**

- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (Stellungnahme vom 19.09.2016)

Im Plangebiet befinden sich keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der von der GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber.

„Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.“

- Gasversorgung Vorpommern GmbH
(Stellungnahme vom 16.09.2016)

Im Plangebiet befindet sich kein Leitungsbestand.

Südlich der Lindenstraße verläuft eine Gasmitteldruckleitung.

„Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich.“

- **Telekommunikationsanlagen**

- Deutsche Telekom Technik GmbH
(Auszug aus der Stellungnahme vom 26.09.2016)

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit der Erschließung eine Erweiterung des örtlichen Telekommunikationsnetzes erforderlich.

- **Löschwasserversorgung**

Es wird eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung mit Dachdeckung als Hartbedachung zugelassen, so dass von einem Mindestlöschwasservolumen von 48 m³/h, für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden also 96 m³, auszugehen ist.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist die Anlage einer Löschwasserentnahmestelle erforderlich.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird hierzu entsprechend Vorgabe der örtlichen Feuerwehr ein Vorhaltestandort festgelegt.

Die Träger der Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

5.0 FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich **18.606 m²**

davon

- Nettobaufläche 13.145 m²
 - davon
 - Baugebiet 1 2.558 m²
 - Baugebiet 2 10.587 m²
- öffentliche Verkehrsflächen 1.948 m²
 - davon
 - Planstraße 1.540 m²
 - Lindenstraße 408 m²
- Flächen für Nebenanlagen (Gemeinschaftsplätze für bewegliche Abfallbehälter) 25 m²
- öffentliche Grünflächen 2.448 m²
 - davon
 - Straßenbegleitgrün 378 m²
 - Spielplatz 554 m²
 - Extensivwiese 1.516 m²
- Anpflanzfläche Bäume und Sträucher 1.040 m²

6.0 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes in der Begründung fortgeschrieben.

Der Biotopverlust infolge der Umsetzung der Planungen macht eine Kompensation erforderlich, die nur teilweise im Plangeltungsbereich zu realisieren ist. Es handelt sich hierbei um Einzelbaumpflanzungen entlang der Planstraße sowie auf den Privatgrundstücken, die Anlage einer frei wachsenden Hecke sowie weitere Baumpflanzungen im Bereich des Spielplatzes und in der Extensivwiese.

Die Verantwortlichkeit der Gemeinde zur Übernahme der Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen im Plangeltungsbereich wurde im Bebauungsplan im Text (Teil B) unter **III. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB** wie folgt festgesetzt:

(1)

Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden durch die Gemeinde getragen und auf die Grundstückserwerbspreise umgelegt.

(2)

Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

Das verbleibende Kompensationserfordernis ist durch Ersatzmaßnahmen bzw. durch Ablösung von Ökopunkten aus einem Ökokonto, welches sich sowohl in der Landschaftszone Ostseeküstenland als auch im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ befindet, auszugleichen.

7.0 SONSTIGE HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Landesbehörden

Küsten- und Hochwasserschutz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat im Rahmen einer vorgezogenen Anfrage informiert, dass durch das Vorhaben Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht berührt sind.

Aufgrund der Höhenlage zwischen 4,5 m und 10 m NHN und der Entfernung zum Küstengewässer „Stettiner Haff“ von ca. 1,6 km ist eine Gefährdung bei Sturmfluten nicht ersichtlich.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

(Hinweise aus der Gesamtstellungnahme vom 06.09.2016 zur Planungsanzeige)

• Gesundheitsamt

„Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.“

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ hat in einer vorgezogenen Beteiligung informiert, dass die Trinkwasserversorgung des Plangebietes durch Anschluss an das Ortsnetz gesichert werden kann.

• Sachbereich Abfallwirtschaft

„Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Die aktuelle Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) ist einzuhalten.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ - BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Weiterhin sind die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV - VBG 126 zu beachten.

Die bei der Erschließung des Planungsgebietes und bei der Errichtung der Gebäude anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.“

Entsprechend der Auflage des kreislichen Entsorgers wurde gemäß Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) für die Planstraße ein ausreichend dimensionierter Straßenquerschnitt und für die geplante Wendeanlage ein Durchmesser von 22 m ausgewiesen.

Die beiden geplanten Stichwege haben jeweils eine Länge unter 50 m (§ 5 LBauO MV). Die Gemeinschaftsstellplätze für bewegliche Abfallbehälter werden an der Planstraße eingeordnet, so dass ein Befahren der Stichwege mit Entsorgungsfahrzeugen nicht notwendig wird.

- **Sachbereich Bodenschutz**

„Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Ergänzend sind die Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten.

Unbelasteter Bodenaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.“

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes- Bodenschutzgesetzes werden in den Planteilen umfassend gewürdigt. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden spiegelt sich besonders in den planungs- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen wider.

• Sachbereich Immissionsschutz

„Hinweise:

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, gilt die 1. BlmSchV. Die Überwachung der Heizungsanlage ist gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) vom 26.10.2010 (BGBl. 1 S. 38) durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß § 14 der o.g. Verordnung hat der Betreiber der Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung durch den Bezirksschornsteinfeger durchführen zu lassen.

Insbesondere hinsichtlich bei der Planung haustechnischer Anlagen (z. B. Wärmepumpe) ist sicherzustellen, dass die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung - 32. BlmSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Weiterhin sind gem. der §§ 22 und 23 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub) zu verhindern bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.“

Die Hinweise sind durch die Bauherren bzw. die beauftragten Bauunternehmen zu beachten.

• Sachgebiet Wasserwirtschaft

„Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen. (A)

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (A)

Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1*10^{-3}$ bis $1*10^{-6}$ m/s liegen. (A)

Oberflächengewässer 2. Ordnung sind am Vorhabenstandort auf den Flurstücken 123 und 125/1 nicht bekannt. (A)

Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. (A)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAwS) vom 05.0ktober 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten. (A)

Nach § 62 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. (A)

Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist nach § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat die Angabe des wassergefährdenden Stoffes, seine Menge sowie den Ort, die Art des Umganges und vorgesehene Schutzmaßnahmen zu enthalten.

Anzeigepflichtig ist die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 mit einem Volumen über 100 Liter sowie wasser-gefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 mit einem Volumen über 750 Liter. (A)

Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie derzeit trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peene Strom“ ist zu informieren. (A)“

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ und der Wasser- und bodenverband „Insel Usedom- Peenestrom“ werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Planunterlagen werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung um Aussagen zur Ableitung des Regenwassers ergänzt.

- **Ordnungsamt, Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz**

Es sind zurzeit keine Risiken oder Gefahren bekannt.

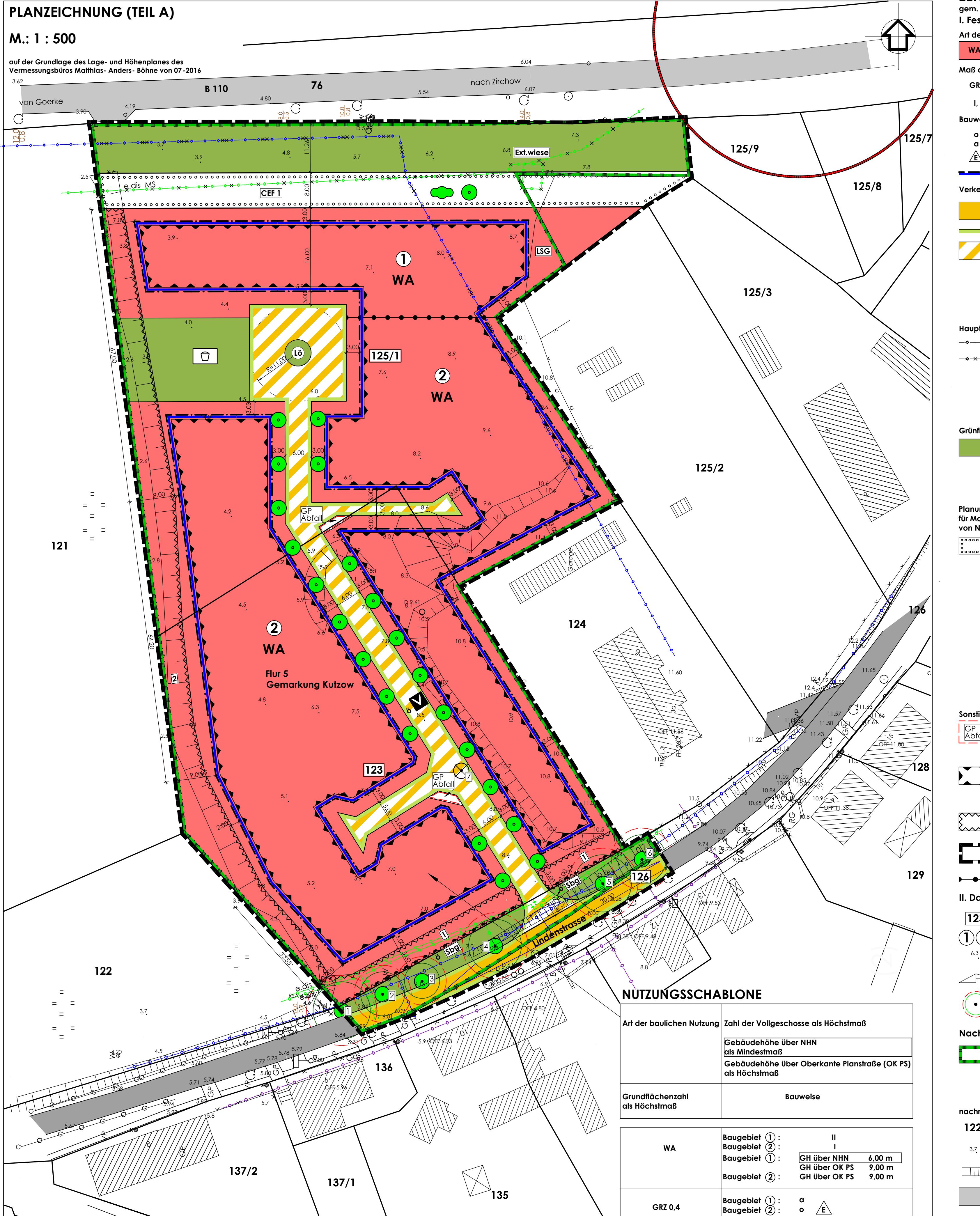
Zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst, beteiligt.

Die weiteren im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingehenden Hinweise werden gemäß Abwägung der Gemeindevertretung Zirchow entsprechend Planungsfortschritt eingearbeitet.

Zirchow im Dezember 2021

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Zirchow über den Bebauungsplan Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße in Zirchow“



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNUVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Amt Usedom-Süd

Der Amtsvorsteher

für Gemeinde: Zirchow

- Amt Usedom-Süd * 17406 Usedom * Markt 7 -

Gemeinde Korswandt
c/o Amt Usedom Süd
Markt 7
17406 Stadt Usedom

Gemeinden:
Benz * Dargen * Garz
Kamminke * Korswandt * Koserow
Loddin * Mellenthin * Pudagla
Rankwitz * Stolpe a. Usedom * Ückeritz
Zempin * Zirchow * Stadt Usedom
Sitz: Markt 7, 17406 Usedom

Amt:	Bauamt
Auskunft erteilt:	Herr Zander
Gebäude:	17406 Usedom Markt 7
Zimmer-Nr.:	02.31
Telefon	038372 – 750 16
Fax:	038372 – 750 75
e-mail:	s.zander@amtusedom-sued.de

Ihr Zeichen :

Ihr Schreiben vom :

Az/Mein Zeichen :

60.1 za

Datum :

12. April 2022

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021

UND

Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021

Hier: jeweils Behördenbeteiligung aufgrund § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

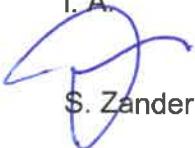
die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Zirchow hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 sowie den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 beschlossen und zur öffentlichen Auslage und Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden bestimmt.

In der Anlage übergebe ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Lindenstraße“ der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021 sowie den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021.

Ich bitte höflichst um jeweils gesonderte Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



S. Zander

Anlage

1 x USB-Stick: Vorentwurf B-Plan
Nr. 2 der Gemeinde Zirchow
1 x USB-Stick: Vorentwurf 1. Erg.
FNP der Gemeinde Zirchow

Anschrift:
Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

e-mail: s.zander@amtusedom-sued.de

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Montag	von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 965
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 53 150 505 000 000 000 0965
BIC: NOLADEF1GRW
Deutsche Kreditbank
Kto.-Nr.: 102269
BLZ: 120 300 00